Technische Universität Dresden

Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden

Nr. 11-2026

25. September 2026

Impressum

Herausgeberin:
Technische Universität Dresden
Die Rektorin
Prof. Dr. Ursula M. Staudinger
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
E-Mail: rektorin@tu-dresden.de

Redaktion:
Sachgebiet Justitiariat
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden
E-Mail: justitiariat@tu-dresden.de

Tel.: +49 351 463-0
↗ tud.de

Inhalt

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen
vom 21. August 2026 1

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 21. August 2026 7

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Oberschulen
vom 21. August 2026 29

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung im Studiengang Lehramt an Oberschulen
vom 21. August 2026 35

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen vom 21. August 2026 50

Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen
vom 21. August 2026 52

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 21. August 2026 88

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 21. August 2026 94

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 21. August 2026 109

Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 21. August 2026 111

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
vom 21. August 2026 154

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. August 2026 167

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. August 2026 188

Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. August 2026 190

Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung) vom 27. August 2026 230

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Ph.D. vom 3. September 2026 233

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. vom 3. September 2026 236

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. dent. vom 3. September 2026 239

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. rer. medic. vom 3. September 2026 242

Hausordnung vom 3. September 2026 245

Berichtung der Studienordnung für die zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 11. September 2026 248

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Smart Mobility Lab (SML-Ordnung) vom 16. September 2026 249

Technische Universität Dresden

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften sowie der Fakultät Psychologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Grundschulen die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen

Die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule) vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 328) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 13 Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form“
   b) Nach der Angabe „Anlage 10 Fach Mathematik“ wird die folgende Angabe eingefügt:
      „Anlage 11 (zu § 13 Absatz 2) Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Studierenden“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich.“
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „mindestens“ gestrichen.
5. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) Prüfungsleistungen können in digitaler Form als Online-Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung der Online-Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 11 zu dieser Ordnung.“

6. In § 14 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Studium für Blinde und Sehbehinderte“ durch die Angabe „Services Behinderung und Studium“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom“ durch die Angabe „dem“ ersetzt.

8. § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
   „Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und für die Grundschuldidaktik werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften, die Ergänzungsstudien und für die Grundschuldidaktik werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Allgemeinbildende Schulen und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftsrates bestellt.“
9. Die Anlage 11 wird eingefügt und erhält die im Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 2, 6, 7 und 8 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung wer-den nicht mit mindestens „ausreichend” (4,0) oder „bestanden” bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

„**Anlage 11**
(zu § 13 Absatz 2)
Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

1. Online-Prüfung
   a) Bei einer Online-Prüfung wird die Prüfungsleistung der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten in digitaler Form erbracht. Handelt es sich um eine Präsenzleistung, wird diese Präsenz durch die Online-Präsenz nach Nummer 2 Buchstabe a ersetzt. Bei Nichtpräsenzleistungen erfolgt die Abgabe durch digitale Übermittlung, soweit diese entsprechend der Prüfungsleistungsart möglich ist. Die Übertragung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils über eine intakte und betriebsbereite Verbindung zwischen zwei Endgeräten über ein Kommunikationsnetzwerk, insbesondere dem Internet.
   b) Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verwaltungsrichtlinien der Technischen Universität Dresden sind zu beachten.
   c) Wird eine in einer Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, ist darüber gemäß Nummer 6 zu informieren.

2. Vor-Ort-Prüfung und Fernprüfung
   a) Werden Prüfungsleistungen, die eine Präsenz erfordern, als Online-Prüfung durchgeführt, wird die aufgrund der Präsenz erforderliche gleichzeitige physische Anwesenheit aller zu prüfenden Studierenden einerseits, der Prüferinnen und Prüfer sowie der aufsichtsführenden Personen andererseits in einem Prüfungsraum durch eine physische Präsenz mittels elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in einem digitalen Prüfungsraum ersetzt. Diese wird durch Videoaufsicht hergestellt (Online-Präsenz). Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung in den Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Vor-Ort-Prüfung), kann die Prüfungsaufsicht in Präsenz vor Ort erfolgen; eine Videoaufsicht ist nicht erforderlich.
   b) Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung nicht in Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Fernprüfung), ist sie freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Fernprüfung kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Organisatorische Einzelheiten dazu legen die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin fest und geben sie den Studierenden im Rahmen der Information nach Nummer 6 bekannt.

3. Videoaufsicht
   a) Videoaufsicht dient der Herstellung der erforderlichen Online-Präsenz in Online-Prüfungen. Das Präsenzgebot ist ein Mittel der Täuschungsprävention.
   b) Für die Durchführung von Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Durchführung der Prüfungsleistung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen und Endgeräte betriebsbereit zu halten. Im Rahmen der Videoaufsicht muss die oder der Studierende die Kamera und das Mikrofon während der Prüfungsdauer durchgängig aktivieren. Die oder der Studierende muss während der gesamten Prüfungsdauer an ihrem oder seinem Arbeitsplatz in natürlicher Weise gut erkennbar und gut vernehmbar sein. Videoaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden und eventueller Dritter nicht mehr als zu

den berechtigten Kontroll- und Prüfungszwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Studierenden haben bei Fernprüfungen bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds ist untersagt. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Grundsätzlich ist die oder der Studierende nicht verpflichtet, auf Aufforderung ihre oder seine Privaträume außerhalb des in Satz 3 definierten Arbeitsplatzes abzufilmen. Auf diese Regelungen sind die Studierenden rechtzeitig im Rahmen der Information nach Nummer 6 hinzuweisen.

c) Ein Verstoß gegen die in Buchstabe b formulierten Verpflichtungen der oder des Studierenden führt zum Verdacht eines Täuschungsversuchs, der entsprechend den Regelungen gemäß § 17 dieser Ordnung zu behandeln ist.

d) Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten bei Videoaufsichten findet grundsätzlich nicht statt.

e) Eine Aufzeichnung der Prüfungsleistung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist unzulässig. Die für die Protokollierung von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften dieser Ordnung bleiben unberührt.

f) Den Studierenden ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Über die organisatorischen Details dazu wird gemäß Nummer 6 informiert.

4. Identifizierung

a) Die Durchführung von Online-Prüfungen erfordert, dass sich die Studierenden mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den aktuellen Regelungen der Technischen Universität Dresden am Prüfungssystem anmelden.

b) Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die oder der Studierende ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen können, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des persönlichen Studierendenausweises mit Lichtbild (CampusCard).

5. Technische Störung

a) Treten technische Störungen zu Beginn oder während einer Online-Prüfung auf, die insbesondere die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Bild- und Tonübertragung für alle Studierenden so beeinflussen, dass die Prüfungsleistung nicht ordnungsgemäß stattfinden oder weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer von Amts wegen beendet. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

b) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 während der Prüfungsleistung auf und können diese kurzfristig behoben werden, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob die Prüfungsunterbrechung und die mit ihr verbundenen Störungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf erheblich waren. Bei unerheblichen Störungen wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, andernfalls wird die Prüfungsleistung für alle Studierenden beendet. Buchstabe a Satz 2 gilt dann entsprechend. Wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, können zur Kompensation der Prüfungsunterbrechung Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Studierenden angeordnet werden. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Prüfungsdauer.

c) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 nur für einzelne Studierende auf, sind diese verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu rügen. Erfolgt diese Rüge unverzüglich, gelten die Buchstaben a und b entsprechend.

d) Werden in einer von technischen Störungen betroffenen Online-Prüfung aufsichtsführende Personen eingesetzt und können diese die Prüferin oder den Prüfer im Störungsfall nicht in einer angemessenen Zeit erreichen, treffen diese Personen die Entscheidungen nach Buchstabe a und b. Das gilt auch für Sachverhalte nach Buchstabe c.

6. Informationspflichten
   a) Über die Durchführung von Online-Prüfungen, organisatorische Einzelheiten und sonstige Verfahrenshinweise für das Prüfungsverfahren bei Online-Prüfungen sind die Studierenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Anmeldefristen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Ordnung, zu informieren.
   b) Die Information erfolgt durch Bekanntgabe in der jeweils üblichen Weise.

7. Höhere Gewalt
   a) Sind Prüfungsleistungen der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Pandemielagen, rechtlich oder tatsächlich nicht durchführbar, der Lehr- und Prüfungsbetrieb im Übrigen aber zumutbar und zulässig möglich, sind die Prüferinnen und Prüfer verpflichtet, Online-Prüfungen als Fernprüfungen nach den Regelungen dieser Ordnung für solche Prüfungsleistungen anzubieten, deren Prüfungszweck und der damit verbundene Kompetenzerwerb dies zulässt. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit des Angebotes einer alternativen Vor-Ort-Prüfung und es müssen andere, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Freiwilligkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe b ergriffen werden.
   b) Das Vorliegen einer Lage nach Buchstabe a stellt das Rektorat durch Beschluss fest und gibt diesen innerhalb der Hochschule in der an der Technischen Universität Dresden üblichen Form bekannt.“

Technische Universität Dresden

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften sowie der Fakultät Psychologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Grundschulen die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Hochschulfreiheitsgesetz“ durch die Angabe „Hochschulgesetz“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „künstlerischer Gruppenunterricht“ die Angabe „, Projekte“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 17 eingefügt:
      „17. In Projekten führen die Studierenden wissenschaftliche Arbeiten durch, entwickeln dabei die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum Erarbeiten eigenständiger Lösungsbeiträge und deren Umsetzung innerhalb einer vorgegebenen Frist. Ebenso wird die Fähigkeit entwickelt und trainiert, die Ergebnisse in fachspezifischer Form zu dokumentieren und sachlich wie sprachlich korrekt darzustellen.“
      bb) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18.
3. In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
   „Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt für die erziehungswissenschaftlichen Anteile der Bildungswissenschaften und die Grundschuldidaktik der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften, für die psychologischen Anteile der Bildungswissenschaften der Studienberatung der Fakultät Psychologie, die der Ergänzungsstudien der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten.“
4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   a) In den Modulbeschreibungen des Module Schulpraktische Übungen in der Grundschule sowie Blockpraktikum B in der Grundschule wird die Angabe zu Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent jeweils wie folgt ersetzt:

„Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik“

b) Die Modulbeschreibung des Moduls Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch wird wie folgt geändert:
   aa) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird in Satz 2 nach der Angabe „einem“ die Angabe „unbenoten“ eingefügt.
   bb) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulprüfung wird gemäß § 15 Absatz 1 Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

c) Die Modulbeschreibung des Moduls Werkzeuge und Maschinen wird wie folgt geändert:
   aa) Bei den Angaben zu Qualifikationsziele wird in Satz 5 nach der Angabe „anzuwenden“ die Angabe „und auf die Grundschuldidaktik zu beziehen“ eingefügt.
   bb) Bei den Inhalten wird nach der Angabe „fachwissenschaftlichen“ die Angabe „grundschulbezogenen“ eingefügt.

d) Die Modulbeschreibung des Moduls Technische Systeme, Werkstoffe und Verfahren wird wie folgt geändert:
   aa) Bei den Angaben zu Qualifikationsziele wird in Satz 3 die Angabe „sachgerecht“ durch die Angabe „sach- und zielgruppengerecht“ ersetzt.
   bb) Bei den Inhalten wird die Angabe „die Arbeitssicherheit“ durch die Angabe „ihr grundschulbezogener Einsatz“ ersetzt.

e) Die Modulbeschreibung des Moduls Herstellen eines technischen Objektes wird wie folgt geändert:
   aa) Bei den Angaben zu Qualifikationszielen sind in Satz 3 nach der Angabe „sie“ die Angabe „für den Grundschulbereich“ eingefügt.
   bb) Die Angabe zu den Inhalten wird durch die folgende Angabe ersetzt: „ Inhalte des Moduls sind der Entwurf und die Fertigung von Produkten mit einer definierten, zweckgebundenen Funktion unter didaktischen, ästhetischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten, die Kommunikation über und die Bewertung von technischen Produkten, die Herstellungs- und Gestaltungsprozesse technischer Objekte sowie handwerkliche Arbeitstechniken und die technische Dokumentation in der Anwendung im Fach Werken.“

5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
   a) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen Medienbildung und politische Bildung wird wie folgt geändert:
      aa) Bei den Lehr- und Lernformen wird nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „, Projekt“ eingefügt.
      bb) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“
      cc) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“
   b) Die Modulbeschreibung des Moduls Medienbildung wird wie folgt geändert:
      aa) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“

bb) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 er-setzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

c) Die Modulbeschreibung des Moduls Kommunikationspädagogik und politische Bildung wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Lehr- und Lernformen wird nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „, Projekt“ eingefügt.

bb) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“

cc) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

d) In den Modulbeschreibungen der Module Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation, Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte, Internationalisierung und interkulturelle Bildung, Forschungsprojekt, Spracherwerb sowie Kombinierter Spracherwerb wird bei den Lehr- und Lernformen nach der Angabe „Arbeitskreis“ jeweils die Angabe „, Projekt“ eingefügt.

6. Die Anlagen 5, 7, und 9 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an Grundschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 3 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung wer-den nicht mit mindestens „ausreichend” (4,0) oder „bestanden” bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 5
(zu § 6 Absatz 9)
Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende mit dem gewählten Fach Deutsch
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

1) Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
2) Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
3) Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
4) Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Bildungswissenschaften										
EW-SEGS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL								5
EW-SEGS-P-1	Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	2/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 PL								5
EW-SEGS-BW-2	Konzeptionen des Grundschulunterrichts		2/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 2 PL							5
EW-SEGS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/1/0/0/ 0/0/0/0	4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL						5
EW-SEGS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL					5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
EW-SEGS-P-2	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule				0/0/4/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL					5
EW-SEGS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL				5
EW-SEGS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL			5
EW-SEGS-P-3	Inklusion in der Grundschule							1/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 PL		5
Ergänzungsstudien										
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[1)]										
EGS-SEGS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
								und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL		
EGS-SEGS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL								5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[1)]										
EGS-SEGS-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL		5
EGS-SEGS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL								5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Spezialisierungsbereich[3)]										
EGS-SEGS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-3	Forschungsprojekt							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[4)] 2 PL		5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**10**	**8**	**2**	**10**	**5**	**5**	**5**		**45**
Summe LP Ergänzungsstudien		**5**						**10**		**15**
Summe LP Grundschuldidaktik ohne schulpraktische Studien		**7**	**18**	**20**	**7**	**8**	**20**	**10**		**90**
LP des Faches Deutsch gem. Studienordnung ohne schulpraktische Studien		**10**	**5**	**5**	**10**	**10**		**5**		**45**
Summe LP schulpraktische Studien der Grundschuldidaktik und des Faches				**5**	**5**	**5**	**5**			**20**
Erste Staatsprüfung									**25**	**25**
LP Studiengang gesamt		**32**	**31**	**32**	**32**	**28**	**30**	**30**	**25**	**240**

Anlage 7
(zu § 6 Absatz 9)
Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende mit dem gewählten Fach Mathematik
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

[1)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
[2)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[3)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
[4)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Bildungswissenschaften										
EW-SEGS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL								5
EW-SEGS-P-1	Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	2/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 PL								5
EW-SEGS-BW-2	Konzeptionen des Grundschulunterrichts		2/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 2 PL							5
EW-SEGS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/1/0/0/ 0/0/0/ 0/0	4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL						5
EW-SEGS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL					5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
EW-SEGS-P-2	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule				0/0/4/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL					
EW-SEGS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL				5
EW-SEGS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL			5
EW-SEGS-P-3	Inklusion in der Grundschule							1/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 PL		5
Ergänzungsstudien										
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[1)]										
EGS-SEGS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
								und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL		
EGS-SEGS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL								5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[1)]										
EGS-SEGS-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL		5
EGS-SEGS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL								5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Spezialisierungsbereich[3)]										
EGS-SEGS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-3	Forschungsprojekt							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[4)] 2 PL		5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**10**	**8**	**2**	**10**	**5**	**5**	**5**		**45**
Summe LP Ergänzungsstudien		**5**						**10**		**15**
Summe LP Grundschuldidaktik ohne schulpraktische Studien		**7**	**13**	**20**	**7**	**13**	**15**	**15**		**90**
LP des Faches Mathematik gem. Studienordnung ohne schulpraktische Studien		**10**	**10**	**5**	**10**	**5**	**5**			**45**
Summe LP schulpraktische Studien der Grundschuldidaktik und des Faches				**5**	**5**	**5**	**5**			**20**
Erste Staatsprüfung									**25**	**25**
LP Studiengang gesamt		**32**	**31**	**32**	**32**	**28**	**30**	**30**	**25**	**240**

Anlage 9
(Anlage zu § 6 Absatz 9)
Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende eines der gewählten Fächer Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst oder Musik
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

[1)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
[2)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[3)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
[4)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[5)] Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Bildungswissenschaften										
EW-SEGS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL								5
EW-SEGS-P-1	Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik	2/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 PL								5
EW-SEGS-BW-2	Konzeptionen des Grundschulunterrichts		2/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 2 PL							5
EW-SEGS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/1/0/0/ 0/0/0/ 0/0	4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL						5
EW-SEGS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				4/0/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL					5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
EW-SEGS-P-2	Diagnostik und Übergänge in der Grundschule				0/0/4/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL					
EW-SEGS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL				5
EW-SEGS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL			5
EW-SEGS-P-3	Inklusion in der Grundschule							1/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 PL		5
Ergänzungsstudien										
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[1)]										
EGS-SEGS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
								#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL		
EGS-SEGS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation	0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL								5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[1)]										
EGS-SEGS-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL		5
EGS-SEGS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung	0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[2)] 2 PL								5
Spezialisierungsbereich[3)]										

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
EGS-SEGS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-3	Forschungsprojekt							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[4)] PL		5
EGS-SEGS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[4)] 2 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**10**	**8**	**2**	**10**	**5**	**5**	**5**		**45**
Summe LP Ergänzungsstudien		**5**						**10**		**15**
Summe LP Grundschuldidaktik inkl. schulpraktische Studien		**5**	**15**	**15**	**10**	**15**	**15**	**10**		**85**
LP gem. Studienordnung des Faches inkl. schulpraktische Studien[5)]		**10**	**10**	**15**	**10**	**10**	**10**	**5**		**70**
Erste Staatsprüfung									**25**	**25**
LP Studiengang gesamt[5)]		**30**	**33**	**32**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**240**

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Oberschulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften, der Fakultät Psychologie, der Fakultät Informatik, der Fakultät Umweltwissenschaften, der Fakultät Mathematik, der Fakultät Physik, der Fakultät Biologie sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Oberschulen die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen

Die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Oberschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule) vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 407) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
   „§ 13 Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form“
   b) Nach der Angabe „Anlage 17: Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales“ wird die folgende Angabe eingefügt:
   „Anlage 18 (zu § 13 Absatz 2) Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Studierenden“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich.“
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „mindestens“ gestrichen.
5. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) Prüfungsleistungen können in digitaler Form als Online-Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung der Online-Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 32 zu dieser Ordnung.“

6. In § 14 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Studium für Blinde und Sehbehinderte“ durch die Angabe „Services Behinderung und Studium“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom“ durch die Angabe „dem“ ersetzt.
8. § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch den folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
   „Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Allgemeinbildende Schulen und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftsrates bestellt.“
9. In Anlage 1 Nummer I Nummer 1 werden die Buchstaben g und h durch die folgenden Buchstaben g und h ersetzt:
   „g) Neurobiologie und Verhalten
   h) Physiologie der Tiere“
10. Die Anlage 18 wird eingefügt und erhält die im Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an Oberschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 2, 6, 7 und 8 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung wer-den nicht mit mindestens „ausreichend” (4,0) oder „bestanden” bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 10

„Anlage 18
(zu § 13 Absatz 2)
Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

1. Online-Prüfung

   a) Bei einer Online-Prüfung wird die Prüfungsleistung der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten in digitaler Form erbracht. Handelt es sich um eine Präsenzleistung, wird diese Präsenz durch die Online-Präsenz nach Nummer 2 Buchstabe a ersetzt. Bei Nichtpräsenzleistungen erfolgt die Abgabe durch digitale Übermittlung, soweit diese entsprechend der Prüfungsleistungsart möglich ist. Die Übertragung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils über eine intakte und betriebsbereite Verbindung zwischen zwei Endgeräten über ein Kommunikationsnetzwerk, insbesondere dem Internet.
   b) Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verwaltungsrichtlinien der Technischen Universität Dresden sind zu beachten.
   c) Wird eine in einer Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, ist darüber gemäß Nummer 6 zu informieren.

2. Vor-Ort-Prüfung und Fernprüfung

   a) Werden Prüfungsleistungen, die eine Präsenz erfordern, als Online-Prüfung durchgeführt, wird die aufgrund der Präsenz erforderliche gleichzeitige physische Anwesenheit aller zu prüfenden Studierenden einerseits, der Prüferinnen und Prüfer sowie der aufsichtsführenden Personen andererseits in einem Prüfungsraum durch eine physische Präsenz mittels elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in einem digitalen Prüfungsraum ersetzt. Diese wird durch Videoaufsicht hergestellt (Online-Präsenz). Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung in den Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Vor-Ort-Prüfung), kann die Prüfungsaufsicht in Präsenz vor Ort erfolgen; eine Videoaufsicht ist nicht erforderlich.
   b) Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung nicht in Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Fernprüfung), ist sie freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Fernprüfung kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Organisatorische Einzelheiten dazu legen die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin fest und geben sie den Studierenden im Rahmen der Information nach Nummer 6 bekannt.

3. Videoaufsicht

   a) Videoaufsicht dient der Herstellung der erforderlichen Online-Präsenz in Online-Prüfungen. Das Präsenzgebot ist ein Mittel der Täuschungsprävention.
   b) Für die Durchführung von Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Durchführung der Prüfungsleistung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen und Endgeräte betriebsbereit zu halten. Im Rahmen der Videoaufsicht muss die oder der Studierende die Kamera und das Mikrofon während der Prüfungsdauer durchgängig aktivieren. Die oder der Studierende muss während der gesamten

Prüfungsdauer an ihrem oder seinem Arbeitsplatz in natürlicher Weise gut erkennbar und gut vernehmbar sein. Videoaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden und eventueller Dritter nicht mehr als zu den berechtigten Kontroll- und Prüfungszwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Studierenden haben bei Fernprüfungen bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds ist untersagt. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Grundsätzlich ist die oder der Studierende nicht verpflichtet, auf Aufforderung ihre oder seine Privaträume außerhalb des in Satz 3 definierten Arbeitsplatzes abzufilmen. Auf diese Regelungen sind die Studierenden rechtzeitig im Rahmen der Information nach Nummer 6 hinzuweisen.

c) Ein Verstoß gegen die in Buchstabe b formulierten Verpflichtungen der oder des Studierenden führt zum Verdacht eines Täuschungsversuchs, der entsprechend den Regelungen gemäß § 17 dieser Ordnung zu behandeln ist.
d) Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten bei Videoaufsichten findet grundsätzlich nicht statt.
e) Eine Aufzeichnung der Prüfungsleistung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist unzulässig. Die für die Protokollierung von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften dieser Ordnung bleiben unberührt.
f) Den Studierenden ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Über die organisatorischen Details dazu wird gemäß Nummer 6 informiert.

4. Identifizierung

a) Die Durchführung von Online-Prüfungen erfordert, dass sich die Studierenden mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den aktuellen Regelungen der Technischen Universität Dresden am Prüfungssystem anmelden.
b) Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die oder der Studierende ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen können, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des persönlichen Studierendenausweises mit Lichtbild (CampusCard).

5. Technische Störung

a) Treten technische Störungen zu Beginn oder während einer Online-Prüfung auf, die insbesondere die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Bild- und Tonübertragung für alle Studierenden so beeinflussen, dass die Prüfungsleistung nicht ordnungsgemäß stattfinden oder weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer von Amts wegen beendet. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
b) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 während der Prüfungsleistung auf und können diese kurzfristig behoben werden, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob die Prüfungsunterbrechung und die mit ihr verbundenen Störungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf erheblich waren. Bei unerheblichen Störungen wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, andernfalls wird die Prüfungsleistung für alle Studierenden beendet. Buchstabe a Satz 2 gilt dann entsprechend. Wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, können zur Kompensation der Prüfungsunterbrechung Ausgleichsmaßnahmen

zugunsten der Studierenden angeordnet werden. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Prüfungsdauer.

c) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 nur für einzelne Studierende auf, sind diese verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu rügen. Erfolgt diese Rüge unverzüglich, gelten die Buchstaben a und b entsprechend.

d) Werden in einer von technischen Störungen betroffenen Online-Prüfung aufsichtsführende Personen eingesetzt und können diese die Prüferin oder den Prüfer im Störungsfall nicht in einer angemessenen Zeit erreichen, treffen diese Personen die Entscheidungen nach Buchstabe a und b. Das gilt auch für Sachverhalte nach Buchstabe c.

6. Informationspflichten

a) Über die Durchführung von Online-Prüfungen, organisatorische Einzelheiten und sonstige Verfahrenshinweise für das Prüfungsverfahren bei Online-Prüfungen sind die Studierenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Anmeldefristen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Ordnung, zu informieren.

b) Die Information erfolgt durch Bekanntgabe in der jeweils üblichen Weise.

7. Höhere Gewalt

a) Sind Prüfungsleistungen der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Pandemielagen, rechtlich oder tatsächlich nicht durchführbar, der Lehr- und Prüfungsbetrieb im Übrigen aber zumutbar und zulässig möglich, sind die Prüferinnen und Prüfer verpflichtet, Online-Prüfungen als Fernprüfungen nach den Regelungen dieser Ordnung für solche Prüfungsleistungen anzubieten, deren Prüfungszweck und der damit verbundene Kompetenzerwerb dies zulässt. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit des Angebotes einer alternativen Vor-Ort-Prüfung und es müssen andere, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Freiwilligkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe b ergriffen werden.

b) Das Vorliegen einer Lage nach Buchstabe a stellt das Rektorat durch Beschluss fest und gibt diesen innerhalb der Hochschule in der an der Technischen Universität Dresden üblichen Form bekannt.“

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung im Studiengang Lehramt an Oberschulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften, der Fakultät Psychologie, der Fakultät Informatik, der Fakultät Umweltwissenschaften, der Fakultät Mathematik, der Fakultät Physik, der Fakultät Biologie sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Oberschulen die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 358) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Hochschulfreiheitsgesetz“ durch die Angabe „Hochschulgesetz“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Arbeitskreise“ die Angabe „, Projekte“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 15 eingefügt:
      „15. In Projekten führen die Studierenden wissenschaftliche Arbeiten durch, entwickeln dabei die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum Erarbeiten eigenständiger Lösungsbeiträge und deren Umsetzung innerhalb einer vorgegebenen Frist. Ebenso wird die Fähigkeit entwickelt und trainiert, die Ergebnisse in fachspezifischer Form zu dokumentieren und sachlich wie sprachlich korrekt darzustellen.“
      bb) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.
3. In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
   „Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt für die erziehungswissenschaftlichen Anteile der Bildungswissenschaften der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften, für die psychologischen Anteile der Bildungswissenschaften der Studienberatung der Fakultät Psychologie, die der Ergänzungsstudien der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten.“
4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen Medienbildung und politische Bildung wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Lehr- und Lernformen wird nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „Projekt“ eingefügt.

bb) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“

cc) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

b) Die Modulbeschreibung des Moduls Medienbildung wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“

bb) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

c) Die Modulbeschreibung des Moduls Kommunikationspädagogik und politische Bildung wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Lehr- und Lernformen wird nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „, Projekt“ eingefügt.

bb) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“

cc) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

d) In den Modulbeschreibungen der Module Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation, Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte, Internationalisierung und interkulturelle Bildung, Forschungsprojekt, Spracherwerb, Kombinierter Spracherwerb sowie Erweiterter Spracherwerb wird bei den Lehr- und Lernformen nach der Angabe „Arbeitskreis“ jeweils die Angabe „, Projekt“ eingefügt.

5. Die Anlagen 4 und 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an Oberschulen neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 3 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) oder „bestanden" bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 4
(zu § 6 Absatz 8)
Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, ohne das gewählte Fach Evangelische Religion und das gewählte Fach Katholische Religion
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

[1)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Bildungsforschung zu wählen.
[2)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
[3)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[4)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.
[5)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[6)] Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten Fächern mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Bildungswissenschaften											
EW-SEOS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL									5
EW-SEOS-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung		2/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 2 PL								5
EW-SEOS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5
EW-SEOS-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten			1/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 PL							5
EW-SEOS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und				4/0/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
	Entwicklungspsychologie										
EW-SEOS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL					5
EW-SEOS-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL				5
EW-SEOS-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft								0/0/#/#/0 0/0/0/ 0/0[1)] PL		5
Ergänzungsstudien											
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[2)]											
EGS-SEOS-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung	1/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und									5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
		#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[3)] 2 PL									
EGS-SEOS-T1-2	Kommunikations-pädagogik und Allgemeine Qualifikation			0/0/2/0/0/ 0/0/0 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/0[3)] 2 PL							5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[2)]											
EGS-SEOS-T2-1	Medienbildung	1/2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL									5
EGS-SEOS-T2-2	Kommunikations-pädagogik und politische Bildung			0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[3)] 2 PL							5
Spezialisierungsbereich[4)]											

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
EGS-SEOS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/#/#/#/ 0/#[5] PL			5
EGS-SEOS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/#/#/#/ 0/#[5] PL			5
EGS-SEOS-SB-3	Forschungsprojekt								#/#/#/#/#/#/#/#/ 0/#[5] PL		5
EGS-SEOS-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/#/#/#/#/ #/#[5] PL			5
EGS-SEOS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb								#/#/#/#/#/#/#/#/ #/#[5] 2 PL		5
EGS-SEOS-SB-6	Erweiterter Spracherwerb							#/#/#/#/#/#/#/#/ #/#[5] PL	#/#/#/#/#/#/#/#/ #/#[5] PL		10

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**5**	**10**	**5**	**5**	**5**	**5**		**5**		**40**
Summe LP Ergänzungs-studien		**5**		**5**				**5**	**5**		**20**
LP gem. Studienordnung des ersten Faches[6)]		**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**10**		**90**
LP gem. Studienordnung des zweiten Faches[6)]		**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**		**90**
Erste Staatsprüfung										**30**	**30**
LP Studiengang gesamt[6)]		**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**270**

Anlage 5
(zu § 6 Absatz 8)
Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, mit dem gewählten Fach Evangelische Religion oder das gewählte Fach Katholische Religion
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

[1)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Bildungsforschung zu wählen.
[2)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
[3)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[4)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.
[5)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[6)] Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten Fächern mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Bildungswissenschaften											
EW-SEOS-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0 PL									5
EW-SEOS-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung		2/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 2 PL								5
EW-SEOS-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A			0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL							5
EW-SEOS-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten			1/0/2/0/1/ 0/0/0/ 0/0 PL							5
EW-SEO	Grundlagen der Lern,-				4/0/0/0/0/ 0/0/0/						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
S-PSY-1	Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie				0/0 PL						
EW-SEO S-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL					5
EW-SEO S-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL				5
EW-SEO S-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft								0/0/#/#/0 0/0/0/ 0/0[1)] PL		5
Ergänzungsstudien											
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[2)]											
EGS-SEO	Grundlagen							1/2/0/0/0/ 0/0/0/			5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
S-T1-1	Medienbildung und politische Bildung							0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[3)] 2 PL			
EGS-SEO S-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation								0/0/2/0/0/ 0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[3)] 2 PL		5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[2)]											
EGS-SEO S-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 2 PL			5
EGS-SEO S-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung								0/0/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0 und #/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[3)]		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
									2 PL		
Spezialisierungsbereich[4)]											
EGS-SEOS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[5)] PL			5
EGS-SEOS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[5)] PL			5
EGS-SEOS-SB-3	Forschungsprojekt								#/#/#/#/#/ #/#/#/ 0/#[5)] PL		5
EGS-SEOS-SB-4	Spracherwerb	#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[5)] PL									5
EGS-SEOS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb		#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[5)] 2 PL								5
EGS-SEOS-SB-6	Erweiterter Spracherwerb							#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[5)] PL	#/#/#/#/#/ #/#/#/ #/#[5)] PL		10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	V/Ü/S/K/T/ EK/Ko/AK/ SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**5**	**5**	**10**	**5**	**5**	**5**		**5**		**40**
Summe LP Ergänzungsstudien		**5**	**5**					**5**	**5**		**20**
LP gem. Studienordnung des ersten Faches [6)]		**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**10**		**90**
LP gem. Studienordnung des zweiten Faches [6)]		**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**		**90**
Erste Staatsprüfung										**30**	**30**
LP Studiengang gesamt [6)]		**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**270**

Technische Universität Dresden
Fakultät Biologie

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (Sächs. GVBl. S. 46), hat der Fakultätsrat der Fakultät Biologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Oberschulen die folgende Satzung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen vom 15. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2023 vom 9. August 2023, S. 477) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 durch die folgende Angabe ersetzt:
   „§ 7 Außerkrafttreten“
2. § 7 wird durch folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7
Außerkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2026 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Fakultät Biologie

Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), hat der Fakultätsrat der Fakultät Biologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Oberschulen die folgende Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen als Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums
§ 4 Inhalt des Studiums
§ 5 Leistungspunkte
§ 6 Anpassung von Modulbeschreibungen
§ 7 Übergangsvorschriften
§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 4) Modulbeschreibungen
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 6) Studienablaufplan für das Vollzeitstudium

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen an der Technischen Universität Dresden auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschulen. Sie ergänzt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen über sichere Kenntnisse der Grundlagen der Biologie mit ihren Teilgebieten, insbesondere Botanik, Zoologie, Molekular- und Zellbiologie, Genetik oder Humanbiologie. Sie besitzen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl im experimentellen und theoretischen Bereich und bei der Anwendung aktueller Methoden. Die Studierenden verstehen die Einheit und direkte Wechselbeziehung von Experiment und Theorie, können theoretische Konzepte und Experimente miteinander verbinden sowie naturwissenschaftliche Arbeitsweisen im Hinblick auf ihre Vermittlung im Schulunterricht reflektieren. Ausgehend von grundlegenden und weiterführenden Konzepten und Fragestellungen in der Biologie sind sie imstande, den Schulstoff von einem übergeordneten Standpunkt aus zu beurteilen. Die Studierenden sind fähig, auf Basis des erworbenen Wissens, Auswirkungen biologischer Forschung innerhalb von Wissenschaft und Gesellschaft, insbesondere im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, wie auch die Anwendung aktueller biologischer Erkenntnisse im Schulunterricht angemessen zu erklären. Sie sind mit dem stark interdisziplinären Charakter des Fachs vertraut und nutzen das für die Entwicklung vernetzten und fächerübergreifenden Denkens und zur Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler. Sie beherrschen die didaktische Rekonstruktion biologischer Wissensbestände und verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten, biologische Inhalte in der Schule, vor allem durch Experimente und Beobachtungen im Labor und in verschiedenen Lebensräumen zu vermitteln. Ausgehend von eigenen schulpraktischen Erfahrungen sind sie befähigt, einen motivierenden und differenzierten Biologieunterricht theoretisch fundiert zu gestalten, methodisch angemessen durchzuführen, tiefgründig zu reflektieren und weiterzuentwickeln und dabei verschiedene, insbesondere auch digitale Medien sachgerecht, zielorientiert und adressatenbezogen einzusetzen. Sie sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler gleichermaßen für biologische Themen, vor allem in der Komplexität der lebendigen Umwelt, zu motivieren und ihre naturwissenschaftlichen Interessen zu fördern. Sie können sich eigenständig mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Biologie vertraut machen und beherrschen Strategien für ihre persönliche fachliche und didaktische Weiterbildung.

(2) Die Studierenden sind durch ihre Kompetenzen dazu befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Oberschulen einzutreten. Darüber hinaus sind sie in verschiedensten weiteren Bereichen für eine selbstständige wissenschaftliche oder wissensvermittelnde Tätigkeit qualifiziert.

§ 3
Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Biologie ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf acht Semester verteilt.

(2) Das Studium beinhaltet das Fach im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik und besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Das Studium umfasst insgesamt 16 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, das eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der oder des Studierenden ermöglicht. Dafür stehen die Module Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten, Zoologischer Garten sowie Bioindikation zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist nur einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind. Das Fachstudium umfasst elf Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Die Fachdidaktik umfasst fünf Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien in einem zehn Leistungspunkten entsprechenden Umfang. Sie werden absolviert als semesterbegleitendes Praktikum, das dem Modul Schulpraktische Übungen im Fach Biologie zugeordnet ist, sowie als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, das dem Modul Blockpraktikum B im Fach Biologie zugeordnet ist.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen der Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Studienablaufplan für das Vollzeitstudium der Anlage 2 zu dieser Studienordnung oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan der Anlage 2 zu dieser Studienordnung können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Biologie auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 4
Inhalt des Studiums

Das Studium umfasst das Fach Biologie mit seinen Teilgebieten wie Botanik, Zoologie, Molekular- und Zellbiologie, Genetik, Humanbiologie und weitere. Die theoretischen Anteile werden ergänzt durch biologische Praktika, Exkursionen und schulpraktische Studien. Die Inhalte umfassen grundlegende Kenntnisse über Artenvielfalt, Bau und Funktion von Organismen von der Zelle über die Gewebe bis zum Individuum, ihre Physiologie, sowie die Wechselbeziehungen untereinander und zur Umwelt. Besondere Bedeutung hat der Mensch bezüglich Aufbaus und Funktion der Organe, des Muskel- und Skelettapparates, des Nervensystems und der verschiedenen physiologischen Prozesse bis hin zur Individualentwicklung, einschließlich Pubertät und Sexualität. Weiterhin werden grundlegende Aspekte der Genetik vermittelt, wie Codierung von Information

in DNA und RNA, Vererbung, Transkription und Translation, aber auch Ursachen von Erbkrankheiten. Inhalte der Biologiedidaktik sind Lehren und Lernen der Biologie, Unterrichtskonzepte und -methoden sowie allgemeine fachdidaktische Grundlagen und umfasst das Sammeln von Erfahrungen in der methodisch vielfältigen wie auch differenzierten Gestaltung des Biologieunterrichts und die Vorbereitung auf die Unterrichtspraxis.

§ 5
Leistungspunkte

(1) Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium im Fach Biologie entspricht 90 Leistungspunkten, davon 25 Leistungspunkten in der Fachdidaktik einschließlich zugeordneter schulpraktischer Studien und umfasst die in den Modulbeschreibungen nach Art und Umfang bezeichneten Lehr- und Lernformen und Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 6
Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 7
Übergangsvorschriften

(1) Diese Fassung der Studienordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikuliert wurden, ist, soweit in dem Absatz 3 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Oberschulen vom 15. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2023 vom 9. August 2023, S. 477), die durch Satzung vom 21. August 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11-2026 vom 25. September 2026, S. 50) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2027 weiter anzuwenden. Danach ist diese Studienordnung für das Fach Biologie auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben

wird, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt an Oberschulen werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist für Studierende nach Absatz 2 Satz 1 die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung nach Absatz 2 Satz 1 auch nach dem 30. September 2027 weiter anzuwenden, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 4)
Modulbeschreibungen

Modulname	**Humanbiologie I**
Modulnummer	BIO-SEOS-M1 (BIO-SEGY-M1) (BIO-SEBS-M1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Karsten Kretschmer Karsten.Kretschmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Aufbau und Funktion des Herz-Kreislauf-, Hormon-, und Immunsystems des Menschen und verfügen über ein grundlegendes theoretisches Wissen zur Pathologie ausgewählter humaner Erkrankungen. Sie besitzen die Kompetenz, die den Krankheiten zugrundeliegenden pathophysiologischen Mechanismen in einem biomedizinischen Kontext darzustellen, und Prophylaxe- und Therapiemöglichkeiten zu erläutern. Sie eignen sich Grundfertigkeiten im Mikroskopieren und laborpraktischen Arbeiten, wie zum Beispiel bei der Blutgruppenbestimmung, an.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Anatomie und Physiologie des humanen Herzkreislaufsystems, wie Blutgefäße, Herz und Lunge sowie des Hormonsystems, sowie die humanmedizinischen Grundlagen ihrer funktionellen Störungen. Weitere Inhalte sind die Grundlagen zum Aufbau und zur Funktionsweise des Immunsystems sowie die Anwendung der Kenntnisse über das Immunsystem auf erwünschte, wie Immunität und Krebsabwehr sowie unerwünschte, wie Allergien, Autoimmunkrankheiten und Abstoßung, immunologische Prozesse. Zudem zählen zu den Inhalten eine Laborsicherheitseinführung, der Umgang mit dem Mikroskop, das Pipettieren und das Ansetzen von Lösungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Mikrobiologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Humanbiologie II**
Modulnummer	BIO-SEOS-M2 (BIO-SEGY-M2) (BIO-SEBS-M2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Catherina G. Becker Catherina.Becker@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Aufbau und Funktion des Nervensystems inklusive der Sinnesorgane, des Verdauungssystems des Menschen, und verfügen hier über ein grundlegendes Wissen. Sie können die Physiologie und Pathophysiologie dieser Systeme darstellen und in einen Zusammenhang mit menschlicher Gesundheit und Verhalten stellen. Sie verstehen die menschliche sexuelle Entwicklung, Pubertät und Schwangerschaft.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates, der Sinnesorgane, wie Ohr, Nase und Auge, des Nervensystems, des Ernährungs- und Verdauungssystems, sowie der Niere. Inhalte sind außerdem die Grundlagen der menschlichen Sexualentwicklung, Pubertät, Empfängnis und Verhütung, sowie der Wirkung von Hormonen auf Körper und Verhalten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Neurobiologie und Verhalten. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Mikrobiologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum**
Modulnummer	BIO-SEOS-M3 (BIO-SEGY-M3) (BIO-SEBS-M3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, anhand dichotomer Bestimmungsschlüssel, wie Florenwerke und moderner Apps Pflanzen zu bestimmen, mithilfe geeigneter Instrumente zu präparieren, zu dokumentieren und zu zeichnen sowie repräsentative Herbarbelege anzulegen. Sie kennen die Pflanzen im Zusammenhang mit ihren natürlichen Lebensräumen und der Interaktion mit anderen Organismengruppen, insbesondere Pilze oder Insekten. Sie können Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Klimawandel, Konsum und Ökosystemvielfalt erkennen und im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung diskutieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der pflanzlichen Vielfalt und ihrer Lebensräume, darunter Erkennen der wichtigsten heimischen Pflanzenfamilien inklusive wichtiger Nutzpflanzengruppen, Interaktionen von Pflanzen mit anderen Organismengruppen, zum Beispiel Symbionten, Bestäuber oder Pathogene. Bestimmung unbekannter Pflanzen anhand der erworbenen Methodik.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Übung, 4 Tage Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie, Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit, Bioindikation sowie Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Pflanzen und Tiere als Mitwelt – kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen**
Modulnummer	BIO-SEOS-M4 (BIO-SEGY-M4) (BIO-SEBS-M4)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Mikroskopierens zur Darstellung und Analyse pflanzlicher Strukturen. Sie kennen die Charakteristika pflanzlicher Gewebe, den Zusammenhang zwischen Struktur, Funktion von Zellen und Geweben sowie deren physiologischer Prozesse. Sie sind in der Lage, ihnen unbekannte pflanzliche Objekte zu interpretieren und die Ergebnisse in einen größeren Kontext bezüglich Anpassungen an den Lebensraum zu stellen. Sie können die gewonnenen Erkenntnisse in allgemeiner Form zusammenfassen und präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Inhalte sind außerdem die mikroskopische Analyse, Zeichnen von Geweben, Aufbau und Durchführung von Experimenten, Dokumentation sowie die Präsentation der Ergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten sowie Bioindikation. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für die Module Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie sowie Pflanzen und Tiere als Mitwelt –kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Genetik und Zellbiologie**
Modulnummer	BIO-SEOS-M5 (BIO-SEGY-M5) (BIO-SEBS-M5)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober jannette.wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Zellenlehre, der Lichtmikroskopie und der Struktur und Funktion von tierischen Zellen und Geweben. Wesentliche zelluläre Stoffwechselprozesse sind ihnen bekannt. Weiterhin kennen sie die molekularen Grundlagen der Speicherung, Weitergabe und Realisierung der Erbanlagen und deren Anwendung in der Gentechnik und sind in der Lage, sich in Bezug zu Nutzen und Risiken gentechnischer Methoden, insbesondere der gentechnischen Methoden zur Veränderung von Organismen, zu positionieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Struktur und Funktion von tierischen Zellen und Geweben und deren Analyse durch lichtmikroskopische Methoden sowie die Vererbungslehre, die Grundlagen der Molekulargenetik und ihrer Anwendungen und der Aufbau und die Durchführung von Experimenten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Mikrobiologie und Grundlagen der Biochemie. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere**
Modulnummer	BIO-SEOS-M6 (BIO-SEGY-M6) (BIO-SEBS-M6)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die allgemeine Morphologie und Anatomie ausgewählter Tiergruppen, insbesondere Weichtiere, Ringelwürmer, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, Biodiversität und ihres Verhaltens. Sie können verschiedene Tierarten fachgerecht präparieren, mittels Mikroskopie untersuchen und deren Merkmale dokumentieren. Sie sind in der Lage, Tiere mittels dichotomer Bestimmungsschlüssel oder digitaler Apps zu bestimmen, wirbellose Tiere zu präparieren und eine zoologische Sammlung, wie Invertebraten, anzulegen. Sie kennen außerdem die Anpassungen der Fauna an verschiedene Biotope.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Systematik ausgewählter Tiergruppen. Die Methoden umfassen die makroskopische Präparation verschiedener Tierarten, die Bestimmung von Vertretern der wichtigsten einheimischen Tierfamilien sowie die Dokumentation der Ergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie sowie Zoologischer Garten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Neurobiologie und Verhalten**
Modulnummer	BIO-SEOS-M7 (BIO-SEGY-M7) (BIO-SEBS-M7)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Catherina G. Becker Catherina.Becker@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die dem menschlichen und tierischem Verhalten, sowie dem Lernen und Gedächtnis unterliegenden Mechanismen. Sie verfügen über ein gutes Verständnis erblicher und erlernter Verhaltensweisen und deren Bedeutung für Überleben und Fortpflanzung, sowie von Stressmechanismen und Suchtverhalten. Sie können kausale Zusammenhänge zwischen internen und externen Stimuli und Verhalten verständlich darstellen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Anatomie und Physiologie, die Lernen und Gedächtnis sowie komplexe ererbte und erlernte Verhaltensweisen ermöglicht. Es umfasst menschliche und tierische Verhalten in Reaktion zu ihrem Umfeld an Beispielen der Partnerwahl, Räuber- und Beutestrategien, und Sozialverhalten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Humanbiologie II im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen die Voraussetzung für das Modul Zoologischer Garten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Physiologie der Tiere**
Modulnummer	BIO-SEOS-M8 (BIO-SEGY-M8) (BIO-SEBS-M8)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, morphologische und physiologische Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum zu beschreiben, Interaktionen zu anderen Gruppen sowie spezielle Anpassungen von Parasiten und Symbionten zu erklären. Sie können mikroskopische Präparate mit Hilfe des Lichtmikroskops untersuchen und dokumentieren. Sie können Zelltypen, Gewebe und Organe in histologischen Präparaten erkennen und deren Zusammenhang zwischen Struktur, Mikro-Anatomie und Physiologie herstellen. Sie sind befähigt, Organsysteme ausgewählter Tiergruppen zu vergleichen und zu präsentieren und können die Bedeutung der Tiere für den Menschen darstellen und Aspekte des Tierwohls in Bezug setzen.
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen der Morphologie, Physiologie, Ökologie und Evolution der Tiere. Methodische Inhalte sind die mikroskopische Analyse von Geweben und Organen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie, Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit sowie Zoologischer Garten. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird zweifach und die

	Komplexe Leistung einfach gewichtet. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Evolution und Vielfalt**
Modulnummer	BIO-SEOS-M9 (BIO-SEGY-M9) (BIO-SEBS-M9)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit die Evolution als treibende Kraft der stammesgeschichtlichen Entwicklung von Lebewesen zu erkennen. Sie können Stammbäume an Hand von Merkmalen erstellen. Als Spezialfall wird die evolutive Genese des modernen Menschen an Hand der Merkmalsprogressionen nachvollzogen und Methoden zur Aufklärung des menschlichen Stammbaumes, insbesondere Analyse von Fossilien oder mt-DNA erlernt. Sie besitzen die Fähigkeit, natürliche Selektion als Überlebenskriterium für neue Arten zu erkennen und die Mechanismen der Artbildung in Lebensräumen zu unterscheiden. Als Basiskompetenzen haben die Studierenden die Fähigkeit zur didaktischen Aufbereitung evolutionsbiologischer Fragestellungen unter Einbezug außerschulischer Lernorte, wie Museen.
Inhalte	Im Modul werden grundlegende Mechanismen und Hypothesen behandelt sowie wichtige Methoden stammesgeschichtlicher Rekonstruktion vorgestellt und verschiedene Mechanismen der Artbildung aus Populationen, wie vor allem abiotische Differenzierungsmechanismen, zum Beispiel durch geographische Separierung behandelt. Das Modul beinhaltet Grundbegriffe und Mechanismen in der Evolutionsbiologie, Entstehung der Variabilität, Homologiebegriff, Konvergenz, Artbegriff, Grundbegriffe der Phylogenetik, Konstanz und Variabilität genetischer Merkmale, Mutationsformen -ursachen und –folgen, natürliche und sexuelle Selektion, Artbildung, Populationsgenetik und der molekularen Uhr. Das Modul führt in die Rekonstruktion der Stammesgeschichte, Phylogenetik ein und liefert damit auch Verständnis für das System der Organismen. Die Evolutionsgeschichte des modernen Menschen ist dabei ein Beispiel.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere sowie Physiologie der Tiere jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und

	Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für das Modul Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit**
Modulnummer	BIO-SEOS-M10 (BIO-SEGY-M10) (BIO-SEBS-M10)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober Jannette.Wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen heimische Lebensräume, deren Pflanzen und Tierwelt und Interaktionen sowie die klimatischen und edaphischen Faktoren des Standortes. Sie kennen die für ein Habitat wichtigen trophischen Ebenen, Nahrungsketten und sind in der Lage, die daran beteiligten Pflanzen und Tiere sowie wichtige Pilze und Algen zu bestimmen. Sie können Umweltproben entnehmen, grundlegende Eigenschaften analysieren und die Befunde zur Fauna und Flora in Beziehung setzen sowie unter gesellschafts- und umweltkritischen Perspektiven betrachten. Darauf aufbauend sind sie in der Lage, nachhaltigkeitsbezogene sowie bioethische Fragestellungen zu analysieren. Sie können sich an der öffentlichen Debatte zu bewertungsrelevanten Problemfeldern im Kontext der Ziele für eine Nachhaltige Entwicklung, Substainable Development Goals (SDGs) beteiligen und sich in Verbindung mit ihrem Fachwissen in einen aufklärten Diskurs einbringen. Die Studierenden haben sich in der Ausübung eigener Forschungsarbeiten Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten angeeignet.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind qualitativ und quantitativ zu erfassende, in ihrer Anpassung spezifische Organismengruppen sowie edaphische Faktoren, insbesondere pH-Wert, Nährstoffe, Humusanteil, Sauerstoff und Temperatur, von ausgewählten Habitaten, unter anderem Wald und Gewässer. Das Modul umfasst die Anleitung zur Planung eigener Forschungsarbeiten in denen erfasste Umweltdaten unter anderem digital gestützt dokumentiert, ausgewertet, verglichen und zur Präsentation aufbereitet werden. Hierbei selbstgewählte Forschungsansätze beziehen unter anderem die regionalen Bedingungen und etwaige Probleme als mehrperspektivische Bewertungsgrundlage der Befunde mit ein. In diesem Zusammenhang werden grundlegende Theorien behandelt sowie praktische Anwendungen und Konflikte bei bioethischen und nachhaltigkeitsbezogenen Bewertungsprozessen vermittelt. Es werden ethisch-relevante Punkte wie zum Beispiel zur weltweiten Nahrungsmittelproduktion und zum Erhalt von Ökosystemen als auch zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und von verantwortungsvollem Handeln in den Biowissenschaften nahegebracht.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar, 2 SWS Übung, 3 Exkursionen á 2 Tage, Selbststudium.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Genetik und Zellbiologie Physiologie der Tiere, Evolution und Vielfalt jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 20 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	**Ökologie und Biogeographie**
Modulnummer	BIO-SEOS-M11 (BIO-SEGY-M11) (BIO-SEBS-M11)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Biogeographie von Pflanzen und Tieren sowie deren gegenseitige Abhängigkeit. Insbesondere kennen sie die Verteilung wichtiger Tier- und Pflanzengruppen auf den unterschiedlichen Kontinenten und können anhand der globalen Temperatur und Niederschlagsverteilung die wichtigsten Vegetationszonen ansprechen. Außerdem kennen die Studierenden verschiedene Schutzgebietskategorien.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Verbreitung von Pflanzen und Tieren aus evolutionärer Perspektive, global bedeutende Lebensräume und ihr Vorkommen in verschiedenen Klimazonen, zum Beispiel Regenwälder, Savannen, Wüsten sowie die Abhängigkeiten zwischen Pflanzen und Tieren in diesen Lebensräumen beziehungsweise deren Anpassungen an unterschiedliche Umweltbedingungen. Inhalt ist zudem die Kategorisierung von Schutzgebieten.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere sowie Physiologie der Tiere jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Grundlagen**
Modulnummer	BIO-SEOS-MD1 (BIO-SEGY-MD1) (BIO-SEBS-MD1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein grundlegendes biologiedidaktisches Wissen zu Theorien, Konzepten und Methoden. Sie haben ein Verständnis für die Bedeutung der Biologie als Wissenschaft und Unterrichtsfach unter Einbezug fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Wissensfacetten entwickelt. Sie können Bildungsziele und Kompetenzbereiche des Faches Biologie beschreiben sowie deren Ausprägung in ausgewählten praxisnahen Unterrichtsszenarien analysieren und in ersten angeleiteten Unterrichtsplanungen, verbunden mit basalen Kenntnissen zu Möglichkeiten der Förderung individueller Lernprozesse unter Einbezug von Instrumenten zur Lerndiagnose und Leistungsmessung, berücksichtigen. Sie sind in der Lage, fachgemäße Arbeitstechniken und Erkenntnismethoden zu exemplarischen Fachinhalten und/oder der Erforschung von biologischen Naturphänomenen in forschend angelegten Lernumgebungen umzusetzen und hinsichtlich möglicher Lernhürden bei Schülerinnen und Schülern zu reflektieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls umfassen Ziele, Curricula, Konzepte, Methoden und Medien des Biologieunterrichts, darunter Themen zu Lebewesen und Modellen; angestrebte Kompetenzen und Lernziele; Interessen, Vorstellungen und Lernstrategien von Schülerinnen und Schülern; Auswahl von Unterrichtsinhalten und Unterrichtsplanung; Diagnose und Evaluation von Unterricht; fachübergreifende Themen wie Gesundheits-, Sexualbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie außerschulische Lernorte und im besonderem Umfang biologische Arbeitstechniken wie Mikroskopieren und Messen sowie fachmethodische Denk- und Arbeitsweisen wie das Experimentieren, Beobachten und Vergleichen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen sowie Schulpraktische Übungen im Fach Biologie.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 25 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird einfach und die Komplexe Leistung zweifach gewichtet. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen**
Modulnummer	BIO-SEOS-MD2 (BIO-SEGY-MD2) (BIO-SEBS-MD2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen anschlussfähiges, fachdidaktisches Wissen zur konzeptionellen Gestaltung von Biologieunterricht und deren exemplarischen Anwendung anhand von Themen der Mittel- bis Oberstufe. Sie sind in der Lage Bildungsstandards des Fachs und Lernziele im Rahmen einer kompetenzorientierten Unterrichtsplanung sowohl thematisch als auch vor dem Hintergrund heterogener Lernvoraussetzungen und -bedürfnisse fachdidaktisch-pädagogisch zu konkretisieren und didaktisch aufzuarbeiten. Sie können digitale Technologien in fachspezifischen und fachübergreifenden Lehr-Lern-Settings einbinden, im Lehr-Lern-Labor praxisnah anwenden und das digitalisierungsbezogene Potenzial insbesondere in der Gestaltung differenzierter und adaptiver Lernprozesse reflektieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind fachdidaktische Konzepte, inklusive Methoden und Medien, Kompetenzbereiche und Themenfelder von Biologieunterricht, Auswahl und Zusammenführung dessen in Unterrichtsplanungen mit Unterrichtsskizzen, unter anderem unter Einbezug digitaler Technologien und deren Funktion im Lehr-Lernprozess mit Schwerpunkt in der Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Grundlagen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Fachdidaktik Biologie: Vertiefung sowie Blockpraktikum B im Fach Biologie.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 20 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Schulpraktische Übungen im Fach Biologie**
Modulnummer	BIO-SEOS-MD3 (BIO-SEGY-MD3) (BIO-SEBS-MD3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können unter Anleitung fachdidaktische, pädagogische und fachliche Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Evaluation von exemplarischen Unterrichtssequenzen im Fach Biologie zusammenführen, anwenden und vertiefen.
Inhalte	Inhalte des Moduls umfassen Methoden und Medien im Biologieunterricht zur fachgerechten, adressatenbezogenen Lernförderung, fachdidaktische Konzepte und pädagogische Themen in der Planung und Durchführung von Unterricht, Fremd- und Selbstreflexion, Erstellung von Unterrichtsentwürfen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Schulpraktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Grundlagen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Blockpraktikum B im Fach Biologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Vertiefung**
Modulnummer	BIO-SEOS-MD4 (BIO-SEGY-MD4) (BIO-SEBS-MD4)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Anne Göhre anne.goehre@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Fähigkeiten zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnissen sowie zu deren Bewertung und ihre Sichtweise zu einer zielführenden Gestaltung und Weiterentwicklung von Biologieunterricht unter Berücksichtigung biologiedidaktischer Forschungsarbeiten und empirischer Erkenntnisse erweitert. Sie können fachdidaktische Forschungsfragen generieren sowie deren Untersuchung in Lehr-Lern-Labor-angebundenen Lernsituationen planen und umsetzen. Die Studierenden besitzen Fähigkeiten zur fachdidaktischen Analyse und Anwendung fachübergreifender Themen und Konzepte und können ihr fachdidaktisches Wissen und ihre Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Evaluation von Lernumgebungen, unter anderem unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernorte, wie Freiland und Zoo sowie heterogener Lernvoraussetzungen, wie beim forschenden Lernen nutzen und vertiefen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Analyse und Reflexion exemplarischer fachdidaktischer Studien mit der Ableitung von Implikationen für den Biologieunterricht, Grundlagen der empirischen Lehr-/Lernforschung mit ausgewählten Forschungsmethoden, die Aufarbeitung und Anwendung der Grundstruktur zum wissenschaftlichen Arbeiten, Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse zu fachlichen Schwerpunktthemen, wie Ökologie und Verhaltensbiologie sowie fachdidaktischen, pädagogischen Konzepten, insbesondere Diagnostik und Förderung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bewertung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Blockpraktikum B im Fach Biologie**
Modulnummer	BIO-SEOS-MD5 (BIO-SEGY-MD5) (BIO-SEBS-MD5)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die am Arbeitsplatz Schule vorherrschenden formalen Organisationsstrukturen wahrzunehmen und fachdidaktisch-theoretische Wissensbestände in den schulischen Anwendungskontext einzupassen. Sie können theoriebezogen, eigenverantwortlich Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten sowie hierbei ihr fachliches, fachdidaktisches und pädagogisch-psychologisches Wissen zusammenführen. Sie sind in der Lage Unterricht sowie den eigenen individuellen Lern- und Entwicklungsprozess zu reflektieren.
Inhalte	Das Modul umfasst die Hospitation sowie selbstständige Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtseinheiten mit einer theoriegeleiteten Reflexion der schulpraktischen Erfahrungen sowohl zum eigenen Unterricht als auch zu den Hospitationen.
Lehr- und Lernformen	4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen sowie Schulpraktische Übungen im Fach Biologie jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten**
Modulnummer	BIO-SEOS-WM1 (BIO-SEGY-WM1) (BIO-SEBS-WM1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Anne Göhre anne.goehre@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Nutzpflanzen der Erde. Sie beherrschen grundlegende Vermehrungs- und Anbautechniken heimischer Nutzpflanzen, so dass sie einen Schulgarten längerfristig betreuen könnten. Sie sind in der Lage, natürliche Bestäubungs- und Ausbreitungsmechanismen von Pflanzen anhand charakteristischer Merkmale zu erkennen und kennen die verschiedenen Samen- und Fruchttypen sowie deren Verwendung. Sie können die gewonnenen Erkenntnisse in allgemeiner Form zusammenfassen und präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Kenntnis, Vermehrung, Anbau, Verarbeitung und Verwendung wichtiger Nutzpflanzen, die im Schulgarten angebaut und mit den Schülerinnen und Schülern verwendet werden können. Weiterhin sind Blüten- und Fruchtmorphologie in ihrem ökologischen Kontext Inhalt des Kurses. Zentraler Lehr-Lernort ist der Botanische Garten mit integriertem Lehr-Schulgarten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 3 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum sowie Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Zoologischer Garten**
Modulnummer	BIO-SEOS-WM2 (BIO-SEGY-WM2) (BIO-SEBS-WM2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre zoologischen Artenkenntnisse vertieft und verstehen die vielfältigen Aufgaben eines Zoologischen Gartens. Sie sind mit den unterschiedlichen Sichtweisen des Zoos vertraut. Sie kennen didaktische Möglichkeiten, wie ein Besuch im Zoo und die Nutzung der Zooschule in den Unterricht eingebunden werden kann.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Vertiefung der Artenkenntnis von Tieren, Verhaltensbeobachtungen, sowie die Diskussion unterschiedlicher Wahrnehmungen vom Konzept Zoologischer Garten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 3 SWS Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere, Physiologie der Tiere sowie Neurobiologie und Verhalten jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Bioindikation**
Modulnummer	BIO-SEOS-WM3 (BIO-SEGY-WM3) (BIO-SEBS-WM3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Frank Müller Frank.Mueller@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen wichtige Zeigerpflanzen und können aufgrund dieser ökologische Standortbedingungen einschätzen. Sie beherrschen grundlegende Methoden der Bioindikation mit Moosen und Flechten. Sie sind in der Lage, wichtige Arten der heimischen Flora, insbesondere Farn- und Samenpflanzen, Moose und Flechten selbstständig zu erkennen und unbekannte Arten mit Hilfe von Bestimmungsbüchern und Floren zu bestimmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die ökologische Standortsansprache mittels heimischer Pflanzenarten, wie ökologische Zeigerwerte nach Ellenberg, die Bioindikation einschließlich von praktischen Übungen zur Ermittlung der Luft- und Gewässergüte und die Vertiefung der Artenkenntnis der Moose und Flechten sowie der Farn- und Samenpflanzen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Übung, 2 SWS Exkursion, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum sowie Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 6)
Studienablaufplan für das Vollzeitstudium
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

[1)]	Modul der Fachdidaktik	[2)]	alternativ (1 aus 3)	LP	Leistungspunkte
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Oberschulen				
EX	Exkursion	P	Praktikum	PL	Prüfungsleistung(en)
S	Seminar	Sem.	Semester	SWS	Semesterwochenstunden
T	Tutorium	Ü	Übung	V	Vorlesung

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
Pflichtbereich										
BIO-SEOS-M1	Humanbiologie I	2/1/1/0/0/0 PL								5
BIO-SEOS-M2	Humanbiologie II	2/1/0/0/0/1 PL								5
BIO-SEOS-M3	Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum		0/1/2/0/0/0 4 Tage Exkursion PL							5
BIO-SEOS-M4	Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen			2/2/0/0/2/0 PL						5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
BIO-SEOS-M5	Genetik und Zellbiologie			2/0/1/0/2/0 2 PL						5
BIO-SEOS-M6	Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere				2/0/2/2/0/0 PL					5
BIO-SEOS-M7	Neurobiologie und Verhalten				2/1/0/0/0/1 PL					5
BIO-SEOS-M8	Physiologie der Tiere					2/2/2/0/0/0 2 PL				5
BIO-SEOS-M9	Evolution und Vielfalt						2/3/0/0/0/0 PL			5
BIO-SEOS-M10	Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit							2/2/0/0/0/0 PL	0/2/2/0/0/0 3 Exkursionen á 2 Tage PL	10
BIO-SEOS-M11	Ökologie und Biogeographie								0/4/0/0/0/0 PL	5
BIO-SEOS-MD1[1)]	Fachdidaktik Biologie: Grundlagen		1/2/2/0/0/0 2 PL							5
BIO-SEOS-MD2[1)]	Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen					0/4/1/0/0/0 2 PL				5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
BIO-SEOS-MD3[1)]	Schulpraktische Übungen im Fach Biologie					0/1/0/0/0/0 2 SWS Schulpraktikum PL				5
BIO-SEOS-MD4[1)]	Fachdidaktik Biologie: Vertiefung							0/4/0/0/0/0 PL		5
BIO-SEOS-MD5[1)]	Blockpraktikum B im Fach Biologie							0/0/0/0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL		5
Wahlpflichtbereich										
BIO-SEOS-WM1[2)]	Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten						0/2/0/0/3/0 PL			5
BIO-SEOS-WM2[2)]	Zoologischer Garten						0/2/0/3/0/0 PL			5
BIO-SEOS-WM3[2)]	Bioindikation						0/0/1/2/2/0 PL			5
LP		**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**90**

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften, der Fakultät Psychologie, der Fakultät Informatik, der Fakultät Umweltwissenschaften, der Fakultät Mathematik, der Fakultät Physik, der Fakultät Biologie sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Gymnasien die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen

Die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium) vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 497) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
   „§ 13 Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form“
   b) Nach der Angabe „Anlage 18: Fach Russisch“ wird die folgende Angabe eingefügt:
   „Anlage 19 (zu § 13 Absatz 2) Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Studierenden“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich.“
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „mindestens“ gestrichen.
5. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) Prüfungsleistungen können in digitaler Form als Online-Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung der Online-Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 19 zu dieser Ordnung.“

6. In § 14 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Studium für Blinde und Sehbehinderte“ durch die Angabe „Services Behinderung und Studium“ ersetzt.

7. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom“ durch die Angabe „dem“ ersetzt.
8. § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
   „Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Allgemeinbildende Schulen und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftsrates bestellt.“
9. In Anlage 1 Nummer I Nummer 1 werden die Buchstaben g und h durch die folgenden Buchstaben g und h ersetzt:
   „g) Neurobiologie und Verhalten
   h) Physiologie der Tiere“
10. Die Anlage 19 wird eingefügt und erhält die im Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an Gymnasien neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 2, 6, 7 und 8 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung wer-den nicht mit mindestens „ausreichend” (4,0) oder „bestanden” bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 10

„Anlage 19
(zu § 13 Absatz 2)
Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

1. Online-Prüfung

   a) Bei einer Online-Prüfung wird die Prüfungsleistung der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten in digitaler Form erbracht. Handelt es sich um eine Präsenzleistung, wird diese Präsenz durch die Online-Präsenz nach Nummer 2 Buchstabe a ersetzt. Bei Nichtpräsenzleistungen erfolgt die Abgabe durch digitale Übermittlung, soweit diese entsprechend der Prüfungsleistungsart möglich ist. Die Übertragung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils über eine intakte und betriebsbereite Verbindung zwischen zwei Endgeräten über ein Kommunikationsnetzwerk, insbesondere dem Internet.
   b) Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verwaltungsrichtlinien der Technischen Universität Dresden sind zu beachten.
   c) Wird eine in einer Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, ist darüber gemäß Nummer 6 zu informieren.

2. Vor-Ort-Prüfung und Fernprüfung

   a) Werden Prüfungsleistungen, die eine Präsenz erfordern, als Online-Prüfung durchgeführt, wird die aufgrund der Präsenz erforderliche gleichzeitige physische Anwesenheit aller zu prüfenden Studierenden einerseits, der Prüferinnen und Prüfer sowie der aufsichtsführenden Personen andererseits in einem Prüfungsraum durch eine physische Präsenz mittels elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in einem digitalen Prüfungsraum ersetzt. Diese wird durch Videoaufsicht hergestellt (Online-Präsenz). Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung in den Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Vor-Ort-Prüfung), kann die Prüfungsaufsicht in Präsenz vor Ort erfolgen; eine Videoaufsicht ist nicht erforderlich.
   b) Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung nicht in Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Fernprüfung), ist sie freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Fernprüfung kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Organisatorische Einzelheiten dazu legen die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin fest und geben sie den Studierenden im Rahmen der Information nach Nummer 6 bekannt.

3. Videoaufsicht

   a) Videoaufsicht dient der Herstellung der erforderlichen Online-Präsenz in Online-Prüfungen. Das Präsenzgebot ist ein Mittel der Täuschungsprävention.
   b) Für die Durchführung von Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Durchführung der Prüfungsleistung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen und Endgeräte betriebsbereit zu halten. Im Rahmen der Videoaufsicht muss die oder der Studierende die Kamera und das Mikrofon während der Prüfungsdauer durchgängig aktivieren. Die oder der Studierende muss während der gesamten

Prüfungsdauer an ihrem oder seinem Arbeitsplatz in natürlicher Weise gut erkennbar und gut vernehmbar sein. Videoaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden und eventueller Dritter nicht mehr als zu den berechtigten Kontroll- und Prüfungszwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Studierenden haben bei Fernprüfungen bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds ist untersagt. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Grundsätzlich ist die oder der Studierende nicht verpflichtet, auf Aufforderung ihre oder seine Privaträume außerhalb des in Satz 3 definierten Arbeitsplatzes abzufilmen. Auf diese Regelungen sind die Studierenden rechtzeitig im Rahmen der Information nach Nummer 6 hinzuweisen.

c) Ein Verstoß gegen die in Buchstabe b formulierten Verpflichtungen der oder des Studierenden führt zum Verdacht eines Täuschungsversuchs, der entsprechend den Regelungen gemäß § 17 dieser Ordnung zu behandeln ist.
d) Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten bei Videoaufsichten findet grundsätzlich nicht statt.
e) Eine Aufzeichnung der Prüfungsleistung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist unzulässig. Die für die Protokollierung von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften dieser Ordnung bleiben unberührt.
f) Den Studierenden ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Über die organisatorischen Details dazu wird gemäß Nummer 6 informiert.

4. Identifizierung

a) Die Durchführung von Online-Prüfungen erfordert, dass sich die Studierenden mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den aktuellen Regelungen der Technischen Universität Dresden am Prüfungssystem anmelden.
b) Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die oder der Studierende ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen können, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des persönlichen Studierendenausweises mit Lichtbild (CampusCard).

5. Technische Störung

a) Treten technische Störungen zu Beginn oder während einer Online-Prüfung auf, die insbesondere die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Bild- und Tonübertragung für alle Studierenden so beeinflussen, dass die Prüfungsleistung nicht ordnungsgemäß stattfinden oder weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer von Amts wegen beendet. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
b) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 während der Prüfungsleistung auf und können diese kurzfristig behoben werden, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob die Prüfungsunterbrechung und die mit ihr verbundenen Störungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf erheblich waren. Bei unerheblichen Störungen wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, andernfalls wird die Prüfungsleistung für alle Studierenden beendet. Buchstabe a Satz 2 gilt dann entsprechend. Wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, können zur Kompensation der Prüfungsunterbrechung Ausgleichsmaßnahmen

zugunsten der Studierenden angeordnet werden. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Prüfungsdauer.

c) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 nur für einzelne Studierende auf, sind diese verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu rügen. Erfolgt diese Rüge unverzüglich, gelten die Buchstaben a und b entsprechend.

d) Werden in einer von technischen Störungen betroffenen Online-Prüfung aufsichtsführende Personen eingesetzt und können diese die Prüferin oder den Prüfer im Störungsfall nicht in einer angemessenen Zeit erreichen, treffen diese Personen die Entscheidungen nach Buchstabe a und b. Das gilt auch für Sachverhalte nach Buchstabe c.

6. Informationspflichten

a) Über die Durchführung von Online-Prüfungen, organisatorische Einzelheiten und sonstige Verfahrenshinweise für das Prüfungsverfahren bei Online-Prüfungen sind die Studierenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Anmeldefristen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Ordnung, zu informieren.

b) Die Information erfolgt durch Bekanntgabe in der jeweils üblichen Weise.

7. Höhere Gewalt

a) Sind Prüfungsleistungen der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Pandemielagen, rechtlich oder tatsächlich nicht durchführbar, der Lehr- und Prüfungsbetrieb im Übrigen aber zumutbar und zulässig möglich, sind die Prüferinnen und Prüfer verpflichtet, Online-Prüfungen als Fernprüfungen nach den Regelungen dieser Ordnung für solche Prüfungsleistungen anzubieten, deren Prüfungszweck und der damit verbundene Kompetenzerwerb dies zulässt. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit des Angebotes einer alternativen Vor-Ort-Prüfung und es müssen andere, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Freiwilligkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe b ergriffen werden.

b) Das Vorliegen einer Lage nach Buchstabe a stellt das Rektorat durch Beschluss fest und gibt diesen innerhalb der Hochschule in der an der Technischen Universität Dresden üblichen Form bekannt.„

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften, der Fakultät Psychologie, der Fakultät Informatik, der Fakultät Umweltwissenschaften, der Fakultät Mathematik, der Fakultät Physik, der Fakultät Biologie sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Gymnasien die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 444) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Hochschulfreiheitsgesetz“ durch die Angabe „Hochschulgesetz“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Arbeitskreise“ die Angabe „, Projekte“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 15 eingefügt:
      bb) „15. In Projekten führen die Studierenden wissenschaftliche Arbeiten durch, entwickeln dabei die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum Erarbeiten eigenständiger Lösungsbeiträge und deren Umsetzung innerhalb einer vorgegebenen Frist. Ebenso wird die Fähigkeit entwickelt und trainiert, die Ergebnisse in fachspezifischer Form zu dokumentieren und sachlich wie sprachlich korrekt darzustellen.“
      cc) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.
3. In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
   „Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt für die erziehungswissenschaftlichen Anteile der Bildungswissenschaften der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften, für die psychologischen Anteile der Bildungswissenschaften der Studienberatung der Fakultät Psychologie, die der Ergänzungsstudien der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten.“
4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen Medienbildung und politische Bildung wird wie folgt geändert:
      aa) Bei den Lehr- und Lernformen wird nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „, Projekt“ eingefügt.

bb) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“

cc) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

b) In der Modulbeschreibung des Moduls Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation wird bei den Lehr- und Lernformen nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „,Projekt“ eingefügt.

c) Die Modulbeschreibung des Moduls Medienbildung wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“

bb) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

d) Die Modulbeschreibung des Moduls Kommunikationspädagogik und politische Bildung wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Lehr- und Lernformen wird nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „, Projekt“ eingefügt.

bb) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“

cc) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der bei-den Prüfungsleistungen.“

e) In den Modulbeschreibungen der Module Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte, Internationalisierung und interkulturelle Bildung, Forschungsprojekt, Spracherwerb, Kombinierter Spracherwerb sowie Erweiterter Spracherwerb wird bei den Lehr- und Lernformen nach der Angabe „Arbeitskreis“ jeweils die Angabe „, Projekt“ eingefügt.

5. Die Anlagen 4 und 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an Gymnasien neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 3 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) oder „bestanden" bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 4
(zu § 6 Absatz 8)
Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, ohne das gewählte Fach Evangelische Religion und das gewählte Fach Katholische Religion
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

[1)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Bildungsforschung zu wählen.
[2)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
[3)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[4)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.
[5)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[6)] Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten Fächern mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Bildungswissenschaften												
EW-SEGY-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL										5
EW-SEGY-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung		2/0/2/0/ 1/0/0/ 0/0/0 2 PL									5
EW-SEGY-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A		0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL									5
EW-SEGY-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten			1/0/2/0/ 1/0/0/ 0/0/0 PL								5
EW-SEGY	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis-				4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0							5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
-PSY-1	und Entwicklungspsychologie				PL							
EW-SEGY-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL						5
EW-SEGY-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL					5
EW-SEGY-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft								0/0/#/#/ 0/0/0/ 0/0/0[1)] PL			5
Ergänzungsstudien												
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[2)]												
EGS-SEGY-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung	1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und										5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
		#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[3)] 2 PL										
EGS-SEGY-T1-2	Kommunikations-pädagogik und Allgemeine Qualifikation			0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[3)] 2 PL								5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[2)]												
EGS-SEGY-T2-1	Medienbildung	1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL										5
EGS-SEGY-T2-2	Kommunikations-pädagogik und politische Bildung			0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[3)] 2 PL								5
Spezialisierungsbereich[4)]												

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
EGS-SEGY-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[5)] PL				5
EGS-SEGY-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[5)] PL				5
EGS-SEGY-SB-3	Forschungsprojekt								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[5)] PL			5
EGS-SEGY-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[5)] PL				5
EGS-SEGY-SB-5	Kombinierter Spracherwerb								#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[5)] 2 PL			5
EGS-SEGY-SB-6	Erweiterter Spracherwerb							#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[5)] PL	#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[5)] PL			10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**5**	**10**	**5**	**5**	**5**	**5**		**5**			**40**
Summe LP Ergänzungsstudien		**5**		**5**				**5**	**5**			**20**
LP gem. Studienordnung des ersten Faches[6)]		**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**10**	**15**		**105**
LP gem. Studienordnung des zweiten Faches[6)]		**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**15**		**105**
Erste Staatsprüfung											**30**	**30**
LP Studiengang gesamt[6)]		**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**300**

Anlage 5
(zu § 6 Absatz 9)
Studienablaufplan Studiengang gesamt für Studierende, mit dem gewählten Fach Evangelische Religion oder das gewählte Fach Katholische Religion
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

[1)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Bildungsforschung zu wählen.
[2)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
[3)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[4)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen.
[5)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[6)] Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten Fächern mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Bildungswissenschaften												
EW-SEGY-BW-1	Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik	2/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL										5
EW-SEGY-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung		2/0/2/0/ 1/0/0/ 0/0/0 2 PL									5
EW-SEGY-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A			0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5
EW-SEGY-BW-4	Schule und Unterricht inklusionssensibel gestalten			1/0/2/0/ 1/0/0/ 0/0/0 PL								5
EW-SEGY	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis-				4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0							5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
-PSY-1	und Entwicklungspsychologie				PL							
EW-SEGY-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL						5
EW-SEGY-PSY-3	Psychologische Grundlagen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und Anwendungen der Instruktions- und Entwicklungspsychologie						2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL					5
EW-SEGY-BW-5	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft								0/0/#/#/ 0/0/0/ 0/0/0[1)] PL			5
Ergänzungsstudien												
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[2)]												
EGS-SEGY-T1-1	Grundlagen Medienbildung und politische Bildung							1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und				5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[3)] 2 PL				
EGS-SEGY-T1-2	Kommunikations-pädagogik und Allgemeine Qualifikation								0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[3)] 2 PL			5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[2)]												
EGS-SEGY-T2-1	Medienbildung							1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL				5
EGS-SEGY-T2-2	Kommunikations-pädagogik und politische Bildung								0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[3)] 2 PL			5
Spezialisierungsbereich[4)]												

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
EGS-SEGY-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte							#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[5] PL				5
EGS-SEGY-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung							#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[5] PL				5
EGS-SEGY-SB-3	Forschungsprojekt								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[5] PL			5
EGS-SEGY-SB-4	Spracherwerb							#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[5] PL				5
EGS-SEGY-SB-5	Kombinierter Spracherwerb								#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[5] 2 PL			5
EGS-SEGY-SB-6	Erweiterter Spracherwerb	#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[5] PL	#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[5] PL									10

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**5**	**5**	**10**	**5**	**5**	**5**		**5**			**40**
Summe LP Ergänzungsstudien		**5**	**5**					**5**	**5**			**20**
LP gem. Studienordnung des ersten Faches [6)]		**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**10**	**15**		**105**
LP gem. Studienordnung des zweiten Faches [6)]		**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**15**		**105**
Erste Staatsprüfung											**30**	**30**
LP Studiengang gesamt [6)]		**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**300**

Technische Universität Dresden
Fakultät Biologie

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), hat der Fakultätsrat der Fakultät Biologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Gymnasien die folgende Satzung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 15. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2023 vom 9. August 2023, S. 510) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 durch die folgende Angabe ersetzt:
   „§ 7 Außerkrafttreten“
2. § 7 wird durch folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7
Außerkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2026 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Fakultät Biologie

Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), hat der Fakultätsrat der Fakultät Biologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an Gymnasien die folgende Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien als Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums
§ 4 Inhalt des Studiums
§ 5 Leistungspunkte
§ 6 Anpassung von Modulbeschreibungen
§ 7 Übergangsvorschriften
§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 4) Modulbeschreibungen
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 6) Studienablaufplan für das Vollzeitstudium

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasium. Sie ergänzt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen über sichere Kenntnisse zu den Grundlagen der Biologie mit ihren Teilgebieten, insbesondere Botanik, Zoologie, Molekular- und Zellbiologie, Genetik und Humanbiologie. Sie besitzen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl im experimentellen und theoretischen Bereich und bei der Anwendung aktueller Methoden. Die Studierenden verstehen die Einheit und direkte Wechselbeziehung von Experiment und Theorie, können theoretische Konzepte und Experimente miteinander verbinden sowie naturwissenschaftliche Arbeitsweisen im Hinblick auf ihre Vermittlung im Schulunterricht reflektieren. Ausgehend von grundlegenden und weiterführenden Konzepten und Fragestellungen in der Biologie sind sie imstande, den Schulstoff von einem übergeordneten Standpunkt aus zu beurteilen. Die Studierenden sind fähig, auf Basis des erworbenen Wissens, Auswirkungen biologischer Forschung innerhalb von Wissenschaft und Gesellschaft, insbesondere im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, wie auch die Anwendung aktueller biologischer Erkenntnisse im Schulunterricht angemessen zu erklären. Sie sind mit dem stark interdisziplinären Charakter des Fachs vertraut und nutzen das für die Entwicklung vernetzten und fächerübergreifenden Denkens und zur Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler. Sie beherrschen die didaktische Rekonstruktion biologischer Wissensbestände und verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten, biologische Inhalte in der Schule, vor allem durch Experimente und Beobachtungen im Labor und in verschiedenen Lebensräumen zu vermitteln. Ausgehend von eigenen schulpraktischen Erfahrungen sind sie befähigt, einen motivierenden Biologieunterricht didaktisch fundiert zu gestalten, pädagogisch angemessen durchzuführen, tiefgründig zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Dabei setzen sie unterschiedliche, insbesondere auch digitale Medien sachgerecht und zielorientiert ein. Sie sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler gleichermaßen für biologische Themen, vor allem in der Komplexität der lebendigen Umwelt, zu motivieren und ihre naturwissenschaftlichen Interessen zu fördern. Sie können sich eigenständig mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Biologie vertraut machen und beherrschen Strategien für ihre persönliche fachliche und didaktische Weiterbildung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch ihre Kompetenzen dazu befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien einzutreten. Darüber hinaus sind sie in verschiedensten weiteren Bereichen für eine selbstständige wissenschaftliche oder wissensvermittelnde Tätigkeit qualifiziert.

§ 3
Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Biologie ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf neun Semester verteilt.

(2) Das Studium beinhaltet das Fach im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik und besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Das Studium umfasst insgesamt 18 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der oder des Studierenden ermöglicht. Dafür stehen die Module Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten, Zoologischer Garten, Bioindikation, Pflanzen und Tiere als Mitwelt – kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven sowie Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist nur einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind. Das Fachstudium umfasst 13 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Die Fachdidaktik umfasst fünf Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien in einem zehn Leistungspunkten entsprechenden Umfang. Sie werden absolviert als semesterbegleitendes Praktikum, das dem Modul Schulpraktische Übungen im Fach Biologie zugeordnet ist, sowie als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, das dem Modul Blockpraktikum B im Fach Biologie zugeordnet ist.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen der Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Studienablaufplan für das Vollzeitstudium der Anlage 2 zu dieser Studienordnung oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan der Anlage 2 zu dieser Studienordnung können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Biologie auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 4
Inhalt des Studiums

Das Studium umfasst das Fach Biologie mit seinen Teilgebieten wie Botanik, Zoologie, Molekular- und Zellbiologie, Genetik, Humanbiologie und weitere. Die theoretischen Anteile werden ergänzt durch biologische Praktika, Exkursionen und schulpraktische Studien. Die Inhalte umfassen grundlegende Kenntnisse über Ökosysteme, Artenvielfalt, Bau und Funktion von Organismen von der Zelle über die Gewebe bis zum Individuum, ihre Physiologie und Verhalten, sowie die Wechselbeziehungen untereinander und zur Umwelt. Besondere Bedeutung hat der Mensch bezüglich Aufbaus und Funktion der Organe, des Muskel- und Skelettapparates, des Nervensystems und der verschiedenen physiologischen Prozesse bis hin zur Individualentwicklung, einschließlich

Pubertät und Sexualität. Weiterhin werden grundlegende Aspekte der Genetik vermittelt, wie Codierung von Information in DNA und RNA, Vererbung, Transkription und Translation, aber auch Ursachen von Erbkrankheiten und in der Mikrobiologie physiologische Prozesse von Mikroorganismen, die auf unterschiedliche Weise von Bedeutung sind, zum Beispiel beim Abbau von organischen Materialien im Kreislauf der Natur oder bei biotechnologischen Anwendungen zur Herstellung von Medikamenten oder Enzymen. Inhalte der Biologiedidaktik sind Lehren und Lernen der Biologie, Unterrichtskonzepte und -methoden sowie allgemeine fachdidaktische Grundlagen und umfasst das Sammeln von Erfahrungen in der methodisch vielfältigen wie auch differenzierten Gestaltung des Biologieunterrichts und die Vorbereitung auf die Unterrichtspraxis.

§ 5
Leistungspunkte

(1) Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium im Fach Biologie entspricht 105 Leistungspunkten, davon 25 Leistungspunkten in der Fachdidaktik einschließlich zugeordneter schulpraktischer Studien und umfasst die in den Modulbeschreibungen nach Art und Umfang bezeichneten Lehr- und Lernformen und Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 6
Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 7
Übergangsvorschriften

(1) Diese Fassung der Studienordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert wurden, ist, soweit in dem Absatz 3 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 15. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2023 vom 9. August 2023, S. 510), die durch Satzung vom 21. August 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11-2026 vom 25. September 2026, S. 109) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2027 weiter anzuwenden. Danach ist diese

Studienordnung für das Fach Biologie auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt an Gymnasien werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist für Studierende nach Absatz 2 Satz 1 die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung nach Absatz 2 Satz 1 auch nach dem 30. September 2027 weiter anzuwenden, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 4)
Modulbeschreibungen

Modulname	**Humanbiologie I**
Modulnummer	BIO-SEGY-M1 (BIO-SEOS-M1) (BIO-SEBS-M1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Karsten Kretschmer Karsten.Kretschmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Aufbau und Funktion des Herz-Kreislauf-, Hormon-, und Immunsystems des Menschen und verfügen über ein grundlegendes theoretisches Wissen zur Pathologie ausgewählter humaner Erkrankungen. Sie besitzen die Kompetenz, die den Krankheiten zugrundeliegenden pathophysiologischen Mechanismen in einem biomedizinischen Kontext darzustellen, und Prophylaxe- und Therapiemöglichkeiten zu erläutern. Sie eignen sich Grundfertigkeiten im Mikroskopieren und laborpraktischen Arbeiten, wie zum Beispiel bei der Blutgruppenbestimmung, an.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Anatomie und Physiologie des humanen Herzkreislaufsystems, wie Blutgefäße, Herz und Lunge sowie des Hormonsystems, sowie die humanmedizinischen Grundlagen ihrer funktionellen Störungen. Weitere Inhalte sind die Grundlagen zum Aufbau und zur Funktionsweise des Immunsystems sowie die Anwendung der Kenntnisse über das Immunsystem auf erwünschte, wie Immunität und Krebsabwehr sowie unerwünschte, wie Allergien, Autoimmunkrankheiten und Abstoßung, immunologische Prozesse. Zudem zählen zu den Inhalten eine Laborsicherheitseinführung, der Umgang mit dem Mikroskop, das Pipettieren und das Ansetzen von Lösungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Mikrobiologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Humanbiologie II**
Modulnummer	BIO-SEGY-M2 (BIO-SEOS-M2) (BIO-SEBS-M2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Catherina G. Becker Catherina.Becker@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Aufbau und Funktion des Nervensystems inklusive der Sinnesorgane, des Verdauungssystems des Menschen, und verfügen hier über ein grundlegendes Wissen. Sie können die Physiologie und Pathophysiologie dieser Systeme darstellen und in einen Zusammenhang mit menschlicher Gesundheit und Verhalten stellen. Sie verstehen die menschliche sexuelle Entwicklung, Pubertät und Schwangerschaft.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates, der Sinnesorgane, wie Ohr, Nase und Auge, des Nervensystems, des Ernährungs- und Verdauungssystems, sowie der Niere. Inhalte sind außerdem die Grundlagen der menschlichen Sexualentwicklung, Pubertät, Empfängnis und Verhütung, sowie der Wirkung von Hormonen auf Körper und Verhalten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Neurobiologie und Verhalten. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Mikrobiologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum**
Modulnummer	BIO-SEGY-M3 (BIO-SEOS-M3) (BIO-SEBS-M3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, anhand dichotomer Bestimmungsschlüssel, wie Florenwerke und moderner Apps Pflanzen zu bestimmen, mithilfe geeigneter Instrumente zu präparieren, zu dokumentieren und zu zeichnen sowie repräsentative Herbarbelege anzulegen. Sie kennen die Pflanzen im Zusammenhang mit ihren natürlichen Lebensräumen und der Interaktion mit anderen Organismengruppen, insbesondere Pilze oder Insekten. Sie können Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Klimawandel, Konsum und Ökosystemvielfalt erkennen und im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung diskutieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der pflanzlichen Vielfalt und ihrer Lebensräume, darunter Erkennen der wichtigsten heimischen Pflanzenfamilien inklusive wichtiger Nutzpflanzengruppen, Interaktionen von Pflanzen mit anderen Organismengruppen, zum Beispiel Symbionten, Bestäuber oder Pathogene. Bestimmung unbekannter Pflanzen anhand der erworbenen Methodik.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Übung, 4 Tage Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie, Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit, Bioindikation sowie Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Pflanzen und Tiere als Mitwelt – kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen**
Modulnummer	BIO-SEGY-M4 (BIO-SEOS-M4) (BIO-SEBS-M4)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Mikroskopierens zur Darstellung und Analyse pflanzlicher Strukturen. Sie kennen die Charakteristika pflanzlicher Gewebe, den Zusammenhang zwischen Struktur, Funktion von Zellen und Geweben sowie deren physiologischer Prozesse. Sie sind in der Lage, ihnen unbekannte pflanzliche Objekte zu interpretieren und die Ergebnisse in einen größeren Kontext bezüglich Anpassungen an den Lebensraum zu stellen. Sie können die gewonnenen Erkenntnisse in allgemeiner Form zusammenfassen und präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Inhalte sind außerdem die mikroskopische Analyse, Zeichnen von Geweben, Aufbau und Durchführung von Experimenten, Dokumentation sowie die Präsentation der Ergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten sowie Bioindikation. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für die Module Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie sowie Pflanzen und Tiere als Mitwelt –kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Genetik und Zellbiologie**
Modulnummer	BIO-SEGY-M5 (BIO-SEOS-M5) (BIO-SEBS-M5)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober jannette.wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Zellenlehre, der Lichtmikroskopie und der Struktur und Funktion von tierischen Zellen und Geweben. Wesentliche zelluläre Stoffwechselprozesse sind ihnen bekannt. Weiterhin kennen sie die molekularen Grundlagen der Speicherung, Weitergabe und Realisierung der Erbanlagen und deren Anwendung in der Gentechnik und sind in der Lage, sich in Bezug zu Nutzen und Risiken gentechnischer Methoden, insbesondere der gentechnischen Methoden zur Veränderung von Organismen, zu positionieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Struktur und Funktion von tierischen Zellen und Geweben und deren Analyse durch lichtmikroskopische Methoden sowie die Vererbungslehre, die Grundlagen der Molekulargenetik und ihrer Anwendungen und der Aufbau und die Durchführung von Experimenten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Mikrobiologie und Grundlagen der Biochemie. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere**
Modulnummer	BIO-SEGY-M6 (BIO-SEOS-M6) (BIO-SEBS-M6)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die allgemeine Morphologie und Anatomie ausgewählter Tiergruppen, insbesondere Weichtiere, Ringelwürmer, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, Biodiversität und ihres Verhaltens. Sie können verschiedene Tierarten fachgerecht präparieren, mittels Mikroskopie untersuchen und deren Merkmale dokumentieren. Sie sind in der Lage, Tiere mittels dichotomer Bestimmungsschlüssel oder digitaler Apps zu bestimmen, wirbellose Tiere zu präparieren und eine zoologische Sammlung, wie Invertebraten, anzulegen. Sie kennen außerdem die Anpassungen der Fauna an verschiedene Biotope.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Systematik ausgewählter Tiergruppen. Die Methoden umfassen die makroskopische Präparation verschiedener Tierarten, die Bestimmung von Vertretern der wichtigsten einheimischen Tierfamilien sowie die Dokumentation der Ergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie sowie Zoologischer Garten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Neurobiologie und Verhalten**
Modulnummer	BIO-SEGY-M7 (BIO-SEOS-M7) (BIO-SEBS-M7)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Catherina G. Becker Catherina.Becker@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die dem menschlichen und tierischem Verhalten, sowie dem Lernen und Gedächtnis unterliegenden Mechanismen. Sie verfügen über ein gutes Verständnis erblicher und erlernter Verhaltensweisen und deren Bedeutung für Überleben und Fortpflanzung, sowie von Stressmechanismen und Suchtverhalten. Sie können kausale Zusammenhänge zwischen internen und externen Stimuli und Verhalten verständlich darstellen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Anatomie und Physiologie, die Lernen und Gedächtnis sowie komplexe ererbte und erlernte Verhaltensweisen ermöglicht. Es umfasst menschliche und tierische Verhalten in Reaktion zu ihrem Umfeld an Beispielen der Partnerwahl, Räuber- und Beutestrategien, und Sozialverhalten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Humanbiologie II im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen die Voraussetzung für das Modul Zoologischer Garten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Physiologie der Tiere**
Modulnummer	BIO-SEGY-M8 (BIO-SEOS-M8) (BIO-SEBS-M8)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, morphologische und physiologische Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum zu beschreiben, Interaktionen zu anderen Gruppen sowie spezielle Anpassungen von Parasiten und Symbionten zu erklären. Sie können mikroskopische Präparate mit Hilfe des Lichtmikroskops untersuchen und dokumentieren. Sie können Zelltypen, Gewebe und Organe in histologischen Präparaten erkennen und deren Zusammenhang zwischen Struktur, Mikro-Anatomie und Physiologie herstellen. Sie sind befähigt, Organsysteme ausgewählter Tiergruppen zu vergleichen und zu präsentieren und können die Bedeutung der Tiere für den Menschen darstellen und Aspekte des Tierwohls in Bezug setzen.
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen der Morphologie, Physiologie, Ökologie und Evolution der Tiere. Methodische Inhalte sind die mikroskopische Analyse von Geweben und Organen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie, Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit sowie Zoologischer Garten. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird zweifach und die Komplexe Leistung einfach gewichtet. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Evolution und Vielfalt**
Modulnummer	BIO-SEGY-M9 (BIO-SEOS-M9) (BIO-SEBS-M9)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit, die Evolution als treibende Kraft der stammesgeschichtlichen Entwicklung von Lebewesen zu erkennen. Sie können Stammbäume an Hand von Merkmalen erstellen. Als Spezialfall wird die evolutive Genese des modernen Menschen an Hand der Merkmalsprogressionen nachvollzogen und Methoden zur Aufklärung des menschlichen Stammbaumes, insbesondere Analyse von Fossilien oder mt-DNA erlernt. Sie besitzen die Fähigkeit, natürliche Selektion als Überlebenskriterium für neue Arten zu erkennen und die Mechanismen der Artbildung in Lebensräumen zu unterscheiden. Als Basiskompetenzen haben die Studierenden die Fähigkeit zur didaktischen Aufbereitung evolutionsbiologischer Fragestellungen unter Einbezug außerschulischer Lernorte, wie Museen.
Inhalte	Im Modul werden grundlegende Mechanismen und Hypothesen behandelt sowie wichtige Methoden stammesgeschichtlicher Rekonstruktion vorgestellt und verschiedene Mechanismen der Artbildung aus Populationen, wie vor allem abiotische Differenzierungsmechanismen, zum Beispiel durch geographische Separierung behandelt. Das Modul beinhaltet Grundbegriffe und Mechanismen in der Evolutionsbiologie, Entstehung der Variabilität, Homologiebegriff, Konvergenz, Artbegriff, Grundbegriffe der Phylogenetik, Konstanz und Variabilität genetischer Merkmale, Mutationsformen -ursachen und –folgen, natürliche und sexuelle Selektion, Artbildung, Populationsgenetik und der molekularen Uhr. Das Modul führt in die Rekonstruktion der Stammesgeschichte, Phylogenetik ein und liefert damit auch Verständnis für das System der Organismen. Die Evolutionsgeschichte des modernen Menschen ist dabei ein Beispiel.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere sowie Physiologie der Tiere jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und

	Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für das Modul Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit**
Modulnummer	BIO-SEGY-M10 (BIO-SEOS-M10) (BIO-SEBS-M10)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober Jannette.Wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen heimische Lebensräume, deren Pflanzen und Tierwelt und Interaktionen sowie die klimatischen und edaphischen Faktoren des Standortes. Sie kennen die für ein Habitat wichtigen trophischen Ebenen, Nahrungsketten und sind in der Lage, die daran beteiligten Pflanzen und Tiere sowie wichtige Pilze und Algen zu bestimmen. Sie können Umweltproben entnehmen, grundlegende Eigenschaften analysieren und die Befunde zur Fauna und Flora in Beziehung setzen sowie unter gesellschafts- und umweltkritischen Perspektiven betrachten. Darauf aufbauend sind sie in der Lage, nachhaltigkeitsbezogene sowie bioethische Fragestellungen zu analysieren. Sie können sich an der öffentlichen Debatte zu bewertungsrelevanten Problemfeldern im Kontext der Ziele für eine Nachhaltige Entwicklung, Substainable Development Goals (SDGs) beteiligen und sich in Verbindung mit ihrem Fachwissen in einen aufklärten Diskurs einbringen. Die Studierenden haben sich in der Ausübung eigener Forschungsarbeiten Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten angeeignet.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind qualitativ und quantitativ zu erfassende, in ihrer Anpassung spezifische Organismengruppen sowie edaphische Faktoren, insbesondere pH-Wert, Nährstoffe, Humusanteil, Sauerstoff und Temperatur, von ausgewählten Habitaten, unter anderem Wald und Gewässer. Das Modul umfasst die Anleitung zur Planung eigener Forschungsarbeiten in denen erfasste Umweltdaten unter anderem digital gestützt dokumentiert, ausgewertet, verglichen und zur Präsentation aufbereitet werden. Hierbei selbstgewählte Forschungsansätze beziehen unter anderem die regionalen Bedingungen und etwaige Probleme als mehrperspektivische Bewertungsgrundlage der Befunde mit ein. In diesem Zusammenhang werden grundlegende Theorien behandelt sowie praktische Anwendungen und Konflikte bei bioethischen und nachhaltigkeitsbezogenen Bewertungsprozessen vermittelt. Es werden ethisch-relevante Punkte wie zum Beispiel zur weltweiten Nahrungsmittelproduktion und zum Erhalt von Ökosystemen als auch zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und von verantwortungsvollem Handeln in den Biowissenschaften nahegebracht.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar, 2 SWS Übung, 3 Exkursionen á 2 Tage, Selbststudium.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Genetik und Zellbiologie Physiologie der Tiere, Evolution und Vielfalt jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 20 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	**Ökologie und Biogeographie**
Modulnummer	BIO-SEGY-M11 (BIO-SEOS-M11) (BIO-SEBS-M11)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Biogeographie von Pflanzen und Tieren sowie deren gegenseitige Abhängigkeit. Insbesondere kennen sie die Verteilung wichtiger Tier- und Pflanzengruppen auf den unterschiedlichen Kontinenten und können anhand der globalen Temperatur und Niederschlagsverteilung die wichtigsten Vegetationszonen ansprechen. Außerdem kennen die Studierenden verschiedene Schutzgebietskategorien.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Verbreitung von Pflanzen und Tieren aus evolutionärer Perspektive, global bedeutende Lebensräume und ihr Vorkommen in verschiedenen Klimazonen, zum Beispiel Regenwälder, Savannen, Wüsten sowie die Abhängigkeiten zwischen Pflanzen und Tieren in diesen Lebensräumen beziehungsweise deren Anpassungen an unterschiedliche Umweltbedingungen. Inhalt ist zudem die Kategorisierung von Schutzgebieten.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere sowie Physiologie der Tiere jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Mikrobiologie**
Modulnummer	BIO-SEGY-M12 (BIO-SEBS-M12)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober Jannette.Wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlegendes Verständnis zu den Themen- und Arbeitsfeldern der Mikrobiologie und kennen fachliche Schlüsselbegriffe. Sie können die Mikrobiologie als zentrales Fachgebiet innerhalb der modernen (Molekular)Biologie einordnen sowie die fundamentale Rolle, die Mikroben in globalen Prozessen spielen. Die Studierenden können die Relevanz beschreiben, die Mikroorganismen für den Menschen haben. Sie wenden grundlegende Techniken mikrobiologischen Arbeitens an und können kritisch die Möglichkeiten und Grenzen der modernen Mikrobiologie einschätzen und darstellen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Definition des Fachgebietes der Mikrobiologie und des Mikrobenkonzepts, die Struktur und Funktion der relevanten Komponenten einer mikrobiellen Zelle sowie der Bedeutung mikrobieller Leistungen für den Menschen. Es umfasst einen Überblick über die Diversität der Mikroorganismen inklusive der Viren, ihrer Stoffwechselleistungen und deren Einfluss auf globale Stoffzyklen. Neben den Grundlagen des mikrobiellen Wachstums sind Grundkonzepte der Bakterien- und Phagengenetik Inhalte des Moduls. Des Weiteren umfasst das Modul mikrobiologische Arbeitstechniken sowie die Isolierung und Identifizierung mit biochemischen und molekularen Methoden unter Einbezug der Arbeitssicherheit im Labor.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Humanbiologie I, Humanbiologie II sowie Genetik und Zellbiologie jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 25 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird einfach und das Portfolio zweifach gewichtet. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Grundlagen der Biochemie**
Modulnummer	BIO-SEGY-M13 (BIO-SEBS-M13)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober Jannette.Wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein grundsätzliches Verständnis über die Chemie der Lebensvorgänge und haben verinnerlicht, dass alle wesentlichen biologischen Prozesse durch biochemische Mechanismen gesteuert und festgelegt sind. Sie können Aufbau, Struktur und Funktion der wesentlichen Arten biologischer Makromoleküle beschreiben und die verschiedenen Prozesse des Stoffwechsels einordnen. Sie können die grundlegenden Prinzipien des Energie- und Grundstoffwechsels im zellulären Zusammenhang einordnen und durch einfache chemische Zusammenhänge begründen. Sie sind in der Lage, einfache, potentiell schulunterrichtsrelevante biochemische Experimente durchzuführen, zu protokollieren und auszuwerten sowie an das schulische Umfeld anzupassen. Sie können ihre Ergebnisse vermitteln und haben ihre Fähigkeit zur konstruktiven Arbeit im Team gestärkt.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zu Struktur, Zusammensetzung und Stoffwechsel der Kohlenhydrate, Proteine, Fette und Nukleinsäuren, Enzyme und Enzymkinetik, Energie-Stoffwechsel, oxidative Phosphorylierung und Photophosphorylierung, Transportmechanismen sowie Aufbau und Durchführung von Experimenten, Dokumentation sowie die Präsentation der Ergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Genetik und Zellbiologie jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Grundlagen**
Modulnummer	BIO-SEGY-MD1 (BIO-SEOS-MD1) (BIO-SEBS-MD1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein grundlegendes biologiedidaktisches Wissen zu Theorien, Konzepten und Methoden. Sie haben ein Verständnis für die Bedeutung der Biologie als Wissenschaft und Unterrichtsfach unter Einbezug fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Wissensfacetten entwickelt. Sie können Bildungsziele und Kompetenzbereiche des Faches Biologie beschreiben sowie deren Ausprägung in ausgewählten praxisnahen Unterrichtsszenarien analysieren und in ersten angeleiteten Unterrichtsplanungen, verbunden mit basalen Kenntnissen zu Möglichkeiten der Förderung individueller Lernprozesse unter Einbezug von Instrumenten zur Lerndiagnose und Leistungsmessung, berücksichtigen. Sie sind in der Lage, fachgemäße Arbeitstechniken und Erkenntnismethoden zu exemplarischen Fachinhalten und/oder der Erforschung von biologischen Naturphänomenen in forschend angelegten Lernumgebungen umzusetzen und hinsichtlich möglicher Lernhürden bei Schülerinnen und Schülern zu reflektieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls umfassen Ziele, Curricula, Konzepte, Methoden und Medien des Biologieunterrichts, darunter Themen zu Lebewesen und Modellen; angestrebte Kompetenzen und Lernziele; Interessen, Vorstellungen und Lernstrategien von Schülerinnen und Schülern; Auswahl von Unterrichtsinhalten und Unterrichtsplanung; Diagnose und Evaluation von Unterricht; fachübergreifende Themen wie Gesundheits-, Sexualbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie außerschulische Lernorte und im besonderem Umfang biologische Arbeitstechniken wie Mikroskopieren und Messen sowie fachmethodische Denk- und Arbeitsweisen wie das Experimentieren, Beobachten und Vergleichen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen sowie Schulpraktische Übungen im Fach Biologie.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 25 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird einfach und die Komplexe Leistung zweifach gewichtet. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen**
Modulnummer	BIO-SEGY-MD2 (BIO-SEOS-MD2) (BIO-SEBS-MD2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen anschlussfähiges, fachdidaktisches Wissen zur konzeptionellen Gestaltung von Biologieunterricht und deren exemplarischen Anwendung anhand von Themen der Mittel- bis Oberstufe. Sie sind in der Lage Bildungsstandards des Fachs und Lernziele im Rahmen einer kompetenzorientierten Unterrichtsplanung sowohl thematisch als auch vor dem Hintergrund heterogener Lernvoraussetzungen und -bedürfnisse fachdidaktisch-pädagogisch zu konkretisieren und didaktisch aufzuarbeiten. Sie können digitale Technologien in fachspezifischen und fachübergreifenden Lehr-Lern-Settings einbinden, im Lehr-Lern-Labor praxisnah anwenden und das digitalisierungsbezogene Potenzial insbesondere in der Gestaltung differenzierter und adaptiver Lernprozesse reflektieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind fachdidaktische Konzepte, inklusive Methoden und Medien, Kompetenzbereiche und Themenfelder von Biologieunterricht, Auswahl und Zusammenführung dessen in Unterrichtsplanungen mit Unterrichtsskizzen, unter anderem unter Einbezug digitaler Technologien und deren Funktion im Lehr-Lernprozess mit Schwerpunkt in der Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Grundlagen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Fachdidaktik Biologie: Vertiefung sowie Blockpraktikum B im Fach Biologie.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 20 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Schulpraktische Übungen im Fach Biologie**
Modulnummer	BIO-SEGY-MD3 (BIO-SEOS-MD3) (BIO-SEBS-MD3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können unter Anleitung fachdidaktische, pädagogische und fachliche Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Evaluation von exemplarischen Unterrichtssequenzen im Fach Biologie zusammenführen, anwenden und vertiefen.
Inhalte	Inhalte des Moduls umfassen Methoden und Medien im Biologieunterricht zur fachgerechten, adressatenbezogenen Lernförderung, fachdidaktische Konzepte und pädagogische Themen in der Planung und Durchführung von Unterricht, Fremd- und Selbstreflexion, Erstellung von Unterrichtsentwürfen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Schulpraktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Grundlagen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Blockpraktikum B im Fach Biologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Vertiefung**
Modulnummer	BIO-SEGY-MD4 (BIO-SEOS-MD4) (BIO-SEBS-MD4)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Anne Göhre anne.goehre@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Fähigkeiten zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnissen sowie zu deren Bewertung und ihre Sichtweise zu einer zielführenden Gestaltung und Weiterentwicklung von Biologieunterricht unter Berücksichtigung biologiedidaktischer Forschungsarbeiten und empirischer Erkenntnisse erweitert. Sie können fachdidaktische Forschungsfragen generieren sowie deren Untersuchung in Lehr-Lern-Labor-angebundenen Lernsituationen planen und umsetzen. Die Studierenden besitzen Fähigkeiten zur fachdidaktischen Analyse und Anwendung fachübergreifender Themen und Konzepte und können ihr fachdidaktisches Wissen und ihre Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Evaluation von Lernumgebungen, unter anderem unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernorte, wie Freiland und Zoo sowie heterogener Lernvoraussetzungen, wie beim forschenden Lernen nutzen und vertiefen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Analyse und Reflexion exemplarischer fachdidaktischer Studien mit der Ableitung von Implikationen für den Biologieunterricht, Grundlagen der empirischen Lehr-/Lernforschung mit ausgewählten Forschungsmethoden, die Aufarbeitung und Anwendung der Grundstruktur zum wissenschaftlichen Arbeiten, Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse zu fachlichen Schwerpunktthemen, wie Ökologie und Verhaltensbiologie sowie fachdidaktischen, pädagogischen Konzepten, insbesondere Diagnostik und Förderung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bewertung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Blockpraktikum B im Fach Biologie**
Modulnummer	BIO-SEGY-MD5 (BIO-SEOS-MD5) (BIO-SEBS-MD5)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die am Arbeitsplatz Schule vorherrschenden formalen Organisationsstrukturen wahrzunehmen und fachdidaktisch-theoretische Wissensbestände in den schulischen Anwendungskontext einzupassen. Sie können theoriebezogen, eigenverantwortlich Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten sowie hierbei ihr fachliches, fachdidaktisches und pädagogisch-psychologisches Wissen zusammenführen. Sie sind in der Lage Unterricht sowie den eigenen individuellen Lern- und Entwicklungsprozess zu reflektieren.
Inhalte	Das Modul umfasst die Hospitation sowie selbstständige Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtseinheiten mit einer theoriegeleiteten Reflexion der schulpraktischen Erfahrungen sowohl zum eigenen Unterricht als auch zu den Hospitationen.
Lehr- und Lernformen	4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen sowie Schulpraktische Übungen im Fach Biologie jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten**
Modulnummer	BIO-SEGY-WM1 (BIO-SEOS-WM1) (BIO-SEBS-WM1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Anne Göhre anne.goehre@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Nutzpflanzen der Erde. Sie beherrschen grundlegende Vermehrungs- und Anbautechniken heimischer Nutzpflanzen, so dass sie einen Schulgarten längerfristig betreuen könnten. Sie sind in der Lage, natürliche Bestäubungs- und Ausbreitungsmechanismen von Pflanzen anhand charakteristischer Merkmale zu erkennen und kennen die verschiedenen Samen- und Fruchttypen sowie deren Verwendung. Sie können die gewonnenen Erkenntnisse in allgemeiner Form zusammenfassen und präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Kenntnis, Vermehrung, Anbau, Verarbeitung und Verwendung wichtiger Nutzpflanzen, die im Schulgarten angebaut und mit den Schülerinnen und Schülern verwendet werden können. Weiterhin sind Blüten- und Fruchtmorphologie in ihrem ökologischen Kontext Inhalt des Kurses. Zentraler Lehr-Lernort ist der Botanische Garten mit integriertem Lehr-Schulgarten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 3 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum sowie Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Zoologischer Garten**
Modulnummer	BIO-SEGY-WM2 (BIO-SEOS-WM2) (BIO-SEBS-WM2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre zoologischen Artenkenntnisse vertieft und verstehen die vielfältigen Aufgaben eines Zoologischen Gartens. Sie sind mit den unterschiedlichen Sichtweisen des Zoos vertraut. Sie kennen didaktische Möglichkeiten, wie ein Besuch im Zoo und die Nutzung der Zooschule in den Unterricht eingebunden werden kann.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Vertiefung der Artenkenntnis von Tieren, Verhaltensbeobachtungen, sowie die Diskussion unterschiedlicher Wahrnehmungen vom Konzept Zoologischer Garten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 3 SWS Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere, Physiologie der Tiere sowie Neurobiologie und Verhalten jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Bioindikation**
Modulnummer	BIO-SEGY-WM3 (BIO-SEOS-WM3) (BIO-SEBS-WM3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Frank Müller Frank.Mueller@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen wichtige Zeigerpflanzen und können aufgrund dieser ökologische Standortbedingungen einschätzen. Sie beherrschen grundlegende Methoden der Bioindikation mit Moosen und Flechten. Sie sind in der Lage, wichtige Arten der heimischen Flora, insbesondere Farn- und Samenpflanzen, Moose und Flechten selbstständig zu erkennen und unbekannte Arten mit Hilfe von Bestimmungsbüchern und Floren zu bestimmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die ökologische Standortsansprache mittels heimischer Pflanzenarten, wie ökologische Zeigerwerte nach Ellenberg, die Bioindikation einschließlich von praktischen Übungen zur Ermittlung der Luft- und Gewässergüte und die Vertiefung der Artenkenntnis der Moose und Flechten sowie der Farn- und Samenpflanzen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Übung, 2 SWS Exkursion, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum sowie Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Pflanzen und Tiere als Mitwelt – kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven**
Modulnummer	BIO-SEGY-WM4
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Maria Häusl Maria.Haeusl@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls kulturgeschichtliche, insbesondere religiöse und historische Deutungen von Pflanzen und Tieren sowie soziopolitische und ethische Perspektiven der Interaktionen mit Pflanzen und Tieren. Sie kennen die Grundlagen und die Grenzen der naturwissenschaftlichen Welterklärung sowie theologische, philosophische und religionsgeschichtliche Ansätze des Weltverstehens. Sie sind in der Lage, im Diskurs die Unterschiede und die jeweiligen Potentiale diese Welterklärungsmodelle zu erklären. Sie besitzen die Kompetenz solche Diskurse zu führen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind symbolische Wahrnehmungen von Tieren und Pflanzen in Religion und Kulturgeschichte, theologische und philosophische Ansätze des Weltverstehens und Welterklärens mit ihren Grundannahmen und sowie ihren ethischen Perspektiven.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 1 SWS Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum sowie Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 45 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie**
Modulnummer	BIO-SEGY-WM5
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober Jannette.Wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Bionik, Biotechnologie und Gentechnologie. Sie kennen die Arbeitsweisen und Grundprinzipien dieser Technologien und können sie an Beispielen erklären und anwenden. Die Studierenden wissen, wie die Grundkenntnisse in die Praxis überführt und juristisch reguliert werden. Sie sind in der Lage, die ethischen Aspekte der Technologien zu erfassen und eine Technikfolgenabschätzung zu treffen. Sie können die gewonnenen Erkenntnisse in allgemeiner Form zusammenfassen und präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Technologien Bionik, Biotechnologie oder Gentechnologie. Inhalte im Bereich Bionik sind Struktur und Funktion der Lebewesen sowie die Übertragung von ihren physikalischen und chemischen Eigenschaften auf technische Fragestellungen. Inhalte im Bereich Biotechnologie sind Struktur und Funktion von biotechnologisch genutzten Mikroorganismen sowie Grundlagen und Methoden der Molekulargenetik und Klonierung. Dies beinhaltet auch Anwendungsfelder wie Weiße, Gelbe und Braune Biotechnologie. Inhalte im Bereich Gentechnologie sind Struktur und Funktion von biotechnologisch genutzten Pflanzen und Tieren sowie Methoden der Grünen und Roten Gentechnik. Weitere Inhalte sind die historische Entwicklung der jeweiligen Technologien, grundsätzliche Arbeitsweisen und ethische Aspekte mit Bezug auf aktuelle gesellschaftliche Diskussionen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Genetik und Zellbiologie sowie Physiologie der Tiere erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 6)
Studienablaufplan für das Vollzeitstudium
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

[1)]	Modul der Fachdidaktik	[2)]	alternativ (2 aus 5)	LP	Leistungspunkte
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien				
EX	Exkursion	P	Praktikum	PL	Prüfungsleistung(en)
S	Seminar	Sem.	Semester	SWS	Semesterwochenstunden
T	Tutorium	Ü	Übung	V	Vorlesung

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
Pflichtbereich											
BIO-SEGY-M1	Humanbiologie I	2/1/1/0/0/0 PL									5
BIO-SEGY-M2	Humanbiologie II	2/1/0/0/0/1 PL									5
BIO-SEGY-M3	Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum		0/1/2/0/0/0 4 Tage Exkursion PL								5
BIO-SEGY-M4	Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen			2/2/0/0/2/0 PL							5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
BIO-SEGY-M5	Genetik und Zellbiologie			2/0/1/0/2/0 2 PL							5
BIO-SEGY-M6	Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere				2/0/2/2/0/0 PL						5
BIO-SEGY-M7	Neurobiologie und Verhalten				2/1/0/0/0/1 PL						5
BIO-SEGY-M8	Physiologie der Tiere					2/2/2/0/0/0 2 PL					5
BIO-SEGY-M9	Evolution und Vielfalt						2/3/0/0/0/0 PL				5
BIO-SEGY-M10	Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit							2/2/0/0/0/0 PL	0/2/2/0/0/0 3 Exkursio-nen á 2 Tage PL		10
BIO-SEGY-M11	Ökologie und Biogeographie								0/4/0/0/0/0 PL		5
BIO-SEGY-M12	Mikrobiologie									2/0/0/0/3/0 2 PL	5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
BIO-SEGY-M13	Grundlagen der Biochemie									2/1/0/0/2/0 PL	5
BIO-SEGY-MD1[1)]	Fachdidaktik Biologie: Grundlagen		1/2/2/0/0/0 2 PL								5
BIO-SEGY-MD2[1)]	Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen					0/4/1/0/0/0 2 PL					5
BIO-SEGY-MD3[1)]	Schulpraktische Übungen im Fach Biologie					0/1/0/0/0/0 2 SWS Schulpraktikum PL					5
BIO-SEGY-MD4[1)]	Fachdidaktik Biologie: Vertiefung							0/4/0/0/0/0 PL			5
BIO-SEGY-MD5[1)]	Blockpraktikum B im Fach Biologie							0/0/0/0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL			5
Wahlpflichtbereich											
BIO-SEGY-WM1[2)]	Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten						0/2/0/0/3/0 PL				5

Modul-num-mer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
BIO-SEGY-WM2[2)]	Zoologischer Garten						0/2/0/3/0/0 PL				5
BIO-SEGY-WM3[2)]	Bioindikation						0/0/1/2/2/0 PL				5
BIO-SEGY-WM4[2)]	Pflanzen und Tiere als Mitwelt – kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven						0/2/0/1/0/0 PL				5
BIO-SEGY-WM5[2)]	Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie									2/2/0/0/0/0 PL	5
LP		**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**15**	**105**

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften, der Fakultät Psychologie, der Fakultät Informatik, der Fakultät Mathematik, der Fakultät Physik, der Fakultät Biologie sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen

Die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen) vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 587), die durch Satzung vom 19. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2025 vom 4. August 2025, S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
   „§ 13 Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form“
   b) Nach der Angabe „Anlage 31: Zweite Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung“ wird die folgende Angabe eingefügt:
   „Anlage 32 (zu § 13 Absatz 2) Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Studierenden“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich.“
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „mindestens“ gestrichen.
5. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Durchführung der Prüfungsleistungen in digitaler Form

(1) Prüfungsleistungen können in digitaler Form als Online-Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung der Online-Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 32 zu dieser Ordnung.“

6. In § 14 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Studium für Blinde und Sehbehinderte“ durch die Angabe „Services Behinderung und Studium“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom“ durch die Angabe „dem“ ersetzt.
8. § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften und die Ergänzungsstudien werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Fachschaftsrates Berufspädagogik und des Prüfungsausschusses für das jeweilige Fach oder für mehrere Fächer der jeweiligen Fakultät werden auf Vorschlag des jeweils entsprechenden Fachschaftsrates bestellt.“

9. In Anlage 2 Nummer I Nummer 1 werden die Buchstaben g und h durch die folgenden Buchstaben g und h ersetzt:
   „g) Neurobiologie und Verhalten
   h) Physiologie der Tiere“
10. Die Anlagen 7, 8, 13, 25 und 26 werden durch die im Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Anlagen ersetzt.
11. Die Anlage 32 wird eingefügt und erhält die im Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Modulprüfungsordnung Studiengang Lehramt berufsbildende Schulen fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 2, 6, 7 und 8 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung wer-den nicht mit mindestens „ausreichend” (4,0) oder „bestanden” bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 10

„Anlage 7: Erste Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. im Pflichtbereich

1. Software Engineering Grundlagen
2. Studienkompetenz Elektrotechnik
3. Lineare Algebra und Analysis für das berufliche Lehramt
4. Grundlagen der Elektrotechnik – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
5. Analyse von Arbeitsprozessen der Elektrotechnik und Informationstechnik
6. Dynamische Netzwerke
7. Verknüpfung von Fach-, Ingenieur- und Berufswissenschaft – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
8. Einführung in die Systemtheorie
9. Messtechnik
10. Elektroenergietechnik
11. Automatisierungstechnik
12. Nachhaltigkeitsaspekte in der Ingenieurpraxis;

II. im Wahlpflichtbereich

1. in der Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik mit den Pflichtmodulen
   a) Geräteentwicklung
   b) Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik
   c) Schaltungstechnik
   d) Praxis Elektronik-Technologie
   e) Fachbezogenes Projekt – Geräte- und Systemtechnik;
2. in der Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik mit den Pflichtmodulen
   a) Fachbezogenes Projekt – Elektroenergietechnik
   b) im Themenschwerpunkt Antriebsmaschinen
      aa) Elektrische Maschinen
      bb) Elektrische Antriebe
      cc) Grundlagen elektrischer Energieversorgungssysteme
   c) im Themenschwerpunkt Elektrische Netze
      aa) Grundlagen elektrischer Energieversorgungssysteme
      bb) Netzintegration, Systemverhalten und Versorgungsqualität
      cc) Schutz- und Leittechnik in elektrischen Energieversorgungssystemen;
      dd) von denen ein Themenschwerpunkt zu wählen ist.
3. in der Vertiefungsrichtung Informationstechnik mit den
   a) Pflichtmodulen
      aa) Fachbezogenes Projekt – Informationstechnik
      bb) Schaltungstechnik;
   b) Wahlpflichtmodulen
      aa) Ereignisdiskrete Systeme und Steuerungen
      bb) Software Engineering Vertiefung
      cc) Industrielle Automatisierungstechnik
      dd) Einführung in das maschinelle Lernen
      ee) Kommunikationsnetze
      ff) Analoge und Digitale Schaltungstechnik
      gg) Modulare Automation,
      von denen drei zu wählen sind.

   Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Gestaltung von Lernumgebungen – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
2. Schulpraktische Übungen – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
4. Blockpraktikum B – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.“

„Anlage 8: Zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. im Pflichtbereich

1. Software Engineering Grundlagen
2. Grundlagen der Elektrotechnik – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
3. Nachhaltigkeitsaspekte in der Ingenieurpraxis
4. Dynamische Netzwerke
5. Elektroenergietechnik
6. Einführung in die Systemtheorie
7. Messtechnik
8. Automatisierungstechnik;

II. im Wahlpflichtbereich

1. in der Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik mit den Pflichtmodulen
   a) Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik
   b) Geräteentwicklung
   c) Aufbau- und Verbindungstechnik der Elektronik
   d) Schaltungstechnik
   e) Praxis Elektronik-Technologie
   f) Fachbezogenes Projekt – Geräte- und Systemtechnik;
2. in der Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik mit den
   a) Pflichtmodulen
      aa) Grundlagen elektrischer Energieversorgungssysteme
      bb) Betrieb elektrischer Energieversorgungssysteme
      cc) Hochspannungs- und Hochstromtechnik
      dd) Fachbezogenes Projekt - Elektroenergietechnik
   b) Wahlpflichtmodulen
      aa) Netzintegration, Systemverhalten und Versorgungsqualität
      bb) Elektrische Antriebe,
      von denen eins zu wählen ist.

   Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Gestaltung von Lernumgebungen – zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
2. Schulpraktische Übungen – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
4. Blockpraktikum B – Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik. „

„Anlage 13: Zweite Fachrichtung Fahrzeugtechnik

In der Fachrichtung sind Module:
I. im Pflichtbereich
1. Grundlagen der Schienenfahrzeuge
2. Kinematik und Kinetik für das berufliche Lehramt
3. Grundlagen der Thermodynamik – Thermodynamik I
4. Grundlagen der Elektrotechnik
5. Fluidtechnische Antriebssysteme
6. Elektrische und konventionelle Antriebssysteme
7. Grundlagen der Automobiltechnik – Komponenten und Subsysteme
8. Ermüdungs- und Betriebsfestigkeit
9. Grundlagen der Automobiltechnik – Gesamtfahrzeugfunktionen
10. Produktionstechnik – Grundlagen Produktionsbetrieb
11. Fachbezogenes Projekt – Fachrichtung Fahrzeugtechnik;

II. im Wahlpflichtbereich
1. in der Vertiefungsrichtung Kraftfahrzeugtechnik
   a) Pflichtmodule
      aa) Fahrzeug- und Verkehrssicherheit;
   b) Wahlpflichtmodule
      aa) Vernetzung und Kommunikation
      bb) Antriebsysteme mit CO2 neutralen Verbrennungsmotoren
      cc) Vertiefung Automobiltechnik
      dd) Maschinen- und Fahrzeugakustik
      ee) Fahrzeugsicherheit im automatisierten Fahren und Sachverständigenwesen
      ff) Vernetzte automatisierte Mobilität
      gg) Mechatronische Systeme in Fahrzeugen und Antriebssystemen
      hh) Engineering Design – Konzeptentwicklung eines Rennfahrzeugs,
      von denen drei zu wählen sind;
2. in der Vertiefungsrichtung Schienenfahrzeugtechnik
   a) Wahlpflichtmodule
      aa) Maschinen- und Fahrzeugakustik
      bb) Fahrdynamik der Schienenfahrzeuge
      cc) Tragwerke der Schienenfahrzeuge
      dd) Elektrische Fahrzeuge
      ee) Lebenszyklusmanagement der Schienenfahrzeuge
      ff) Bremsen der Schienenfahrzeuge
      gg) Fahrwerke der Schienenfahrzeuge
      hh) Fahrleitungen
      ii) Maschinendynamik,

von denen vier zu wählen sind.
Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:
1. Gestaltung von Lernumgebungen – zweite Fachrichtung Fahrzeugtechnik
2. Schulpraktische Übungen – Fachrichtung Fahrzeugtechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten – Fachrichtung Fahrzeugtechnik
4. Blockpraktikum B – Fachrichtung Fahrzeugtechnik.“

„Anlage 25: Erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

In der Fachrichtung sind Module:

I. Im Pflichtbereich

1. Statik und Festigkeitslehre – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
2. Grundlagen Werkstofftechnik
3. Lineare Algebra und Analysis für das berufliche Lehramt
4. Analyse von Arbeitsprozessen der Metall- und Maschinentechnik
5. Nachhaltigkeit
6. Grundlagen Fertigungstechnik
7. Verknüpfung von Fach-, Ingenieur- und Berufswissenschaft – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
8. Konstruktionslehre und CAD
9. Konstruktionslehre und Maschinenelemente
10. Automatisierungs- und Messtechnik – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
11. Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Maschinenbau
12. Arbeitsgestaltung
13. Physik und Chemie – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
14. Fachbezogenes Projekt – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik;

II. im Wahlpflichtbereich

1. In der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik
   a) wenn die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik nicht mit der zweiten Fachrichtung Fahrzeugtechnik kombiniert wurde mit den
      aa) Pflichtmodulen
         aaa) Produktionstechnik – Fertigungsverfahren
         bbb) Produktionstechnik – Werkzeugmaschinen
      bb) Wahlpflichtmodulen
         aaa) Steuerung von Produktionsmaschinen und –anlagen
         bbb) Umformtechnische Verfahren und Analysemethoden
         ccc) Additive Fertigung
         ddd) Produktionstechnik - Fertigungsplanung und Produktionsautomatisierung
         eee) Montage, Demontage und Robotik
         fff) Fluidtechnische Antriebssysteme

von denen zwei zu wählen sind bzw.

   b) wenn die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik mit der zweiten Fachrichtung Fahrzeugtechnik kombiniert wurde mit den
      aa) Pflichtmodulen
         aaa) Produktionstechnik – Fertigungsverfahren
      bb) Wahlpflichtmodulen
         aaa) Steuerung von Produktionsmaschinen und –anlagen
         bbb) Umformtechnische Verfahren und Analysemethoden
         ccc) Additive Fertigung
         ddd) Produktionstechnik – Werkzeugmaschinen
         eee) Produktionstechnik - Fertigungsplanung und Produktionsautomatisierung
         fff) Montage, Demontage und Robotik
         ggg) Fluidtechnische Antriebssysteme

von denen drei zu wählen sind.

2. In der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik mit den
   a) Pflichtmodulen
      aa) Grundlagen der Thermodynamik – Thermodynamik I

b) Wahlpflichtmodulen
   aa) Grundlagen der Strömungsmechanik
   bb) Grundlagen der Kälte-, Klimatechnik und Wärmepumpen
   cc) Thermische Prozesstechnik
   dd) Gebäudeenergietechnik
   ee) Grundlagen der Energiemaschinen
   ff) Reaktionstechnik für Energietechniker
   gg) Prozessthermodynamik – Thermodynamik II
   hh) Grundlagen der Wärme- und Stoffübertragung,

von denen drei zu wählen sind.

3. In der Vertiefungsrichtung Luftfahrzeugtechnik
   a) wenn die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik nicht mit der zweiten Fachrichtung Fahrzeugtechnik kombiniert wurde mit den
      aa) Pflichtmodulen
         aaa) Grundlagen der Strömungsmechanik
      bb) Wahlpflichtmodulen
         aaa) Luftfahrzeugauslegung
         bbb) Raumfahrtsysteme
         ccc) Grundlagen der Aerodynamik
         ddd) Flugmechanik

   von denen drei zu wählen sind bzw.
   b) wenn die erste Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik mit der zweiten Fachrichtung Fahrzeugtechnik kombiniert wurde mit den
      aa) Pflichtmodulen
         aaa) Grundlagen der Strömungsmechanik
         bbb) Luftfahrzeugauslegung
         ccc) Luftfahrzeugfertigung,
      bb) Wahlpflichtmodulen
         aaa) Raumfahrtsysteme
         bbb) Grundlagen der Aerodynamik
         ccc) Flugmechanik

   von denen eins zu wählen ist.

Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:

1. Gestaltung von Lernumgebungen – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
2. Schulpraktische Übungen – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
4. Blockpraktikum B – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik.“

„Anlage 26: Zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

In der Fachrichtung sind Module:
I. Im Pflichtbereich
1. Statik und Festigkeitslehre – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
2. Grundlagen Werkstofftechnik
3. Grundlagen Fertigungstechnik
4. Arbeitsgestaltung
5. Konstruktionslehre und CAD
6. Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Maschinenbau
7. Konstruktionslehre und Maschinenelemente
8. Automatisierungs- und Messtechnik – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
9. Physik und Chemie – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
10. Fachbezogenes Projekt – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik;

II. im Wahlpflichtbereich
1. In der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik in den
   a) Pflichtmodulen
      aa) Produktionstechnik – Fertigungsverfahren
      bb) Produktionstechnik – Werkzeugmaschinen
   b) Wahlpflichtmodulen
      aa) Steuerung von Produktionsmaschinen und –anlagen
      bb) Umformtechnische Verfahren und Analysemethoden
      cc) Additive Fertigung
      dd) Produktionstechnik - Fertigungsplanung und Produktionsautomatisierung
      ee) Montage, Demontage und Robotik
      ff) Fluidtechnische Antriebssysteme

von denen drei zu wählen sind.
2. In der Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik mit den
   a) Pflichtmodulen
      aa) Grundlagen der Thermodynamik – Thermodynamik I
      bb) Grundlagen der Strömungsmechanik
   b) Wahlpflichtmodulen
      aa) Grundlagen der Energiemaschinen
      bb) Grundlagen der Kälte-, Klimatechnik und Wärmepumpen
      cc) Thermische Prozesstechnik
      dd) Reaktionstechnik für Energietechniker
      ee) Prozessthermodynamik – Thermodynamik II
      ff) Grundlagen der Wärme- und Stoffübertragung,

von denen drei zu wählen sind.
Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

In der Berufsfelddidaktik sind Module im Pflichtbereich:
1. Gestaltung von Lernumgebungen – zweite Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
2. Schulpraktische Übungen – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
3. Kompetenzorientiert Unterricht gestalten – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik
4. Blockpraktikum B – Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik.“

Anhang zu Artikel 1 Nummer 11

„Anlage 32
(zu § 13 Absatz 2)
Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

1. Online-Prüfung

   a) Bei einer Online-Prüfung wird die Prüfungsleistung der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten in digitaler Form erbracht. Handelt es sich um eine Präsenzleistung, wird diese Präsenz durch die Online-Präsenz nach Nummer 2 Buchstabe a ersetzt. Bei Nichtpräsenzleistungen erfolgt die Abgabe durch digitale Übermittlung, soweit diese entsprechend der Prüfungsleistungsart möglich ist. Die Übertragung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils über eine intakte und betriebsbereite Verbindung zwischen zwei Endgeräten über ein Kommunikationsnetzwerk, insbesondere dem Internet.
   b) Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Verwaltungsrichtlinien der Technischen Universität Dresden sind zu beachten.
   c) Wird eine in einer Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, ist darüber gemäß Nummer 6 zu informieren.

2. Vor-Ort-Prüfung und Fernprüfung

   a) Werden Prüfungsleistungen, die eine Präsenz erfordern, als Online-Prüfung durchgeführt, wird die aufgrund der Präsenz erforderliche gleichzeitige physische Anwesenheit aller zu prüfenden Studierenden einerseits, der Prüferinnen und Prüfer sowie der aufsichtsführenden Personen andererseits in einem Prüfungsraum durch eine physische Präsenz mittels elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in einem digitalen Prüfungsraum ersetzt. Diese wird durch Videoaufsicht hergestellt (Online-Präsenz). Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung in den Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Vor-Ort-Prüfung), kann die Prüfungsaufsicht in Präsenz vor Ort erfolgen; eine Videoaufsicht ist nicht erforderlich.
   b) Sofern eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung nicht in Räumen der Technischen Universität Dresden durchgeführt wird (Fernprüfung), ist sie freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Fernprüfung kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Organisatorische Einzelheiten dazu legen die Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin fest und geben sie den Studierenden im Rahmen der Information nach Nummer 6 bekannt.

3. Videoaufsicht

   a) Videoaufsicht dient der Herstellung der erforderlichen Online-Präsenz in Online-Prüfungen. Das Präsenzgebot ist ein Mittel der Täuschungsprävention.
   b) Für die Durchführung von Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Durchführung der Prüfungsleistung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen und Endgeräte betriebsbereit zu halten. Im Rahmen der Videoaufsicht muss die oder der Studierende die Kamera und das Mikrofon während der Prüfungsdauer durchgängig aktivieren. Die oder der Studierende muss während der gesamten

Prüfungsdauer an ihrem bzw. seinem Arbeitsplatz in natürlicher Weise gut erkennbar und gut vernehmbar sein. Videoaufsicht ist so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Studierenden und eventueller Dritter nicht mehr als zu den berechtigten Kontroll- und Prüfungszwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Studierenden haben bei Fernprüfungen bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds ist untersagt. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Grundsätzlich ist die oder der Studierende nicht verpflichtet, auf Aufforderung ihre oder seine Privaträume außerhalb des in Satz 3 definierten Arbeitsplatzes abzufilmen. Auf diese Regelungen sind die Studierenden rechtzeitig im Rahmen der Information nach Nummer 6 hinzuweisen.

c) Ein Verstoß gegen die in Buchstabe b formulierten Verpflichtungen der oder des Studierenden führt zum Verdacht eines Täuschungsversuchs, der entsprechend den Regelungen gemäß § 17 dieser Ordnung zu behandeln ist.
d) Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten bei Videoaufsichten findet grundsätzlich nicht statt.
e) Eine Aufzeichnung der Prüfungsleistung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist unzulässig. Die für die Protokollierung von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften dieser Ordnung bleiben unberührt.
f) Den Studierenden ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Über die organisatorischen Details dazu wird gemäß Nummer 6 informiert.

4. Identifizierung

a) Die Durchführung von Online-Prüfungen erfordert, dass sich die Studierenden mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den aktuellen Regelungen der Technischen Universität Dresden am Prüfungssystem anmelden.
b) Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die oder der Studierende ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen können, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des persönlichen Studierendenausweises mit Lichtbild (CampusCard).

5. Technische Störung

a) Treten technische Störungen zu Beginn oder während einer Online-Prüfung auf, die insbesondere die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Bild- und Tonübertragung für alle Studierenden so beeinflussen, dass die Prüfungsleistung nicht ordnungsgemäß stattfinden oder weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer von Amts wegen beendet. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
b) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 während der Prüfungsleistung auf und können diese kurzfristig behoben werden, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob die Prüfungsunterbrechung und die mit ihr verbundenen Störungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf erheblich waren. Bei unerheblichen Störungen wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, andernfalls wird die Prüfungsleistung für alle Studierenden beendet. Buchstabe a Satz 2 gilt dann entsprechend. Wird die Prüfungsleistung fortgesetzt, können zur Kompensation der Prüfungsunterbrechung Ausgleichsmaßnahmen

zugunsten der Studierenden angeordnet werden. Hierzu zählen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Prüfungsdauer.

c) Treten technische Störungen nach Buchstabe a Satz 1 nur für einzelne Studierende auf, sind diese verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu rügen. Erfolgt diese Rüge unverzüglich, gelten die Buchstaben a und b entsprechend.

d) Werden in einer von technischen Störungen betroffenen Online-Prüfung aufsichtsführende Personen eingesetzt und können diese die Prüferin oder den Prüfer im Störungsfall nicht in einer angemessenen Zeit erreichen, treffen diese Personen die Entscheidungen nach Buchstabe a und b. Das gilt auch für Sachverhalte nach Buchstabe c.

6. Informationspflichten

a) Über die Durchführung von Online-Prüfungen, organisatorische Einzelheiten und sonstige Verfahrenshinweise für das Prüfungsverfahren bei Online-Prüfungen sind die Studierenden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Anmeldefristen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 dieser Ordnung, zu informieren.

b) Die Information erfolgt durch Bekanntgabe in der jeweils üblichen Weise.

7. Höhere Gewalt

a) Sind Prüfungsleistungen der nach den §§ 6 bis 12 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungsarten aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Pandemielagen, rechtlich oder tatsächlich nicht durchführbar, der Lehr- und Prüfungsbetrieb im Übrigen aber zumutbar und zulässig möglich, sind die Prüferinnen und Prüfer verpflichtet, Online-Prüfungen als Fernprüfungen nach den Regelungen dieser Ordnung für solche Prüfungsleistungen anzubieten, deren Prüfungszweck und der damit verbundene Kompetenzerwerb dies zulässt. In diesem Fall entfällt die Möglichkeit des Angebotes einer alternativen Vor-Ort-Prüfung und es müssen andere, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Freiwilligkeit gemäß Nummer 2 Buchstabe b ergriffen werden.

b) Das Vorliegen einer Lage nach Buchstabe a stellt das Rektorat durch Beschluss fest und gibt diesen innerhalb der Hochschule in der an der Technischen Universität Dresden üblichen Form bekannt.„

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), haben die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Fakultät Erziehungswissenschaften, der Fakultät Psychologie, der Fakultät Informatik, der Fakultät Mathematik, der Fakultät Physik, der Fakultät Biologie sowie der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen die folgende Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 25. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2023 vom 20. Juni 2023, S. 535), die durch Satzung vom 19. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2025 vom 4. August 2025, S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Hochschulfreiheitsgesetz“ durch die Angabe „Hochschulgesetz“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Arbeitskreise“ die Angabe „, Projekte“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 15 eingefügt:
      „15. In Projekten führen die Studierenden wissenschaftliche Arbeiten durch, entwickeln dabei die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum Erarbeiten eigenständiger Lösungsbeiträge und deren Umsetzung innerhalb einer vorgegebenen Frist. Ebenso wird die Fähigkeit entwickelt und trainiert, die Ergebnisse in fachspezifischer Form zu dokumentieren und sachlich wie sprachlich korrekt darzustellen.“
      bb) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.
3. In § 9 Absatz 1 wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
   „Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt für die erziehungswissenschaftlichen Anteile der Bildungswissenschaften der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften, für die psychologischen Anteile der Bildungswissenschaften der Studienberatung der Fakultät Psychologie, die der Ergänzungsstudien der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten.“

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen Medienbildung und politische Bildung wird wie folgt geändert:
      aa) Bei den Lehr- und Lernformen wird nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „, Projekt“ eingefügt.
      bb) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
      „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“
      cc) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
      „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“
   b) Die Modulbeschreibung des Moduls Medienbildung wird wie folgt geändert:
      aa) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
      „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“
      bb) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
      „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“
   c) Die Modulbeschreibung des Moduls Kommunikationspädagogik und politische Bildung wird wie folgt geändert:
      aa) Bei den Lehr- und Lernformen wird nach der Angabe „Arbeitskreis“ die Angabe „, Projekt“ eingefügt.
      bb) Bei den Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
      „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.“
      cc) Bei den Angaben zu Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
      „Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“
   d) In den Modulbeschreibungen der Module Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation, Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte, Internationalisierung und interkulturelle Bildung, Forschungsprojekt, Spracherwerb sowie Kombinierter Spracherwerb wird bei den Lehr- und Lernformen nach der Angabe „Arbeitskreis“ jeweils die Angabe „, Projekt“ eingefügt.
5. Die Anlagen 4, 5 und 6 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 1 Nummer 3 ab Wintersemester 2026/2027 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(4) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung wer-den nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) oder „bestanden" bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 4
(zu § 6 Absatz 8)
Studienablaufplan für Studierende, die als Fachrichtung nicht die erste Fachrichtung Bautechnik oder die erste Fachrichtung Holztechnik gewählt haben
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

1) Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
2) Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
3) Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
4) Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
5) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählter ersten Fachrichtung variieren.
6) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählter Fachrichtung oder gewähltem Fach variieren.
7) Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählten Fachrichtungen oder gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Bildungswissenschaften												
EW-SEBS-BW-1	Einführung in die Berufspädagogik	3/0/0/0/ 3/0/0/ 0/0/0 PL										5
EW-SEBS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie		4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL									5
EW-SEBS-BW-2	Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung			2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL								5
EW-SEBS-BW-3	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen			1/0/0/1/ 0/0/0/ 0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
EW-SEBS-BW-4	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung				2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL							5
EW-SEBS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL						5
EW-SEBS-BW-5	Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung						2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL					5
EW-SEBS-BW-6	Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung							2/0/3/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL				5
Ergänzungsstudien												
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[1)]												
EGS-SEBS-T1-1	Medienbildung und politische Bildung								1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/			5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
									#/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL			
EGS-SEBS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation				0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL							5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[1)]												
EGS-SEBS-T2-1	Medienbildung								1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL			5
EGS-SEBS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung				0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL							5
Spezialisierungsbereich[3)]												

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
EGS-SEBS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4)] PL			5
EGS-SEBS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4)] PL			5
EGS-SEBS-SB-3	Forschungsprojekt									#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4)] PL		5
EGS-SEBS-SB-4	Spracherwerb								#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[4)] PL			5
EGS-SEBS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb									#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[4)] 2 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**5**	**5**	**10**	**5**	**5**	**5**	**5**				**40**
Summe LP Ergänzungsstudien					**5**				**5**	**5**		**15**
LP gem. Studienordnung der ersten Fachrichtung[5)]		**15**	**15**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**15**		**115**
LP gem. Studienordnung des Faches oder der zweiten Fachrichtung[6)]		**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**		**100**
Erste Staatsprüfung											**30**	**30**
LP Studiengang gesamt[7)]		**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**300**

Anlage 5:
Studienablaufplan für Studierende, mit der gewählten ersten Fachrichtung Bautechnik
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

[1)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
[2)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[3)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
[4)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[5)] Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählter Fachrichtung oder gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Bildungswissenschaften												
EW-SEBS-BW-1	Einführung in die Berufspädagogik	3/0/0/0/ 3/0/0/ 0/0/0 PL										5
EW-SEBS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie		4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL									5
EW-SEBS-BW-2	Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung			2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL								5
EW-SEBS-BW-3	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen			1/0/0/1/ 0/0/0/ 0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
EW-SEBS-BW-4	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung				2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL							5
EW-SEBS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL						5
EW-SEBS-BW-5	Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung						2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL					5
EW-SEBS-BW-6	Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung							2/0/3/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL				5
Ergänzungsstudien												
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[1)]												
EGS-SEBS-T1-1	Medienbildung und politische Bildung									1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
										#/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL		
EGS-SEBS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation						0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL					5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[1)]												
EGS-SEBS-T2-1	Medienbildung									1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL		5
EGS-SEBS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung						0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL					5
Spezialisierungsbereich[3)]												

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
EGS-SEBS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte									#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4] PL		5
EGS-SEBS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung									#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4] PL		5
EGS-SEBS-SB-3	Forschungsprojekt									#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4] PL		5
EGS-SEBS-SB-4	Spracherwerb									#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[4] PL		5
EGS-SEBS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb									#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[4] 2 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**5**	**5**	**10**	**5**	**5**	**5**	**5**				**40**
Summe LP Ergänzungsstudien							**5**			**10**		**15**
LP gem. Studienordnung der ersten Fachrichtung Bautechnik		**15**	**17**	**11**	**16**	**13**	**2**	**14**	**17**	**10**		**115**
LP gem. Studienordnung des Faches oder der zweiten Fachrichtung[5)]		**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**		**100**
Erste Staatsprüfung											**30**	**30**
LP Studiengang gesamt[5)]		**30**	**32**	**31**	**31**	**28**	**27**	**29**	**32**	**30**	**30**	**300**

Anlage 6:
Studienablaufplan für Studierende, mit der gewählten ersten Fachrichtung Holztechnik
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
Sem.	Semester
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
K	Kolloquium
T	Tutorium
EK	Einführungskurs
Ko	Konsultation
AK	Arbeitskreis
SLS	Sprachlernseminar
Pj	Projekt
PL	Prüfungsleistung(en)
gem.	gemäß

[1)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden, ist ein Themenschwerpunkt zu wählen.
[2)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 2 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[3)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Modul zu wählen.
[4)] Alternativ, nach Wahl der oder des Studierenden sind 4 SWS laut Katalog Ergänzungsstudien zu wählen.
[5)] Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach gewählter Fachrichtung oder gewähltem Fach mit einer Abweichung um bis zu 10 % variieren.

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Bildungswissenschaften												
EW-SEBS-BW-1	Einführung in die Berufspädagogik	3/0/0/0/ 3/0/0/ 0/0/0 PL										5
EW-SEBS-PSY-1	Grundlagen der Lern-, Instruktions-, Gedächtnis- und Entwicklungspsychologie		4/0/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL									5
EW-SEBS-BW-2	Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung			2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL								5
EW-SEBS-BW-3	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen			1/0/0/1/ 0/0/0/ 0/0/0 4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL								5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
EW-SEBS-BW-4	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung				2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL							5
EW-SEBS-PSY-2	Grundlagen und Anwendungen der Lehr-Lern- und Entwicklungspsychologie					2/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL						5
EW-SEBS-BW-5	Gestaltung problembasierter Lernumgebungen beruflicher Bildung						2/0/4/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL					5
EW-SEBS-BW-6	Aktuelle Themen der Berufspädagogik und der Berufsbildungsforschung							2/0/3/0/ 0/0/0/ 0/0/0 PL				5
Ergänzungsstudien												
Themenschwerpunkt Schlüsselqualifikationen[1)]												
EGS-SEBS-T1-1	Medienbildung und politische Bildung								1/2/0/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/			5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
									#/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL			
EGS-SEBS-T1-2	Kommunikationspädagogik und Allgemeine Qualifikation					0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL						5
Themenschwerpunkt Analoge und digitale Medien[1)]												
EGS-SEBS-T2-1	Medienbildung								1/2/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 2 PL			5
EGS-SEBS-T2-2	Kommunikationspädagogik und politische Bildung					0/0/2/0/ 0/0/0/ 0/0/0 und #/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[2)] 2 PL						5
Spezialisierungsbereich[3)]												

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
EGS-SEBS-SB-1	Vertiefte bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4] PL			5
EGS-SEBS-SB-2	Internationalisierung und interkulturelle Bildung								#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4] PL			5
EGS-SEBS-SB-3	Forschungsprojekt									#/#/#/#/ #/#/#/ #/0/#[4] PL		5
EGS-SEBS-SB-4	Spracherwerb								#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[4] PL			5
EGS-SEBS-SB-5	Kombinierter Spracherwerb									#/#/#/#/ #/#/#/ #/#/#[4] 2 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	LP
		V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	V/Ü/S/K/ T/EK/Ko/ AK/SLS/Pj	
Summe LP Bildungswissenschaften		**5**	**5**	**10**	**5**	**5**	**5**	**5**				**40**
Summe LP Ergänzungsstudien						**5**			**5**	**5**		**15**
LP gem. Studienordnung der ersten Fachrichtung Holztechnik		**13**	**15**	**10**	**15**	**10**	**10**	**17**	**10**	**15**		**115**
LP gem. Studienordnung des Faches oder der zweiten Fachrichtung[5)]		**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**		**100**
Erste Staatsprüfung											**30**	**30**
LP Studiengang gesamt[5)]		**28**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**32**	**30**	**30**	**30**	**300**

Technische Universität Dresden
Fakultät Biologie

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), hat der Fakultätsrat der Fakultät Biologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen die folgende Satzung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1
Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 15. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2023 vom 9. August 2023, S. 550) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 durch die folgende Angabe ersetzt:
   „§ 7 Außerkrafttreten“
2. § 7 wird durch folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7
Außerkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2026 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Fakultät Biologie

Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 21. August 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), hat der Fakultätsrat der Fakultät Biologie nach Anhörung der Studienkommission für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen die folgende Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen als Satzung erlassen, die dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt und vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums
§ 4 Inhalt des Studiums
§ 5 Leistungspunkte
§ 6 Anpassung von Modulbeschreibungen
§ 7 Übergangsvorschriften
§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 4) Modulbeschreibungen
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 6) Studienablaufplan für das Vollzeitstudium

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen. Sie ergänzt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen über sichere Kenntnisse der Grundlagen der Biologie mit ihren Teilgebieten, insbesondere Botanik, Zoologie, Molekular- und Zellbiologie, Genetik oder Humanbiologie. Sie besitzen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl im experimentellen und theoretischen Bereich und bei der Anwendung aktueller Methoden. Die Studierenden verstehen die Einheit und direkte Wechselbeziehung von Experiment und Theorie, können theoretische Konzepte und Experimente miteinander verbinden sowie naturwissenschaftliche Arbeitsweisen im Hinblick auf ihre Vermittlung im Schulunterricht reflektieren. Ausgehend von grundlegenden und weiterführenden Konzepten und Fragestellungen in der Biologie sind sie imstande, den Schulstoff von einem übergeordneten Standpunkt aus zu beurteilen. Die Studierenden sind fähig, auf Basis des erworbenen Wissens, Auswirkungen biologischer Forschung innerhalb von Wissenschaft und Gesellschaft, insbesondere im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, wie auch die Anwendung aktueller biologischer Erkenntnisse im Schulunterricht angemessen zu erklären. Sie sind mit dem stark interdisziplinären Charakter des Fachs vertraut und nutzen das für die Entwicklung vernetzten und fächerübergreifenden Denkens und zur Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler. Sie beherrschen die didaktische Rekonstruktion biologischer Wissensbestände und verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten, biologische Inhalte in der Schule, vor allem durch Experimente und Beobachtungen im Labor und in verschiedenen Lebensräumen zu vermitteln. Ausgehend von eigenen schulpraktischen Erfahrungen sind sie befähigt, einen motivierenden Biologieunterricht theoretisch fundiert zu gestalten, methodisch angemessen durchzuführen, tiefgründig zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Dabei setzen sie unterschiedliche, insbesondere auch digitale Medien sachgerecht und zielorientiert ein. Sie sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler gleichermaßen für biologische Themen, vor allem in der Komplexität der lebendigen Umwelt, zu motivieren und ihre naturwissenschaftlichen Interessen zu fördern. Sie können sich eigenständig mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Biologie vertraut machen und beherrschen Strategien für ihre persönliche fachliche und didaktische Weiterbildung.

(2) Die Studierenden sind durch ihre Kompetenzen dazu befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen einzutreten. Darüber hinaus sind sie in verschiedensten weiteren Bereichen für eine selbstständige wissenschaftliche oder wissensvermittelnde Tätigkeit qualifiziert.

§ 3
Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Biologie ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf neun Semester verteilt.

(2) Das Studium beinhaltet das Fach im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik und besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Das Studium umfasst insgesamt 18 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, das eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der oder des Studierenden ermöglicht. Dafür stehen die Module Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten, Zoologischer Garten sowie Bioindikation zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist nur einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind. Das Fachstudium umfasst 13 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Die Fachdidaktik umfasst fünf Pflichtmodule.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien in einem zehn Leistungspunkten entsprechenden Umfang. Sie werden absolviert als semesterbegleitendes Praktikum, das dem Modul Schulpraktische Übungen im Fach Biologie zugeordnet ist, sowie als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, das dem Modul Blockpraktikum B im Fach Biologie zugeordnet ist.

(4) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen der Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Studienablaufplan für das Vollzeitstudium der Anlage 2 zu dieser Studienordnung oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan der Anlage 2 zu dieser Studienordnung können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Biologie auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 4
Inhalt des Studiums

Das Studium umfasst das Fach Biologie mit seinen Teilgebieten wie Botanik, Zoologie, Molekular- und Zellbiologie, Genetik, Humanbiologie und weitere. Die theoretischen Anteile werden ergänzt durch biologische Praktika, Exkursionen und schulpraktische Studien. Die Inhalte umfassen grundlegende Kenntnisse über Artenvielfalt, Bau und Funktion von Organismen von der Zelle über die Gewebe bis zum Individuum, ihre Physiologie, sowie die Wechselbeziehungen untereinander und zur Umwelt. Besondere Bedeutung hat der Mensch bezüglich Aufbaus und Funktion der Organe, des Muskel- und Skelettapparates, des Nervensystems und der verschiedenen physiologischen Prozesse bis hin zur Individualentwicklung, einschließlich Pubertät und Sexualität. Weiterhin werden grundlegende Aspekte der Genetik vermittelt, wie Codierung von Information

in DNA und RNA, Vererbung, Transkription und Translation, aber auch Ursachen von Erbkrankheiten und in der Mikrobiologie physiologische Prozesse von Mikroorganismen, die auf unterschiedliche Weise von Bedeutung sind, zum Beispiel beim Abbau von organischen Materialien im Kreislauf der Natur oder zur Herstellung von Medikamenten oder Enzymen. Inhalte der Biologiedidaktik sind Lehren und Lernen der Biologie, Unterrichtskonzepte und -methoden sowie allgemeine fachdidaktische Grundlagen und umfasst das Sammeln von Erfahrungen in der methodisch vielfältigen wie auch differenzierten Gestaltung des Biologieunterrichts und die Vorbereitung auf die Unterrichtspraxis.

§ 5
Leistungspunkte

(1) Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium im Fach Biologie entspricht 100 Leistungspunkten, davon 25 Leistungspunkten in der Fachdidaktik einschließlich zugeordneter schulpraktischer Studien und umfasst die in den Modulbeschreibungen nach Art und Umfang bezeichneten Lehr- und Lernformen und Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 6
Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 7
Übergangsvorschriften

(1) Diese Fassung der Studienordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikuliert wurden, ist, soweit in dem Absatz 3 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung für das Fach Biologie im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 15. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2023 vom 9. August 2023, S. 550), die durch Satzung vom 21. August 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11-2026 vom 25. September 2026, S. 188) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2027 weiter anzuwenden. Danach ist diese Studienordnung für das Fach Biologie auch für Studierende nach

Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereit erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt an berufsbildenden Schulen werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist für Studierende nach Absatz 2 Satz 1 die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung nach Absatz 2 Satz 1 auch nach dem 30. September 2027 weiter anzuwenden, sofern und solange sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 21. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 4)
Modulbeschreibungen

Modulname	**Humanbiologie I**
Modulnummer	BIO-SEBS-M1 (BIO-SEOS-M1) (BIO-SEGY-M1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Karsten Kretschmer Karsten.Kretschmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Aufbau und Funktion des Herz-Kreislauf-, Hormon-, und Immunsystems des Menschen und verfügen über ein grundlegendes theoretisches Wissen zur Pathologie ausgewählter humaner Erkrankungen. Sie besitzen die Kompetenz, die den Krankheiten zugrundeliegenden pathophysiologischen Mechanismen in einem biomedizinischen Kontext darzustellen, und Prophylaxe- und Therapiemöglichkeiten zu erläutern. Sie eignen sich Grundfertigkeiten im Mikroskopieren und laborpraktischen Arbeiten, wie zum Beispiel bei der Blutgruppenbestimmung, an.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Anatomie und Physiologie des humanen Herzkreislaufsystems, wie Blutgefäße, Herz und Lunge sowie des Hormonsystems, sowie die humanmedizinischen Grundlagen ihrer funktionellen Störungen. Weitere Inhalte sind die Grundlagen zum Aufbau und zur Funktionsweise des Immunsystems sowie die Anwendung der Kenntnisse über das Immunsystem auf erwünschte, wie Immunität und Krebsabwehr sowie unerwünschte, wie Allergien, Autoimmunkrankheiten und Abstoßung, immunologische Prozesse. Zudem zählen zu den Inhalten eine Laborsicherheitseinführung, der Umgang mit dem Mikroskop, das Pipettieren und das Ansetzen von Lösungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Mikrobiologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Humanbiologie II**
Modulnummer	BIO-SEBS-M2 (BIO-SEOS-M2) (BIO-SEGY-M2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Catherina G. Becker Catherina.Becker@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Aufbau und Funktion des Nervensystems inklusive der Sinnesorgane, des Verdauungssystems des Menschen, und verfügen hier über ein grundlegendes Wissen. Sie können die Physiologie und Pathophysiologie dieser Systeme darstellen und in einen Zusammenhang mit menschlicher Gesundheit und Verhalten stellen. Sie verstehen die menschliche sexuelle Entwicklung, Pubertät und Schwangerschaft.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates, der Sinnesorgane, wie Ohr, Nase und Auge, des Nervensystems, des Ernährungs- und Verdauungssystems, sowie der Niere. Inhalte sind außerdem die Grundlagen der menschlichen Sexualentwicklung, Pubertät, Empfängnis und Verhütung, sowie der Wirkung von Hormonen auf Körper und Verhalten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Neurobiologie und Verhalten. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Mikrobiologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum**
Modulnummer	BIO-SEBS-M3 (BIO-SEOS-M3) (BIO-SEGY-M3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, anhand dichotomer Bestimmungsschlüssel, wie Florenwerke und moderner Apps Pflanzen zu bestimmen, mithilfe geeigneter Instrumente zu präparieren, zu dokumentieren und zu zeichnen sowie repräsentative Herbarbelege anzulegen. Sie kennen die Pflanzen im Zusammenhang mit ihren natürlichen Lebensräumen und der Interaktion mit anderen Organismengruppen, insbesondere Pilze oder Insekten. Sie können Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Klimawandel, Konsum und Ökosystemvielfalt erkennen und im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung diskutieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der pflanzlichen Vielfalt und ihrer Lebensräume, darunter Erkennen der wichtigsten heimischen Pflanzenfamilien inklusive wichtiger Nutzpflanzengruppen, Interaktionen von Pflanzen mit anderen Organismengruppen, zum Beispiel Symbionten, Bestäuber oder Pathogene. Bestimmung unbekannter Pflanzen anhand der erworbenen Methodik.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Übung, 4 Tage Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie, Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit, Bioindikation sowie Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Pflanzen und Tiere als Mitwelt – kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen**
Modulnummer	BIO-SEBS-M4 (BIO-SEOS-M4) (BIO-SEGY-M4)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Mikroskopierens zur Darstellung und Analyse pflanzlicher Strukturen. Sie kennen die Charakteristika pflanzlicher Gewebe, den Zusammenhang zwischen Struktur, Funktion von Zellen und Geweben sowie deren physiologischer Prozesse. Sie sind in der Lage, ihnen unbekannte pflanzliche Objekte zu interpretieren und die Ergebnisse in einen größeren Kontext bezüglich Anpassungen an den Lebensraum zu stellen. Sie können die gewonnenen Erkenntnisse in allgemeiner Form zusammenfassen und präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Inhalte sind außerdem die mikroskopische Analyse, Zeichnen von Geweben, Aufbau und Durchführung von Experimenten, Dokumentation sowie die Präsentation der Ergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten sowie Bioindikation. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien jeweils die Voraussetzung für die Module Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie sowie Pflanzen und Tiere als Mitwelt –kulturgeschichtliche, soziopolitische und ethische Perspektiven.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Genetik und Zellbiologie**
Modulnummer	BIO-SEBS-M5 (BIO-SEOS-M5) (BIO-SEGY-M5)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober jannette.wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Zellenlehre, der Lichtmikroskopie und der Struktur und Funktion von tierischen Zellen und Geweben. Wesentliche zelluläre Stoffwechselprozesse sind ihnen bekannt. Weiterhin kennen sie die molekularen Grundlagen der Speicherung, Weitergabe und Realisierung der Erbanlagen und deren Anwendung in der Gentechnik und sind in der Lage, sich in Bezug zu Nutzen und Risiken gentechnischer Methoden, insbesondere der gentechnischen Methoden zur Veränderung von Organismen, zu positionieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zur Struktur und Funktion von tierischen Zellen und Geweben und deren Analyse durch lichtmikroskopische Methoden sowie die Vererbungslehre, die Grundlagen der Molekulargenetik und ihrer Anwendungen und der Aufbau und die Durchführung von Experimenten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Mikrobiologie und Grundlagen der Biochemie. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere**
Modulnummer	BIO-SEBS-M6 (BIO-SEOS-M6) (BIO-SEGY-M6)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die allgemeine Morphologie und Anatomie ausgewählter Tiergruppen, insbesondere Weichtiere, Ringelwürmer, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, Biodiversität und ihres Verhaltens. Sie können verschiedene Tierarten fachgerecht präparieren, mittels Mikroskopie untersuchen und deren Merkmale dokumentieren. Sie sind in der Lage, Tiere mittels dichotomer Bestimmungsschlüssel oder digitaler Apps zu bestimmen, wirbellose Tiere zu präparieren und eine zoologische Sammlung, wie Invertebraten, anzulegen. Sie kennen außerdem die Anpassungen der Fauna an verschiedene Biotope.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Systematik ausgewählter Tiergruppen. Die Methoden umfassen die makroskopische Präparation verschiedener Tierarten, die Bestimmung von Vertretern der wichtigsten einheimischen Tierfamilien sowie die Dokumentation der Ergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 2 SWS Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie sowie Zoologischer Garten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Neurobiologie und Verhalten**
Modulnummer	BIO-SEBS-M7 (BIO-SEOS-M7) (BIO-SEGY-M7)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Catherina G. Becker Catherina.Becker@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die dem menschlichen und tierischem Verhalten, sowie dem Lernen und Gedächtnis unterliegenden Mechanismen. Sie verfügen über ein gutes Verständnis erblicher und erlernter Verhaltensweisen und deren Bedeutung für Überleben und Fortpflanzung, sowie von Stressmechanismen und Suchtverhalten. Sie können kausale Zusammenhänge zwischen internen und externen Stimuli und Verhalten verständlich darstellen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Anatomie und Physiologie, die Lernen und Gedächtnis sowie komplexe ererbte und erlernte Verhaltensweisen ermöglicht. Es umfasst menschliche und tierische Verhalten in Reaktion zu ihrem Umfeld an Beispielen der Partnerwahl, Räuber- und Beutestrategien, und Sozialverhalten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Humanbiologie II im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen die Voraussetzung für das Modul Zoologischer Garten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Physiologie der Tiere**
Modulnummer	BIO-SEBS-M8 (BIO-SEOS-M8) (BIO-SEGY-M8)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, morphologische und physiologische Anpassungen der Tiere an ihren Lebensraum zu beschreiben, Interaktionen zu anderen Gruppen sowie spezielle Anpassungen von Parasiten und Symbionten zu erklären. Sie können mikroskopische Präparate mit Hilfe des Lichtmikroskops untersuchen und dokumentieren. Sie können Zelltypen, Gewebe und Organe in histologischen Präparaten erkennen und deren Zusammenhang zwischen Struktur, Mikro-Anatomie und Physiologie herstellen. Sie sind befähigt, Organsysteme ausgewählter Tiergruppen zu vergleichen und zu präsentieren und können die Bedeutung der Tiere für den Menschen darstellen und Aspekte des Tierwohls in Bezug setzen.
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen der Morphologie, Physiologie, Ökologie und Evolution der Tiere. Methodische Inhalte sind die mikroskopische Analyse von Geweben und Organen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Biologie auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Evolution und Vielfalt, Ökologie und Biogeographie, Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit sowie Zoologischer Garten. Es schafft im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Voraussetzung für das Modul Bionik, Biotechnologie, Gentechnologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird zweifach und die Komplexe Leistung einfach gewichtet. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Evolution und Vielfalt**
Modulnummer	BIO-SEBS-M9 (BIO-SEOS-M9) (BIO-SEGY-M9)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit die Evolution als treibende Kraft der stammesgeschichtlichen Entwicklung von Lebewesen zu erkennen. Sie können Stammbäume an Hand von Merkmalen erstellen. Als Spezialfall wird die evolutive Genese des modernen Menschen an Hand der Merkmalsprogressionen nachvollzogen und Methoden zur Aufklärung des menschlichen Stammbaumes, insbesondere Analyse von Fossilien oder mt-DNA erlernt. Sie besitzen die Fähigkeit, natürliche Selektion als Überlebenskriterium für neue Arten zu erkennen und die Mechanismen der Artbildung in Lebensräumen zu unterscheiden. Als Basiskompetenzen haben die Studierenden die Fähigkeit zur didaktischen Aufbereitung evolutionsbiologischer Fragestellungen unter Einbezug außerschulischer Lernorte, wie Museen.
Inhalte	Im Modul werden grundlegende Mechanismen und Hypothesen behandelt sowie wichtige Methoden stammesgeschichtlicher Rekonstruktion vorgestellt und verschiedene Mechanismen der Artbildung aus Populationen, wie vor allem abiotische Differenzierungsmechanismen, zum Beispiel durch geographische Separierung behandelt. Das Modul beinhaltet Grundbegriffe und Mechanismen in der Evolutionsbiologie, Entstehung der Variabilität, Homologiebegriff, Konvergenz, Artbegriff, Grundbegriffe der Phylogenetik, Konstanz und Variabilität genetischer Merkmale, Mutationsformen -ursachen und –folgen, natürliche und sexuelle Selektion, Artbildung, Populationsgenetik und der molekularen Uhr. Das Modul führt in die Rekonstruktion der Stammesgeschichte, Phylogenetik ein und liefert damit auch Verständnis für das System der Organismen. Die Evolutionsgeschichte des modernen Menschen ist dabei ein Beispiel.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere sowie Physiologie der Tiere jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und

	Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für das Modul Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit**
Modulnummer	BIO-SEBS-M10 (BIO-SEOS-M10) (BIO-SEGY-M10)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober Jannette.Wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen heimische Lebensräume, deren Pflanzen und Tierwelt und Interaktionen sowie die klimatischen und edaphischen Faktoren des Standortes. Sie kennen die für ein Habitat wichtigen trophischen Ebenen, Nahrungsketten und sind in der Lage, die daran beteiligten Pflanzen und Tiere sowie wichtige Pilze und Algen zu bestimmen. Sie können Umweltproben entnehmen, grundlegende Eigenschaften analysieren und die Befunde zur Fauna und Flora in Beziehung setzen sowie unter gesellschafts- und umweltkritischen Perspektiven betrachten. Darauf aufbauend sind sie in der Lage, nachhaltigkeitsbezogene sowie bioethische Fragestellungen zu analysieren. Sie können sich an der öffentlichen Debatte zu bewertungsrelevanten Problemfeldern im Kontext der Ziele für eine Nachhaltige Entwicklung, Substainable Development Goals (SDGs) beteiligen und sich in Verbindung mit ihrem Fachwissen in einen aufklärten Diskurs einbringen. Die Studierenden haben sich in der Ausübung eigener Forschungsarbeiten Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten angeeignet.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind qualitativ und quantitativ zu erfassende, in ihrer Anpassung spezifische Organismengruppen sowie edaphische Faktoren, insbesondere pH-Wert, Nährstoffe, Humusanteil, Sauerstoff und Temperatur, von ausgewählten Habitaten, unter anderem Wald und Gewässer. Das Modul umfasst die Anleitung zur Planung eigener Forschungsarbeiten in denen erfasste Umweltdaten unter anderem digital gestützt dokumentiert, ausgewertet, verglichen und zur Präsentation aufbereitet werden. Hierbei selbstgewählte Forschungsansätze beziehen unter anderem die regionalen Bedingungen und etwaige Probleme als mehrperspektivische Bewertungsgrundlage der Befunde mit ein. In diesem Zusammenhang werden grundlegende Theorien behandelt sowie praktische Anwendungen und Konflikte bei bioethischen und nachhaltigkeitsbezogenen Bewertungsprozessen vermittelt. Es werden ethisch-relevante Punkte wie zum Beispiel zur weltweiten Nahrungsmittelproduktion und zum Erhalt von Ökosystemen als auch zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und von verantwortungsvollem Handeln in den Biowissenschaften nahegebracht.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar, 2 SWS Übung, 3 Exkursionen á 2 Tage, Selbststudium.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Genetik und Zellbiologie Physiologie der Tiere, Evolution und Vielfalt jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 20 Stunden und einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	**Ökologie und Biogeographie**
Modulnummer	BIO-SEBS-M11 (BIO-SEOS-M11) (BIO-SEGY-M11)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Beatrice Weber beatrice.weber@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Biogeographie von Pflanzen und Tieren sowie deren gegenseitige Abhängigkeit. Insbesondere kennen sie die Verteilung wichtiger Tier- und Pflanzengruppen auf den unterschiedlichen Kontinenten und können anhand der globalen Temperatur und Niederschlagsverteilung die wichtigsten Vegetationszonen ansprechen. Außerdem kennen die Studierenden verschiedene Schutzgebietskategorien.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Verbreitung von Pflanzen und Tieren aus evolutionärer Perspektive, global bedeutende Lebensräume und ihr Vorkommen in verschiedenen Klimazonen, zum Beispiel Regenwälder, Savannen, Wüsten sowie die Abhängigkeiten zwischen Pflanzen und Tieren in diesen Lebensräumen beziehungsweise deren Anpassungen an unterschiedliche Umweltbedingungen. Inhalt ist zudem die Kategorisierung von Schutzgebieten.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum, Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere sowie Physiologie der Tiere jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Mikrobiologie**
Modulnummer	BIO-SEBS-M12 (BIO-SEGY-M12)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober Jannette.Wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlegendes Verständnis zu den Themen- und Arbeitsfeldern der Mikrobiologie und kennen fachliche Schlüsselbegriffe. Sie können die Mikrobiologie als zentrales Fachgebiet innerhalb der modernen (Molekular)Biologie einordnen sowie die fundamentale Rolle, die Mikroben in globalen Prozessen spielen. Die Studierenden können die Relevanz beschreiben, die Mikroorganismen für den Menschen haben. Sie wenden grundlegende Techniken mikrobiologischen Arbeitens an und können kritisch die Möglichkeiten und Grenzen der modernen Mikrobiologie einschätzen und darstellen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Definition des Fachgebietes der Mikrobiologie und des Mikrobenkonzepts, die Struktur und Funktion der relevanten Komponenten einer mikrobiellen Zelle sowie der Bedeutung mikrobieller Leistungen für den Menschen. Es umfasst einen Überblick über die Diversität der Mikroorganismen inklusive der Viren, ihrer Stoffwechselleistungen und deren Einfluss auf globale Stoffzyklen. Neben den Grundlagen des mikrobiellen Wachstums sind Grundkonzepte der Bakterien- und Phagengenetik Inhalte des Moduls. Des Weiteren umfasst das Modul mikrobiologische Arbeitstechniken sowie die Isolierung und Identifizierung mit biochemischen und molekularen Methoden unter Einbezug der Arbeitssicherheit im Labor.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 3 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Humanbiologie I, Humanbiologie II sowie Genetik und Zellbiologie jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 25 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird einfach und das Portfolio zweifach gewichtet. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Grundlagen der Biochemie**
Modulnummer	BIO-SEBS-M13 (BIO-SEGY-M13)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Jannette Wober Jannette.Wober@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein grundsätzliches Verständnis über die Chemie der Lebensvorgänge und haben verinnerlicht, dass alle wesentlichen biologischen Prozesse durch biochemische Mechanismen gesteuert und festgelegt sind. Sie können Aufbau, Struktur und Funktion der wesentlichen Arten biologischer Makromoleküle beschreiben und die verschiedenen Prozesse des Stoffwechsels einordnen. Sie können die grundlegenden Prinzipien des Energie- und Grundstoffwechsels im zellulären Zusammenhang einordnen und durch einfache chemische Zusammenhänge begründen. Sie sind in der Lage, einfache, potentiell schulunterrichtsrelevante biochemische Experimente durchzuführen, zu protokollieren und auszuwerten sowie an das schulische Umfeld anzupassen. Sie können ihre Ergebnisse vermitteln und haben ihre Fähigkeit zur konstruktiven Arbeit im Team gestärkt.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen zu Struktur, Zusammensetzung und Stoffwechsel der Kohlenhydrate, Proteine, Fette und Nukleinsäuren, Enzyme und Enzymkinetik, Energie-Stoffwechsel, oxidative Phosphorylierung und Photophosphorylierung, Transportmechanismen sowie Aufbau und Durchführung von Experimenten, Dokumentation sowie die Präsentation der Ergebnisse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Genetik und Zellbiologie jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Grundlagen**
Modulnummer	BIO-SEBS-MD1 (BIO-SEOS-MD1) (BIO-SEGY-MD1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein grundlegendes biologiedidaktisches Wissen zu Theorien, Konzepten und Methoden. Sie haben ein Verständnis für die Bedeutung der Biologie als Wissenschaft und Unterrichtsfach unter Einbezug fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Wissensfacetten entwickelt. Sie können Bildungsziele und Kompetenzbereiche des Faches Biologie beschreiben sowie deren Ausprägung in ausgewählten praxisnahen Unterrichtsszenarien analysieren und in ersten angeleiteten Unterrichtsplanungen, verbunden mit basalen Kenntnissen zu Möglichkeiten der Förderung individueller Lernprozesse unter Einbezug von Instrumenten zur Lerndiagnose und Leistungsmessung, berücksichtigen. Sie sind in der Lage, fachgemäße Arbeitstechniken und Erkenntnismethoden zu exemplarischen Fachinhalten und/oder der Erforschung von biologischen Naturphänomenen in forschend angelegten Lernumgebungen umzusetzen und hinsichtlich möglicher Lernhürden bei Schülerinnen und Schülern zu reflektieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls umfassen Ziele, Curricula, Konzepte, Methoden und Medien des Biologieunterrichts, darunter Themen zu Lebewesen und Modellen; angestrebte Kompetenzen und Lernziele; Interessen, Vorstellungen und Lernstrategien von Schülerinnen und Schülern; Auswahl von Unterrichtsinhalten und Unterrichtsplanung; Diagnose und Evaluation von Unterricht; fachübergreifende Themen wie Gesundheits-, Sexualbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie außerschulische Lernorte und im besonderem Umfang biologische Arbeitstechniken wie Mikroskopieren und Messen sowie fachmethodische Denk- und Arbeitsweisen wie das Experimentieren, Beobachten und Vergleichen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzungen für die Module Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen sowie Schulpraktische Übungen im Fach Biologie.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer und einer Komplexen Leistung im Umfang von 25 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird einfach und die Komplexe Leistung zweifach gewichtet. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen**
Modulnummer	BIO-SEBS-MD2 (BIO-SEOS-MD2) (BIO-SEGY-MD2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen anschlussfähiges, fachdidaktisches Wissen zur konzeptionellen Gestaltung von Biologieunterricht und deren exemplarischen Anwendung anhand von Themen der Mittel- bis Oberstufe. Sie sind in der Lage Bildungsstandards des Fachs und Lernziele im Rahmen einer kompetenzorientierten Unterrichtsplanung sowohl thematisch als auch vor dem Hintergrund heterogener Lernvoraussetzungen und -bedürfnisse fachdidaktisch-pädagogisch zu konkretisieren und didaktisch aufzuarbeiten. Sie können digitale Technologien in fachspezifischen und fachübergreifenden Lehr-Lern-Settings einbinden, im Lehr-Lern-Labor praxisnah anwenden und das digitalisierungsbezogene Potenzial insbesondere in der Gestaltung differenzierter und adaptiver Lernprozesse reflektieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind fachdidaktische Konzepte, inklusive Methoden und Medien, Kompetenzbereiche und Themenfelder von Biologieunterricht, Auswahl und Zusammenführung dessen in Unterrichtsplanungen mit Unterrichtsskizzen, unter anderem unter Einbezug digitaler Technologien und deren Funktion im Lehr-Lernprozess mit Schwerpunkt in der Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, 1 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Grundlagen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für die Module Fachdidaktik Biologie: Vertiefung sowie Blockpraktikum B im Fach Biologie.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden und einem Portfolio im Umfang von 20 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Beide Prüfungsleistungen sind bestehensrelevant.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Schulpraktische Übungen im Fach Biologie**
Modulnummer	BIO-SEBS-MD3 (BIO-SEOS-MD3) (BIO-SEGY-MD3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können unter Anleitung fachdidaktische, pädagogische und fachliche Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Evaluation von exemplarischen Unterrichtssequenzen im Fach Biologie zusammenführen, anwenden und vertiefen.
Inhalte	Inhalte des Moduls umfassen Methoden und Medien im Biologieunterricht zur fachgerechten, adressatenbezogenen Lernförderung, fachdidaktische Konzepte und pädagogische Themen in der Planung und Durchführung von Unterricht, Fremd- und Selbstreflexion, Erstellung von Unterrichtsentwürfen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Seminar, 2 SWS Schulpraktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Grundlagen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen. Es schafft im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils die Voraussetzung für das Modul Blockpraktikum B im Fach Biologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Fachdidaktik Biologie: Vertiefung**
Modulnummer	BIO-SEBS-MD4 (BIO-SEOS-MD4) (BIO-SEGY-MD4)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Anne Göhre anne.goehre@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Fähigkeiten zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnissen sowie zu deren Bewertung und ihre Sichtweise zu einer zielführenden Gestaltung und Weiterentwicklung von Biologieunterricht unter Berücksichtigung biologiedidaktischer Forschungsarbeiten und empirischer Erkenntnisse erweitert. Sie können fachdidaktische Forschungsfragen generieren sowie deren Untersuchung in Lehr-Lern-Labor-angebundenen Lernsituationen planen und umsetzen. Die Studierenden besitzen Fähigkeiten zur fachdidaktischen Analyse und Anwendung fachübergreifender Themen und Konzepte und können ihr fachdidaktisches Wissen und ihre Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Evaluation von Lernumgebungen, unter anderem unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernorte, wie Freiland und Zoo sowie heterogener Lernvoraussetzungen, wie beim forschenden Lernen nutzen und vertiefen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Analyse und Reflexion exemplarischer fachdidaktischer Studien mit der Ableitung von Implikationen für den Biologieunterricht, Grundlagen der empirischen Lehr-/Lernforschung mit ausgewählten Forschungsmethoden, die Aufarbeitung und Anwendung der Grundstruktur zum wissenschaftlichen Arbeiten, Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse zu fachlichen Schwerpunktthemen, wie Ökologie und Verhaltensbiologie sowie fachdidaktischen, pädagogischen Konzepten, insbesondere Diagnostik und Förderung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bewertung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie im Modul Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Blockpraktikum B im Fach Biologie**
Modulnummer	BIO-SEBS-MD5 (BIO-SEOS-MD5) (BIO-SEGY-MD5)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Monique Meier Monique.Meier@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die am Arbeitsplatz Schule vorherrschenden formalen Organisationsstrukturen wahrzunehmen und fachdidaktisch-theoretische Wissensbestände in den schulischen Anwendungskontext einzupassen. Sie können theoriebezogen, eigenverantwortlich Biologieunterricht planen, durchführen und auswerten sowie hierbei ihr fachliches, fachdidaktisches und pädagogisch-psychologisches Wissen zusammenführen. Sie sind in der Lage Unterricht sowie den eigenen individuellen Lern- und Entwicklungsprozess zu reflektieren.
Inhalte	Das Modul umfasst die Hospitation sowie selbstständige Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtseinheiten mit einer theoriegeleiteten Reflexion der schulpraktischen Erfahrungen sowohl zum eigenen Unterricht als auch zu den Hospitationen.
Lehr- und Lernformen	4 Wochen Schulpraktikum (im Block), Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen sowie Schulpraktische Übungen im Fach Biologie jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils ein Pflichtmodul im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten**
Modulnummer	BIO-SEBS-WM1 (BIO-SEOS-WM1) (BIO-SEGY-WM1)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Anne Göhre anne.goehre@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Nutzpflanzen der Erde. Sie beherrschen grundlegende Vermehrungs- und Anbautechniken heimischer Nutzpflanzen, so dass sie einen Schulgarten längerfristig betreuen könnten. Sie sind in der Lage, natürliche Bestäubungs- und Ausbreitungsmechanismen von Pflanzen anhand charakteristischer Merkmale zu erkennen und kennen die verschiedenen Samen- und Fruchttypen sowie deren Verwendung. Sie können die gewonnenen Erkenntnisse in allgemeiner Form zusammenfassen und präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Kenntnis, Vermehrung, Anbau, Verarbeitung und Verwendung wichtiger Nutzpflanzen, die im Schulgarten angebaut und mit den Schülerinnen und Schülern verwendet werden können. Weiterhin sind Blüten- und Fruchtmorphologie in ihrem ökologischen Kontext Inhalt des Kurses. Zentraler Lehr-Lernort ist der Botanische Garten mit integriertem Lehr-Schulgarten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 3 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum sowie Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Zoologischer Garten**
Modulnummer	BIO-SEBS-WM2 (BIO-SEOS-WM2) (BIO-SEGY-WM2)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Stefanie Wiedmer stefanie.wiedmer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre zoologischen Artenkenntnisse vertieft und verstehen die vielfältigen Aufgaben eines Zoologischen Gartens. Sie sind mit den unterschiedlichen Sichtweisen des Zoos vertraut. Sie kennen didaktische Möglichkeiten, wie ein Besuch im Zoo und die Nutzung der Zooschule in den Unterricht eingebunden werden kann.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Vertiefung der Artenkenntnis von Tieren, Verhaltensbeobachtungen, sowie die Diskussion unterschiedlicher Wahrnehmungen vom Konzept Zoologischer Garten.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 3 SWS Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere, Physiologie der Tiere sowie Neurobiologie und Verhalten jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	**Bioindikation**
Modulnummer	BIO-SEBS-WM3 (BIO-SEOS-WM3) (BIO-SEGY-WM3)
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Dr. Frank Müller Frank.Mueller@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen wichtige Zeigerpflanzen und können aufgrund dieser ökologische Standortbedingungen einschätzen. Sie beherrschen grundlegende Methoden der Bioindikation mit Moosen und Flechten. Sie sind in der Lage, wichtige Arten der heimischen Flora, insbesondere Farn- und Samenpflanzen, Moose und Flechten selbstständig zu erkennen und unbekannte Arten mit Hilfe von Bestimmungsbüchern und Floren zu bestimmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die ökologische Standortsansprache mittels heimischer Pflanzenarten, wie ökologische Zeigerwerte nach Ellenberg, die Bioindikation einschließlich von praktischen Übungen zur Ermittlung der Luft- und Gewässergüte und die Vertiefung der Artenkenntnis der Moose und Flechten sowie der Farn- und Samenpflanzen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Übung, 2 SWS Exkursion, 2 SWS Praktikum, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen, wie sie in den Modulen Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum sowie Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen jeweils im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben werden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist jeweils eins von drei Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen und Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen eins zu wählen ist sowie eins von fünf Wahlpflichtmodulen im Fach Biologie im Studiengang Lehramt an Gymnasien, von denen zwei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 6)
Studienablaufplan für das Vollzeitstudium
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

[1)]	Modul der Fachdidaktik	[2)]	alternativ (1 aus 3)	LP	Leistungspunkte
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen				
EX	Exkursion	P	Praktikum	PL	Prüfungsleistung(en)
S	Seminar	Sem.	Semester	SWS	Semesterwochenstunden
T	Tutorium	Ü	Übung	V	Vorlesung

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
Pflichtbereich											
BIO-SEBS-M1	Humanbiologie I	2/1/1/0/0/0 PL									5
BIO-SEBS-M2	Humanbiologie II	2/1/0/0/0/1 PL									5
BIO-SEBS-M3	Pflanzliche Vielfalt in ihrem Lebensraum		0/1/2/0/0/0 4 Tage Exkursion PL								5
BIO-SEBS-M4	Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen			2/2/0/0/2/0 PL							5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
BIO-SEBS-M5	Genetik und Zellbiologie			2/0/1/0/2/0 2 PL							5
BIO-SEBS-M6	Vergleichende Morphologie und Anatomie der Tiere				2/0/2/2/0/0 PL						5
BIO-SEBS-M7	Neurobiologie und Verhalten				2/1/0/0/0/1 PL						5
BIO-SEBS-M8	Physiologie der Tiere					2/2/2/0/0/0 2 PL					5
BIO-SEBS-M9	Evolution und Vielfalt						2/3/0/0/0/0 PL				5
BIO-SEBS-M10	Experimentelle Ökologie und Nachhaltigkeit							2/2/0/0/0/0 PL	0/2/2/0/0/0 3 Exkursio-nen á 2 Tage PL		10
BIO-SEBS-M11	Ökologie und Biogeographie								0/4/0/0/0/0 PL		5
BIO-SEBS-M12	Mikrobiologie									2/0/0/0/3/0 2 PL	5
BIO-SEBS-M13	Grundlagen der Biochemie									2/1/0/0/2/0 PL	5

Modul-nummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
BIO-SEBS-MD1[1)]	Fachdidaktik Biologie: Grundlagen		1/2/2/0/0/0 2 PL								5
BIO-SEBS-MD2[1)]	Fachdidaktik Biologie: Lehren und Lernen					0/4/1/0/0/0 2 PL					5
BIO-SEBS-MD3[1)]	Schulpraktische Übungen im Fach Biologie					0/1/0/0/0/0 2 SWS Schulprakti-kum PL					5
BIO-SEBS-MD4[1)]	Fachdidaktik Biologie: Vertiefung							0/4/0/0/0/0 PL			5
BIO-SEBS-MD5[1)]	Blockpraktikum B im Fach Biologie							0/0/0/0/0/0 4 Wochen Schulprakti-kum (im Block) PL			5
Wahlpflichtbereich											
BIO-SEBS-WM1[2)]	Nutzpflanzen, Blüten- und Fruchtökologie im Kontext Schulgarten						0/2/0/0/3/0 PL				5
BIO-SEBS-WM2[2)]	Zoologischer Garten						0/2/0/3/0/0 PL				5

Modul-num-mer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	V/S/Ü/EX/P/T	
BIO-SEBS-WM3[2)]	Bioindikation						0/0/1/2/2/0 PL				5
LP		**10**	**10**	**10**	**10**	**15**	**10**	**15**	**10**	**10**	**100**

Technische Universität
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung)

Vom 27. August 2026

Aufgrund von §§ 37, 103 und 93 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist und § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, erlässt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden im Benehmen mit dem Rektorat die nachstehende Änderungssatzung:

Artikel 1
Änderung der PJ-Ordnung

Die Ordnung über das Praktische Jahr des Regelstudienganges Medizin und des Modellstudienganges Humanmedizin (PJ-Ordnung) vom 9. April 2025 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 3/2025 vom 30. April 2025, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
      „(1) Das PJ ist Teil der medizinischen Ausbildung an der MF-TUD. Es ist eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen, die vorbehaltlich der speziellen Regelungen für den Modellstudiengang Humanmedizin in § 2 Absatz 4 Satz 3 an den jeweiligen Ausbildungsstätten durchgeführt wird. Ausbildungsstätten im Sinne dieser PJ-Ordnung sind Akademische Lehrkrankenhäuser, Akademische Lehrpraxen und andere gemäß § 107 Absatz 1 SächsHSG als Lehreinrichtung zugelassene medizinische Einrichtungen.“
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „(Quartale)“ die Angabe „, in denen mindestens drei verschiedene Fächer belegt werden müssen:“ eingefügt.
      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „in der Allgemeinmedizin oder“ gestrichen.
      cc) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
         „4. 12 Wochen in einem anderen an der MF-TUD zugelassenen PJ-Wahlfach oder 12 Wochen in einem der Fächer nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 bis Nummer 3 im ambulanten Bereich.“
      dd) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
         „Die PJ-Studierenden können maximal zwei Quartale im gleichen Fach absolvieren, soweit und solange ein Quartal innerhalb eines Fachs stationär und ein Quartal innerhalb eines Fachs ambulant durchlaufen wird, es sei denn, es handelt sich um das

Wahlfach Allgemeinmedizin, das aufgrund seiner ambulanten Natur nur ambulant absolviert werden kann. Für die Durchführung eines Quartals im ambulanten Bereich stehen den PJ-Studierenden ausschließlich die mit der MF-TUD kooperierenden Akademischen Lehrpraxen in Sachsen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens in Sachsen im Sinne des § 3 Absatz 2a ÄApprO als Ausbildungsstätte zur Verfügung."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
   aa) Vor der Angabe „einem Tertial" die Angabe „maximal" eingefügt.
   bb) Die Angabe „bzw." wird durch die Angabe „beziehungsweise" ersetzt.
   cc) Die Angabe „vor Antritt des Tertials bzw. Quartals zugestimmt haben" wird durch die Angabe „zum tertialbezogenen beziehungsweise quartalsbezogenen Abschluss der Buchung im PJ-Portal zugestimmt haben" ersetzt.
   dd) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
   „Werden im Modellstudiengang Humanmedizin die Hauptfächer Innere Medizin oder Chirurgie sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich absolviert, ist eine Belegungskombination aus einem Kappungsfach und einem Wahlfach im verbleibenden Quartal nicht möglich."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
   aa) Vor der Angabe „einem Tertial" die Angabe „maximal" eingefügt.
   bb) Die Angabe „bzw." wird durch die Angabe „beziehungsweise" ersetzt.
   cc) Die Angabe „vor Antritt des Tertials bzw. Quartals zugestimmt haben" wird durch die Angabe „zum tertialbezogenen beziehungsweise quartalsbezogenen Abschluss der Buchung im PJ-Portal zugestimmt haben. Dies ist in den Hauptfächern Innere Medizin und Chirurgie nicht möglich." ersetzt.

e) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
   „(7) Abhängig von der klinischen Angebotsstruktur der Lehrkrankenhäuser ist in den Hauptfächern Innere Medizin und Chirurgie zu rotieren, indem innerhalb des Tertials beziehungsweise stationären Quartals Innere Medizin mindestens einmal die Klinik beziehungsweise der Fachbereich gewechselt wird und innerhalb des Tertials beziehungsweise stationären Quartals Chirurgie eine Rotation von einem allgemein-chirurgischen Teil zu mindestens einem speziell-chirurgischen Teil erfolgt."

f) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

g) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9 und Satz 3 wird gestrichen.

h) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw." durch die Angabe „beziehungsweise" ersetzt.
   b) In Satz 1 wird vor der Angabe „im Studiengang Medizin" die Angabe „oder einer gleichgestellten Hochschule (Universität)" eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „bis zum 14. Lebensjahr," durch die Angabe „bis zum 14. Lebensjahr und" ersetzt.
      bb) In Nummer 3 wird die Angabe „haben, und" durch die Angabe „haben." ersetzt.
      cc) Nummer 4 wird gestrichen.
   b) In Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Hochschulen" durch die Angabe „Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen" ersetzt.

4. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Mutterschutz im PJ

„Eine schwangere PJ-Studierende soll ihre Schwangerschaft unverzüglich nach Kenntnisnahme hierüber gegenüber der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung sowie dem Bereich Lehre der MF-TUD anzeigen. Auf Basis der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des geltenden Mutterschutzgesetzes ist mit der Fachgebietsleitung der jeweiligen Akademischen Lehreinrichtung, dem LPA und der Fachvertretung an der MF-TUD die Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie der weitere Ausbildungsverlauf mit möglichen Alternativangeboten oder nächstzulässigem Wiedereinstieg nach Unterbrechung in die praktische Ausbildung abzustimmen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 27. August 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Ph.D.

Vom 3. September 2026

Auf Grundlage von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung beschlossen, die vom Rektorat genehmigt wurde.

Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung für den akademischen Grad Ph.D. vom 24. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2014 vom 19. November 2014, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 5 die folgenden Angaben eingefügt:
   „§ 5a Schutzbestimmungen
   § 5b Nachteilsausgleich“

2. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professoren und Professorinnen nehmen mit Professoren und Professorinnen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“

3. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a
Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand oder die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er oder sie Elternzeit

antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er oder sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung dem Doktorand oder der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 5b
Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Doktorand oder eine Doktorandin glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag des Doktorand oder der Doktorandin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Doktorand oder der Doktorandin darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist dem Doktorand oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktorand oder der Doktorandin der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 3. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med.

Vom 3. September 2026

Auf Grundlage von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung beschlossen, die vom Rektorat genehmigt wurde.

Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. vom 12. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2020 vom 13. August 2020, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 5 die folgenden Angaben eingefügt:
   „§ 5a Schutzbestimmungen
   § 5b Nachteilsausgleich“

2. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professoren und Professorinnen nehmen mit Professoren und Professorinnen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“

3. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a
Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand oder die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er oder sie Elternzeit

antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er oder sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung dem Doktorand oder der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 5b
Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Doktorand oder eine Doktorandin glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag des Doktorand oder der Doktorandin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Doktorand oder der Doktorandin darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist dem Doktorand oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktorand oder der Doktorandin der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 3. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. dent.

Vom 3. September 2026

Auf Grundlage von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung beschlossen, die vom Rektorat genehmigt wurde.

Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. dent. vom 12. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2020 vom 13. August 2020, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 5 die folgenden Angaben eingefügt:
   „§ 5a Schutzbestimmungen
   § 5b Nachteilsausgleich“

2. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professoren und Professorinnen nehmen mit Professoren und Professorinnen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“

3. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a
Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand oder die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er oder sie Elternzeit

antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er oder sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung dem Doktorand oder der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 5b
Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Doktorand oder eine Doktorandin glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag des Doktorand oder der Doktorandin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Doktorand oder der Doktorandin darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist dem Doktorand oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktorand oder der Doktorandin der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 3. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. rer. medic.

Vom 3. September 2026

Auf Grundlage von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung beschlossen, die vom Rektorat genehmigt wurde.

Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. rer. medic. vom 24. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2014 vom 19. November 2014, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 5 die folgenden Angaben eingefügt:
   „§ 5a Schutzbestimmungen
   § 5b Nachteilsausgleich“

2. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professoren und Professorinnen nehmen mit Professoren und Professorinnen an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“

3. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a
Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand oder die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er oder sie Elternzeit

antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er oder sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung dem Doktorand oder der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 5b
Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Doktorand oder eine Doktorandin glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Doktoranden oder der Doktorandin darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktoranden oder der Doktorandin der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 3. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Technische Universität Dresden

Hausordnung

Vom 3. September 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung.

§ 1
Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäude und Flächen, ausgenommen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Sie gilt für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches aufhalten. Das Einhalten dieser Ordnung ist Bestandteil von Verträgen mit Firmen, die im Geltungsbereich dieser Ordnung tätig werden.

§ 2
Regelungen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung

(1) Räume und Flächen sind nur im Sinne ihres Nutzungszweckes zu nutzen. Sondernutzungen sind bei den zuständigen Stellen der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) zu beantragen.

(2) Es sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die den friedlichen und respektvollen Umgang der Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Universität miteinander und das freie und tolerante Klima der Universität gefährden oder stören. Weiterhin sind keine Äußerungen, Belästigungen oder Gesten aus Grund antisemitischer und/oder rassistischer Zuschreibungen, der ethnischen Herkunft, der geschlechtlichen oder sexuellen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen, des Alters vorzunehmen. Die Verwendung von Kennzeichen, Symbolen und Kleidungsstücken mit verfassungswidrigen, menschengruppenfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Bezügen sind zu unterlassen.

(3) Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenräume sowie Türen in deren Verlauf) müssen stets uneingeschränkt nutzbar sein. Die Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste sowie Hydranten sind frei zu halten. Treppenräume und Flure sind frei von Brandlasten zu halten. Das Abstellen von Inventar, Verpackungsmaterial und dergleichen auf Dachböden und in Kellergängen ist untersagt.

(4) Sicherheitsrelevante Einrichtungen (dazu gehören Feuerlöscher, Brandmelder, Sicherheitskennzeichnung und -beleuchtung, Brandschutztüren, Nottelefone, Erste-Hilfe-Material) dürfen nicht verstellt, zugehängt, entfernt oder anderweitig manipuliert werden.

(5) Beim Verlassen von Räumen sind die Fenster zu schließen und das Licht ist auszuschalten. Besondere Sorgfalt ist bei Regen, Sturm, Frost und Schneefall erforderlich. Wasserentnahmestellen sind auf Verschluss zu prüfen. Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.

(6) In Havariesituationen, auch bei plötzlich auftretenden Witterungsunbilden, ist jeder zur Abwendung drohender Gefahr verpflichtet.

(7) Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Das eigenmächtige Entfernen von Inventar ist nicht gestattet.

(8) Veränderungen an Gebäuden, gebäudetechnischen Anlagen und Freiflächen sind vorher mit dem Dezernat Gebäudemanagement abzustimmen. Sie erfolgen grundsätzlich unter deren fachlicher Leitung.

(9) Die Nutzung aller Einbauten und gebäudetechnischen Anlagen hat schonend zu erfolgen. Störungen an technischen Anlagen beziehungsweise bauliche Schäden sind unverzüglich der Technischen Leitzentrale, Telefon 0351 463-34614 beziehungsweise 0351 463-20000 anzuzeigen.

(10) Aushänge sind nur an den dafür festgelegten Flächen anzubringen. Diskriminierendes und anstößiges Schriftgut wird nicht geduldet. Das Anbringen von Werbung inner- und außerhalb der Gebäude sowie auf den dazugehörigen Freiflächen und in zentral verwalteten Schaukästen ist nur in Abstimmung mit dem Dezernat Gebäudemanagement gestattet. Nicht genehmigte Werbung und Aushänge werden durch den Hausmeisterdienst entfernt.

(11) Für parteipolitische Wahlen ist in der Vorwahlzeit, die sechs Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt, das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Wahlplakaten, Broschüren und anderen politischen Werbeartikeln nicht gestattet. Dies gilt nicht für politische Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb stehen und mithin Ausbildungszwecken dienen.

(12) Das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumen der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie in allen direkten Eingangsbereichen ist verboten. Außerhalb der Gebäude sind die dafür bereitgestellten Aschenbecher für Zigarettenrückstände zu nutzen.

(13) Das Mitbringen von Haustieren in Gebäude und Räume ist nicht gestattet.

(14) Zur Entsorgung von Abfällen sind die dafür inner- und außerhalb der Gebäude bereitgestellten Behälter zu nutzen.

(15) Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind die Gebäude stets verschlossen zu halten.

(16) Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

(17) Im Gelände der Technischen Universität Dresden gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Parken ist nur für Berechtigte auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Ein- und Ausfahrten, auf Fußwegen, Feuerwehrbewegungs- und -aufstellflächen, über Hydranten und auf Grünanlagen ist untersagt.

(18) Private Fahrräder und Dienstfahrräder mit und ohne Elektromotor sowie Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nicht in Gebäuden, an Geländern und Handläufen der Gebäudezugänge abgestellt werden. Ausnahmen sind direkt gekennzeichnete Abstellräume oder gekennzeichnete Abstellflächen. Dort dürfen neben Fahrrädern ohne Elektromotor nur Fahrräder mit Elektromotor und Elektrokleinstfahrzeuge abgestellt werden, die einen abnehmbaren Akkumulator haben. In diesem Fall muss der Akkumulator beim Abstellen abgenommen werden.

(19) Akkumulatoren von privaten Fahrrädern und Dienstfahrrädern mit Elektromotor sowie von Elektrokleinstfahrzeugen dürfen grundsätzlich nur in die Gebäude mitgenommen werden, wenn sie in einer hierfür zugelassenen brandsicheren Akku-Box oder Akku-Tasche gelagert werden. Es dürfen nur Akkumulatoren von Dienstfahrrädern unter Benutzung einer Akku-Box mit Lademöglichkeit und unter Aufsicht einer Person geladen werden. Das Aufladen von Akkumulatoren von privaten Fahrrädern beziehungsweise Elektrokleinstfahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 3
Verantwortlichkeit

Verantwortung für die Einhaltung dieser Ordnung trägt an der Technischen Universität Dresden jede oder jeder Vorgesetzte sowie jede Leiterin oder jeder Leiter in ihrem oder seinem Weisungsbereich. Die Umsetzung dieser Ordnung erfolgt mit Unterstützung der Hausmeisterdienste und des Sicherheitsunternehmens.

§ 4
Außerkrafttreten

Die Rahmenhausordnung vom 15. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 24/2018 vom 4. Dezember 2018, S. 143), die durch die Satzung vom 6. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2020 vom 11. Dezember 2020, S. 7) geändert worden ist, tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden außer Kraft.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 3. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Berichtung der Studienordnung für die zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 11. September 2026

Die Studienordnung für die zweite Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. August 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 10-2026 vom 3. September 2026, S. 78) wird wie folgt berichtigt:
Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „erste“ wird durch die Angabe „zweite“ ersetzt.
2. Nach der Angabe „Schulen als Satzung erlassen,“ wird die Angabe „hat die Technische Universität Dresden die folgende Studienordnung als Satzung erlassen und“ gestrichen.

Dresden, den 11. September 2026

André Höhne

Sachgebietsleitung

Technische Universität Dresden

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Smart Mobility Lab (SML-Ordnung)

Vom 16. September 2026

Aufgrund von § 98 Absatz 3 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 15. September 2026 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats vom 9. September 2026 nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und rechtliche Stellung
§ 2 Ziele und Aufgaben
§ 3 Organe
§ 4 Mitglieder
§ 5 Nutzerinnen und Nutzer
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Nutzenden
§ 7 Direktorin oder Direktor
§ 8 Steuerungskreis
§ 9 Geschäftsstelle
§ 10 Wissenschafts- und Industriebeirat
§ 11 Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen
§ 12 Publikationen
§ 13 Öffentlichkeitsarbeit
§ 14 Chief Information Officer
§ 15 Gleichstellung
§ 16 Schlussbestimmungen
§ 17 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 1) Liste der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Errichtung des SML als Zentraler Betriebseinheit
Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3) Liste der assoziierten Mitglieder des SML zum Zeitpunkt von dessen Gründung als Zentraler Betriebseinheit

§ 1
Name und rechtliche Stellung

(1) Das Smart Mobility Lab (im Folgenden SML) ist eine Zentrale Betriebseinheit der Technischen Universität Dresden (im Folgenden TUD). Das SML untersteht direkt dem Rektorat und berichtet ihm regelmäßig über seine Entwicklung.

(2) Das SML kann mit externen Partnern außerhalb der TUD institutionell kooperieren. Über die gemeinsame Zusammenarbeit unter Nutzung des SML schließen die TUD und die Partner jeweils eine Kooperationsvereinbarung. Weitere in den Forschungsgebieten des SML aktive wissenschaftliche Einrichtungen können hinzugezogen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Partner sind Nutzerinnen und Nutzer des SML.

(3) Änderungen dieser Ordnung erlässt das Rektorat nach Stellungnahme des SML und des Senates.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Das SML verfolgt für die TUD insbesondere die nachfolgenden Ziele und Aufgaben:

1. Bereitstellung, Betrieb und kontinuierliche wissenschaftliche Weiterentwicklung einer gemeinsamen Forschungs- und Erprobungsinfrastruktur für die Entwicklung, Erprobung, Demonstration und Validierung intelligenter, automatisierter, vernetzter und nachhaltiger Mobilitäts- und Robotiksysteme sowie die Durchführung wissenschaftlicher Versuche unter realitätsnahen und kontrollierten Bedingungen;
2. Förderung interdisziplinärer Forschung durch die gemeinsame Nutzung von Forschungsflächen, Versuchsanlagen, Laboren, digitalen Infrastrukturen und wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie durch die Vernetzung unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen;
3. Koordination und effiziente Nutzung gemeinschaftlicher Ressourcen sowie Sicherstellung eines wirtschaftlichen, nachhaltigen und sicheren Forschungsbetriebs;
4. Förderung von Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Qualifizierung durch die Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen sowie geeigneten Forschungs-, Experimentier-, Demonstrations-, Schulungs- und Lernumgebungen;
5. Förderung des Wissens-, Technologie- und Innovationstransfers durch Kooperationen und Netzwerke mit Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Bildungseinrichtungen und weiteren gesellschaftlichen Akteuren sowie durch Wissenschaftskommunikation, Reallabore, Demonstrations- und Beteiligungsformate zur Stärkung des Dialogs zwischen Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft und
6. Schaffung einer langfristig entwicklungsfähigen Forschungsumgebung, die den Ausbau neuer Forschungsfelder, wissenschaftlicher Kooperationen, Ausgründungen und weiterer Innovationsaktivitäten unterstützt.

§ 3
Organe

(1) Organe des SML sind:

1. die Direktorin oder der Direktor (im Englischen Director);
2. der Steuerungskreis (im Englischen Steering Committee);
3. Wissenschafts- und Industriebeirat (im Englischen Advisory Board).

(2) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Organen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen wurden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 4
Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des SML sind folgende Mitglieder der TUD:
1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Anlage 1, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten der TUD am SML tätig sind;
2. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend am SML tätig sind oder überwiegend aus dessen Mitteln finanziert werden;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik, die überwiegend am SML tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden.

(2) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Steuerungskreis bzw. auf dessen Vorschlag hin weitere Mitglieder der TUD zu ordentlichen Mitgliedern des SML bestellen.

(3) Weitere Mitglieder der TUD können auf Antrag oder Vorschlag des Steuerungskreises assoziierte Mitglieder des SML werden, insbesondere wenn sie einen wesentlichen Beitrag auf einem der Forschungsfelder des SML leisten, der auch einen positiven Beitrag zur Erreichung mindestens eines der Ziele oder einer der Aufgaben des SML gemäß § 2 erwarten lässt. Die zum Zeitpunkt der Gründung des SML assoziierten Mitglieder sind in **Anlage 2** aufgelistet. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Steuerungskreis darüber, weitere Mitglieder der TUD zu assoziierten Mitgliedern des SML bestellen.

(4) Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft im SML lässt mitgliedschaftsrechtliche Stellungen in anderen Struktureinheiten der TUD unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft im SML endet:
1. bei Beendigung der Tätigkeit am SML oder der TUD insgesamt;
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Direktorin oder dem Direktor;
3. durch Beschluss des Steuerungskreises bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6.

(6) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im SML nach § 4 Absatz 5 Nummer 3 ist nach Anhörung der oder des Betroffenen ein Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet das Rektorat. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 5 Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

§ 5
Nutzerinnen und Nutzer

(1) Weitere Personen aus der TUD, die nicht ordentliche oder assoziierte Mitglieder sind, können Nutzerinnen oder Nutzer des SML sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von externen Partnern oder externe Personen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind Nutzerinnen und Nutzer. Den Zugang zu Ressourcen und Infrastrukturen des SML für Nutzerinnen und Nutzer regelt eine Nutzungsordnung oder mehrere Nutzungsordnungen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Nutzenden

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind in die Entscheidungsstrukturen sowie die Selbstverwaltung des SML aktiv involviert und sind vorrangig berechtigt, die Ressourcen des SML im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten und der Verfügbarkeiten zu nutzen. Den Zugang zu den Ressourcen und den Infrastrukturen des SML und deren Nutzung, insbesondere die Abgrenzung zwischen Mitgliedern und Nutzenden regelt eine Nutzungsordnung oder regeln mehrere Nutzungsordnungen. Die Nutzungsordnungen werden vom Steuerungskreis erlassen und bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

(2) Die Mitglieder des SML können dem Steuerungskreis Vorschläge für weitere Aktivitäten, insbesondere Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des SML durchgeführt und vom SML unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder und Nutzenden sind zur gedeihlichen Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder und Nutzenden müssen in Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeit am SML beruhen, auf das SML hinweisen.

(5) Die Mitglieder berichten regelmäßig der Direktorin oder dem Direktor einzeln oder gemeinschaftlich über ihre Aktivitäten. Sie wirken an der Berichterstattung zur Arbeit des SML gegenüber Fördermittelgebern, insbesondere gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Sachsen, mit.

(6) Die Nutzungsordnung oder die Nutzungsordnungen regelt oder regeln die genauen Modalitäten des weiteren Verfahrens bei gemeinsam beschafften Geräten bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem SML. Durch und für das SML beschaffte Geräte können grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Andere Lösungen bedürfen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors. Bei Ausscheiden aus dem SML legt das jeweilige Mitglied innerhalb von spätestens drei Monaten der Direktorin oder dem Direktor einen Abschlussbericht über ihre oder seine Tätigkeiten im Rahmen des SML vor.

(7) Die Mitglieder und die Nutzenden sind verpflichtet alle von der TUD erlassenen Richtlinien und Regeln einzuhalten, insbesondere die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Exportkontrolle zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Korruptionsprävention und Antidiskriminierung sowie die Regelungen für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste sowie zur Informationssicherheit der TUD (IT-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Direktorin oder Direktor

(1) Das SML wird durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet. Diese oder dieser ist qua Amt die Kanzlerin oder der Kanzler der TUD. Die Stellvertretung erfolgt durch die von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgelegten Vertretungsregelungen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist für alle Angelegenheiten des SML zuständig, die nicht durch Gesetz, Grundordnung der TUD oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Sie oder er ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats, verantwortlich für die

zweckentsprechende Verwendung der dem SML zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der TUD bleiben unberührt. Die Direktorin oder der Direktor ist insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung des Wirtschaftsplans mit Unterstützung der Geschäftsstelle;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Steuerungskreises;
3. die Entgegennahme der Berichterstattung der Mitglieder;
4. Vorschläge zur Änderung der Ordnung des SML an den Steuerungskreis;
5. Vorschläge zur Aufnahme von weiteren Mitgliedern an den Steuerungskreis;
6. die regelmäßige Information des Steuerungskreises über die Entwicklung des SML.
7. die mindestens einmal jährliche Information des Rektorats über die Entwicklung des SML.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist disziplinarisch Vorgesetzte oder Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals im SML. Sie oder er hat insbesondere bei finanziellen, betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Aspekten die fachliche Weisungsbefugnis für das nichtwissenschaftlichen Personal in der Geschäftsstelle.

§ 8
Steuerungskreis

(1) Der Steuerungskreis besteht aus den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1. und der Direktorin oder dem Direktor als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Steuerungskreis ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des SML gemäß § 2. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung und Umsetzung der Forschungsagenda;
2. die Festlegung und Umsetzung von strategischen Leitlinien zur Entwicklung und Aufgabenerfüllung des SML;
3. den Beschluss des jährlichen Wirtschaftsplans;
4. den Beschluss über Vorschläge an das Rektorat zur Änderung der Ordnung des SML;
5. den Erlass von Nutzungsordnungen für Ressourcen des SML;
6. den Beschluss über den Ausschluss von ordentlichen oder assoziierten Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 3;
7. den Beschluss über Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung der Mitglieder des Beirates;
8. den regelmäßigen Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen sowie Dekanatsmitgliedern vom von der Arbeit des SML tangierten Fakultäten.

(3) Der Steuerungskreis wird von der Direktorin oder dem Direktor mindestens einmal im Halbjahr einberufen. Sie oder er führt den Vorsitz. Beschlüsse des Steuerungskreises bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Steuerungskreis muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes an die Direktorin oder den Direktor zu richten.

(4) Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die ordentlichen Mitglieder bei wissenschaftlichen Themen nach außen und gegenüber der Direktorin oder dem Direktor. Die Sprecherin oder der Sprecher wirkt auf die fachlich-inhaltliche Koordination und Abstimmung unter den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 hin.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt als ständiger Gast mit Rederecht aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Steuerungskreises teil.

§ 9
Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ und organisatorisch die Umsetzung der Arbeit im SML. Der Geschäftsstelle gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik an, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 überwiegend am SML tätig sind.

(2) Die Arbeit in der Geschäftsstelle wird durch eine Leiterin oder einen Leiter koordiniert. Sie oder er wird durch die Direktorin oder den Direktor bestellt und stimmt sich insbesondere zu finanziellen, betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Aspekten eng mit ihr oder ihm ab sowie insbesondere bei der Umsetzung der Forschungs- und Transferziele eng mit der Sprecherin oder dem Sprecher gemäß § 8 Absatz 4.

(3) Die Geschäftsstelle ist im Auftrag der Direktorin oder des Direktors und in enger Abstimmung mit der Zentralen Universitätsverwaltung zuständig für:
1. die Unterstützung beim technischen Betrieb der Infrastrukturen des SML und deren Sicherheit;
2. die Unterstützung bei Forschungs- und Drittmittelaktivitäten;
3. die Unterstützung bei Einkaufs- und Beschaffungsvorgängen;
4. die Vorbereitung von Entscheidungen der Direktorin oder des Direktors;
5. die administrative und organisatorische Umsetzung der Beschlüsse der Organe des SML;
6. die Unterstützung der Arbeit der Organe des SML, inklusive Vor- und Nachbereitung der Sitzungen;
7. die Erstellung von Entwürfen der Wirtschaftspläne, inklusive des Finanzcontrollings beschlossener Wirtschaftspläne;
8. die Erstellung von Entwürfen der Nutzungsordnungen, inklusive Umsetzung und Überwachung beschlossener Nutzungsordnungen;
9. die Kalkulation von Nutzungsentgelten und
10. die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10
Wissenschafts- und Industriebeirat

(1) Für das SML bestellt das Rektorat auf Basis von Vorschlägen des Steuerungskreises einen Wissenschafts- und Industriebeirat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat dieser das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungs- und Transferarbeiten des SML zu informieren.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind in der Regel keine Mitglieder oder Angehörigen der TUD. Es können auch Mitglieder oder Angehörige der TUD in den Beirat aufgenommen werden. Die Anzahl der Mitglieder soll neun Personen nicht überschreiten. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Mitglieder aus Wissenschaft und Industrie zu achten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bei den Mitgliedern soll es sich um ausgewiesene Expertinnen und Experten in den relevanten Arbeitsgebieten und Forschungsgebieten des SML von Universitäten, Forschungseinrichtungen, Industrie, Gewerbe und Praxispartnern aus dem In- und Ausland handeln.

(3) Der Wissenschafts- und Industriebeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen, transferorientierten und strukturellen Entwicklung;
2. Abgabe von Empfehlungen zur Grundlagen- und Anwendungsforschung;
3. Evaluation der Forschungs- und Transferergebnisse des SML aus Sicht einer möglichen Verwertung in anwendungsorientierten Forschungsprojekten sowie
4. weitere Beteiligungen an internen Evaluationen.

(4) Der Wissenschafts- und Industriebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des Wissenschafts- und Industriebeirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

(5) Die Mitglieder des Steuerungskreises und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstellekönnen als ständige Gäste mit Rederecht an den Sitzungen des Wissenschafts- und Industriebeirates teilnehmen.

§ 11
Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen

(1) Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im SML entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder oder Nutzende zurückzuführen sind, oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied oder jeder Nutzende ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder oder Nutzenden werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern oder Nutzenden, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen. Im Übrigen gelten die Reglungen des § 12.

(4) Die Mitglieder oder Nutzenden verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder oder Nutzender sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im SML bekannt werden („vertrauliche Informationen“) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied oder Nutzendem bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

§ 12
Publikationen

(1) Die von Mitgliedern oder Nutzenden des SML mittels dessen Ressourcen gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Es gilt die Publikationsrichtlinie der TUD in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die TUD ist bei ihrer Nennung in der ausführlichen Schreibweise als „Technische Universität Dresden“ (im Englischen TUD Dresden University of Technology) oder in der Kurzform als „TU Dresden“ bzw. „TUD“ zu bezeichnen. Das SML ist in der Form „Smart Mobility Lab“ oder in der Kurzform „SML“ zu bezeichnen.

§ 13
Öffentlichkeitsarbeit

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der TUD und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der TUD und der Geschäftsstelle des SML in Konzeption und Umsetzung abzustimmen.

§ 14
Chief Information Officer

Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des SML wird ein Chief Information Officer gemäß der IT-Ordnung ernannt. Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Gleichstellung

Der Steuerungskreis wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des SML eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte des SML unterstützt und berät die Organe des SML bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben. Sie oder er wirkt auf die Chancengleichheit aller Mitglieder des SML hin.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Konflikte und Beschwerden zwischen Mitgliedern des SML werden unter Vermittlung der Direktorin oder des Direktors und bedarfsweise unter Einbeziehung der Konfliktlotsen der TUD gütlich und konsensorientiert gelöst. Die gegebenenfalls fachlich zuständigen Vertrauenspersonen, Beauftragten und Ombudspersonen des SML oder der TUD werden fallbezogen in die Konfliktlösung eingebunden. Ist innerhalb des SML keine einvernehmliche Lösung möglich, wird das Rektorat angerufen, welches auf eine Konfliktlösung hinwirkt.

(2) Die Errichtung des SML als Zentrale Betriebseinheit wird auf drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Ordnung befristet. Spätestens sechs Monate vor Ende dieser Befristung soll das Rektorat über den Fortgang der strukturellen Einbindung des SML in die TUD entscheiden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 16. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 1 Nummer 1)
Liste der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Errichtung des SML als Zentraler Betriebseinheit

Nr.	Name	Professur
1	Prof. Dr.-Ing. Günther Prokop	Professur für Kraftfahrzeugtechnik
2	Prof. Dr.-Ing. Hartmut Fricke	Professur für Technologie und Logistik des Luftverkehrs
3	Prof. Dr. rer. nat. habil. Uwe Aßmann	Professur für Softwaretechnologie
4	Prof. Dr. Christoph Sommer	Professur für Prozessmodellierung für vernetzte technische Systeme
5	Prof. Dr.-Ing. Thomas Herlitzius	Professur für Agrarsystemtechnik
6	Prof. Dr.-Ing. Regine Gerike	Professur für Mobilitätssystemplanung

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3)
Liste der assoziierten Mitglieder des SML zum Zeitpunkt von dessen Gründung als Zentraler Betriebseinheit

Nr.	Name	Professur
1	Prof. Dr.-Ing. Oliver Michler	Professur Informationstechnik für Verkehrssysteme
2	Prof. Dr. Johannes Markmiller	Professur für Luftfahrzeugtechnik
3	Prof. Dr. Nikola BeŠinović	Professur für Betrieb von Bahnsystemen
4	Prof. Dr.-Ing. Jens Krzywinski	Professur für Technisches Design
5	Prof. Dr. Meng Wang	Professur für Verkehrsprozessautomatisierung
6	Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Gerhard Fettweis	Vodafone Chair Mobile Communications Systems
7	Prof. Dr. Matthias Wählisch	Professur für Distributed and Networked Systems